

FÖRDERINSTRUMENTE

für die gewerbliche Wirtschaft, für das Handwerk und die Freien Berufe sowie
für kommunale und private Investoren in Mecklenburg-Vorpommern



**Mecklenburg
Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit

Förderinstrumente für die gewerbliche Wirtschaft,
für das Handwerk und die Freien Berufe
sowie für kommunale und private Investoren
in Mecklenburg-Vorpommern

Stand: April 2018





Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,
sehr geehrte Existenzgründerinnen und Existenzgründer,
sehr geehrte Investoren,

die Wirtschaft wächst und der Arbeitsmarkt befindet sich in der besten Verfassung seit der Wiedervereinigung. In den vergangenen zehn Jahren ist die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter um rund 50.000 gestiegen. Trotz dieser insgesamt positiven Entwicklung wollen wir mehr Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eine berufliche Perspektive schaffen. Das erreichen wir, durch Ihre Ansiedlungen und Erweiterungen bei uns in Mecklenburg-Vorpommern. Wir verbessern die Rahmenbedingungen dafür weiter.

Die Digitalisierung schreitet in vielen Lebens- und Arbeitsbereichen voran. Eine Reihe von Förderprogrammen werden im Wirtschaftsministerium insgesamt geöffnet. Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen tragen wir dem Wandel in der Wirtschaft Rechnung. Die Anforderungen wachsen, Spezialisierung und Qualifizierung werden benötigt. Immer mehr Innovationen halten Einzug in die Produktionsabläufe. Deshalb werden wir mit dem neuen Förderprogramm neben den bisher schon bewährten Bildungschecks erstmals auch Qualifizierungsprojekte von Unternehmen direkt fördern. Darüber hinaus werden Prozessinnovationen unterstützt.

Neu ist auch die Richtlinie zur Einstellung von qualifiziertem Personal. Hierbei unterstützt das Wirtschaftsministerium kleine und mittlere Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes bei der Einstellung von Hochschulabsolventen mit technischem Hochschulabschluss. Hierdurch soll der Ausbau von Kapazitäten im ingenieurtechnischen und im IT-Bereich weiter vorangebracht werden.

Aufgrund europäischer Vorgaben gelten ab dem Jahr 2018 neue Höchstfördersätze für Unternehmen. Auch in den kommenden Jahren stehen attraktive

Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Die Fördersätze im Landkreis Vorpommern-Greifswald bleiben unverändert und werden bis zum Ende der derzeitigen Förderperiode Gültigkeit beibehalten.

Im Bereich der Forschung und Entwicklung werden wir die Kooperation von Unternehmen mit unseren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen weiterhin mit attraktiven Fördersätzen unterstützen.

Sie sehen, wir haben auch eine Reihe von Programmen auf den Weg gebracht, die insbesondere die klein- und mittelständischen Unternehmen stärken, die für unser Land eine herausragende Bedeutung haben.

Die vorliegende Förderbroschüre soll Ihnen wieder ein Begleiter sein, der präzise Informationen zu den finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten aus EU-, Bundes und Landesmitteln bietet. Nutzen Sie die Möglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern, dem Land zum Leben und Arbeiten, zu investieren.

Seien Sie herzlich willkommen in Mecklenburg-Vorpommern.



Harry Glawe
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1.	Gewerbliche Investitionen / Netzwerke	10
1.1	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW): Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und des gewerblichen Tourismus	10
1.2	Förderung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen einschließlich der Freien Berufe in Mecklenburg-Vorpommern - BMV-Darlehen -	14
1.3	Förderung von Maßnahmen zur Steigerung von Wachstum und Beschäftigung in der Gesundheitswirtschaft	16
1.4	KfW-Unternehmerkredit	18
1.5	ERP-Regionalförderprogramm (KfW)	19
2.	Existenzgründungen	20
2.1	Förderung von Unternehmensnachfolgen im Handwerk in Mecklenburg- Vorpommern (Meisterprämie).	20
2.2	Förderung von Entrepreneurship.	22
2.3	Förderung von Existenzgründern durch Gewährung von Mikrodarlehen in Mecklenburg-Vorpommern	23
2.4	Förderung der Qualifizierung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen durch Bildungschecks	25
2.5	Förderung innovativer, technologieorientierter und wissensbasierter Unternehmensgründungen in Mecklenburg-Vorpommern durch Beihilfen zum Lebensunterhalt (MV Gründerstipendium).	27
2.6	Risikokapital für junge innovative Unternehmen und Existenzgründer (Venture Capital Fonds MV)	29
2.7	EXIST-Gründerstipendium	30
2.8	Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit - Gründungszuschuss	32
2.9	ERP-Gründerkredit - StartGeld (KfW)	33
2.10	ERP-Gründerkredit - Universell (KfW)	34
2.11	ERP-Kapital für Gründung (KfW)	35
3.	Bürgschaften und Beteiligungen	36
3.1	Bürgschaften der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH	36
3.2	Ausfallbürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern	37
3.3	Ausfallbürgschaften des Bundes	38
3.4	Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH	39

3.5	INVEST – Zuschuss für Wagniskapital40
4.	Unternehmensberatung / Schulung41
4.1	Beratungen bei gewerblichen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern41
4.2	Förderung unternehmerischen Know-hows in Unternehmen.43
4.3	Förderung von Beratungsleistungen „Unternehmens Wert Mensch“45
4.4	Förderung von Beratungsleistungen für KMU „go digital“47
4.5	Energieberatung im Mittelstand48
4.6	Contracting-Beratung49
4.7	BMW-Innovationsgutscheine (go-inno)50
5.	Aus- und Weiterbildung / Qualifizierung51
5.1	Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen51
5.2	Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im Handwerk in Mecklenburg-Vorpommern53
5.3	Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Rahmen der (agrar-, forst- und hauswirtschaftlichen) Berufsausbildung54
5.4	Meister-Extra55
5.5	Förderung von Humankapital und sozialem Dialog in der Aquakultur57
5.6	Berufsbildung ohne Grenzen (BoG)58
5.7	Passgenaue Besetzung59
5.8	Aufstiegs-BAFöG (KfW)60
5.9	KfW – Studienkredit61
5.10	Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung durch die Bildungsprämie62
6.	Arbeitsmarktförderung / Fachkräftegewinnung63
6.1	Arbeitsmarktförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.63
6.1.1	Förderung von KMU bei der Ersteinstellung von Personal mit Hochschulabschluss in einer technischen Fachrichtung63
6.1.2	Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen65
6.1.3	Förderung von Integrationsprojekten.66
6.2	Arbeitsmarktpolitische Hilfen des Bundes68
6.2.1	Leistungen für Bürgerinnen und Bürger68
6.2.1.1	Vermittlungsunterstützende Leistungen - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (SGB III).68
6.2.1.2	Förderung der beruflichen Weiterbildung - Bildungsgutschein.69
6.2.1.3	Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach § 75 SGB III.70
6.2.1.4	Budget für Arbeit71

6.2.1.5	Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG)72
6.2.2	Leistungen für Unternehmen73
6.2.2.1	Einstellungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - Eingliederungszuschuss (EGZ)73
6.2.2.2	Einstiegsqualifizierungen74
6.2.2.3	Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU) - Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte.75
6.2.2.4	Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU) - Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter76
6.2.2.5	Assistierte Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III77
6.2.2.6	Probebeschäftigung78
6.2.2.7	Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen79
7.	Messeförderung.81
7.1	Einzelbetriebliche Messeförderung des Landes Mecklenburg- Vorpommern81
7.2	Auslandsmesseprogramm82
7.3	Messeprogramm junge innovative Unternehmen83
7.4	Markterschließungsprogramm84
7.5	Exportinitiative Energie85
8.	Technologie und Innovation86
8.1	Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Mecklenburg- Vorpommern86
8.1.1	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einzelbetrieblich und Verbundvorhaben).87
8.1.2	Durchführbarkeitsstudien88
8.1.3	Anmeldung von Schutzrechten89
8.1.4	Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen90
8.1.5	Prozessinnovationen.91
8.1.6	Investitionen in Folge von Prozessinnovationen92
8.2	Gewährung von Beteiligungen zur Förderung betrieblicher Forschung und Entwicklung in kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH (MBMV) – Beteiligungs-Fonds-Innovation Mecklenburg-Vorpommern - (BFIMV) -93
8.3	Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes.95

8.3.1	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	96
8.3.2	Förderinitiative KMU-innovativ	98
8.3.3	„Unternehmen Region“: Die BMBF-Innovationsinitiative Neue Länder - Innovative regionale Wachstumskerne, mit Modul WK Potential - . . .	100
8.3.4	EXIST-Forschungstransfer	101
8.3.5	WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen.	103
8.4	Querschnittstechnologien	105
8.5	Innovativer Schiffbau	107
8.6	Innovationsforen Mittelstand	108
8.7	ERP-Mezzanine für Innovation	110
8.8	ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit.	112
9.	Umwelt / Energie.	114
9.1	Förderung von Investitionen zur Umsetzung von Klimaschutz- Projekten in Mecklenburg-Vorpommern in wirtschaftlich tätigen Organisationen	114
9.2	Förderung von Investitionen zur Umsetzung von Klimaschutz- Projekten in Mecklenburg-Vorpommern in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen.	115
9.3	Förderung von Maßnahmen zur regenerativen Energieversorgung für Kommunen im ländlichen Raum	116
9.4	Erneuerbare Energien – Standard (KfW)	117
9.5	Erneuerbare Energien – Premium (KfW)	118
9.6	KfW-Umweltprogramm	119
9.7	IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW)	120
9.8	IKU – Energieeffizientes Bauen und Sanieren (KfW)	121
9.9	BMUB-Umweltinnovationsprogramm (KfW).	122
9.10	IKK - Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (KfW). . . .	123
9.11	IKU - Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (KfW). . . .	124
9.12	Energetische Stadtsanierung – Zuschuss (KfW).	125
9.13	Erneuerbare Energien - Speicher.	127
9.14	Energiemanagementsysteme.	128
9.15	Erneuerbare Wärme	129
9.16	Kälte- und Klimaanlage n	131
9.17	Elektromobilität (Umweltbonus).	132
9.18	Heizungsoptimierung.	133
9.19	Kraft-Wärme-Kopplung: Stromvergütung	134
9.20	Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	135
9.21	Querschnittstechnologien	136
9.22	Wärmenetze 4.0	138
10.	Kommunale Infrastruktur	139

10.1	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW): Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur	139
10.2	Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	141
10.3	Kommunaler Straßenbau in Mecklenburg-Vorpommern	142
10.4	Kommunaler Radwegebau in Mecklenburg-Vorpommern	144
10.5	Förderung des Sportstättenbaus in Mecklenburg-Vorpommern	145
10.6	Förderung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern	147
10.7	Förderung von Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO ₂ -Emissionen in kommunalen Häfen	149
10.8	IKK - Investitionskredit Kommunen (KfW)	151
10.9	IKU - Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW)	152
10.10	IKK – Barrierearme Stadt (KfW)	153
10.11	IKU - Barrierearme Stadt (KfW)	154
11.	Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	155
11.1	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen.	155
11.2	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	156
11.3	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	157
11.4	Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	159
11.5	Diversifizierung	160
11.6	Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum	161
11.7	Integrierte ländliche Entwicklung	162
11.7.1	Flurbereinigung und Flurneuordnung	162
11.7.2	Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen	163
11.7.3	Dorferneuerung und -entwicklung, Freizeit und Kultur	164
11.7.4	Basisdienstleistungen zur Grundversorgung	165
11.7.5	Kleine touristische Infrastruktureinrichtungen	167
11.8	Förderung von Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen	169
11.9	Förderung von Investitionen der Aquakultur	171
11.10	Förderung von Innovationen in der Aquakultur.	173
11.11	Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz in Aquakulturunternehmen.	174
11.12	Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Fischerei	175
11.13	Förderung von Diversifizierung und neuen Einkommensquellen	177
11.14	Förderung von Produktions- und Vermarktungsplänen von Erzeugerorganisationen	178

11.15	Förderung der Unterstützung von Unternehmensgründungen junger Fischer und Fischerinnen	179
11.16	Förderung der Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt, Begrenzung der Folgen der Binnenfischerei für die Umwelt, Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes. . .	180
12.	Städtebauförderung	182
12.1	Programme der Städtebauförderung	182
12.2	Stadtumbau Ost - Förderprogramm Rückbau dauerhaft leer stehender Wohnungen in Mecklenburg-Vorpommern	184
12.3	Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	185
12.4	Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) - Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern	186
12.5	Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung (EFRE)	187
12.6	Nachhaltige ländliche Entwicklung (ELER)	188
13.	Wohnraumförderung	189
13.1	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung und der Barrieren reduzierenden Anpassung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum . . .	189
13.2	Förderung der Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen (Programm Wohnungsbau Sozial).	191
13.3	Altersgerecht Umbauen - Kredit (KfW).	192
13.4	Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss (KfW)	193
13.5	Energieeffizient Bauen (KfW).	194
13.6	Energieeffizient Sanieren - Kredit (KfW).	195
13.7	Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (KfW)	196
13.8	Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung (KfW).	197
13.9	KfW-Wohneigentumsprogramm	198
14.	Denkmalschutz / Kulturhistorische Bausubstanz	199
14.1	Landesprogramm Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern.	199
	Ansprechpartner	200
	Kammern	200
	Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte	201
	Regionale und kommunale Wirtschaftsförderer.	202
	Erläuterungen zu den Fußnoten	205
	Impressum	206
	Internetpräsenz	207



1. Gewerbliche Investitionen / Netzwerke

1.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW): Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und des gewerblichen Tourismus*

Was wird gefördert?

Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus), die dauerhafte Arbeitsplätze bzw. Ausbildungsplätze in Mecklenburg-Vorpommern schaffen oder sichern.

Es können folgende Investitionen von KMU¹ gefördert werden:

- ▶ Errichtung einer neuen Betriebsstätte.
- ▶ Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte.
- ▶ Diversifizierung der Produktion in vorher dort nicht hergestellte Produkte.
- ▶ Grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens.
- ▶ Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Fall kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen, erworben werden müssen.

Es können folgende Erstinvestitionsvorhaben großer Unternehmen in eine neue Wirtschaftstätigkeit gefördert werden:

- ▶ Investitionen in Wirtschaftsgüter zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.
- ▶ Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und die von einem Investor erworben wird, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht, sofern die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die förderfähige Investitionsvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern durchführen und die ihre Produkte oder Leistungen überwiegend (zu mehr als 50% der Umsätze) überregional, d. h. über einen Radius von 50 km hinausgehend, absetzen. Darüber hinaus sind Tourismusbetriebe, die ihren Umsatz überwiegend aus Leistungen für den Tourismus erzielen, antragsberechtigt.



Folgende Branchen/Sektoren werden, neben den bereits durch den Koordinierungsrahmen der GRW ausgeschlossenen Wirtschaftsbereichen, von der Förderung ausgeschlossen:

- ▶ Garten- und Landschaftsbau,
- ▶ Asphalt- und Betonmischanlagen,
- ▶ Abfallentsorgung,
- ▶ Verlage,
- ▶ Medien, Radio- und TV-Sender und ähnliche,
- ▶ Druckereien,
- ▶ Großhandel, Versandhandel,
- ▶ Herstellung von Kraftstoffen oder Ersatzkraftstoffen sowie Biogas, sofern sie nicht überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dient,
- ▶ Markt- und Meinungsforschung,
- ▶ Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen,
- ▶ Kranunternehmen und sonstige Unternehmen, die mit Fahrzeugen oder sonstigen mobilen Wirtschaftsgütern Dienstleistungen erbringen (Mobile Dienstleister),
- ▶ Stadthallen und ähnliche für regionale oder kommunale Zwecke mitgenutzte Veranstaltungsstätten,
- ▶ Ferienwohnungen und Ferienhäuser,
- ▶ Kinos, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Bowlingcenter und Kegelbahnen sowie ähnliche Einrichtungen,
- ▶ Gaststätten,
- ▶ Kombi-, Erlebnis-, Spaß- und Freizeitbäder in Trägerschaft von Kommunen oder städtischen Betrieben,
- ▶ Vermietung und Verpachtung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird grundsätzlich als sachkapitalbezogener Zuschuss gewährt. Ab dem 01.01.2018 gelten folgende Basisfördersätze:

	MV ohne Landkreis VG	Landkreis VG
Kleine Unternehmen	25%	35%
Mittlere Unternehmen	15%	25%
Große Unternehmen	10%*	15%

* Basisfördersatz entspricht Höchstfördersatz

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt die KMU-Definition der EU¹.



Eine Anhebung des Basisfördersatzes um bis zu 5 Prozentpunkte kann bis zum beihilferechtlich zulässigen Höchstfördersatz nach Maßgabe der Erfüllung folgender Voraussetzungen gewährt werden:

- ▶ Vorhaben des verarbeitenden Gewerbes.
- ▶ Vorhaben steht im Standortwettbewerb.
- ▶ Ansiedlung von zentralen Unternehmensfunktionen.
- ▶ Ansiedlung/Erweiterung in besonders strukturschwachen Regionen.
- ▶ Vorhaben, die besonders innovativ beziehungsweise mit hohen F&E-Potentialen verbunden sind
- ▶ Anstrengungen des Unternehmens zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben
- ▶ Anstrengungen des Unternehmens beim Umweltmanagement.
- ▶ Unternehmen ist an einen Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes gebunden.

Erfolgt bei den geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätzen eine geringere als tarifliche oder tarifgleiche Vergütung, wird ein Abzug vom Basisfördersatz um 5 Prozentpunkte vorgenommen. Große Unternehmen, die eine geringere als tarifliche oder tarifgleiche Vergütung zahlen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Subventionswert aller in Anspruch genommenen öffentlichen Beihilfen darf die im Koordinierungsrahmen der GRW genannten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Anhand der Zahl der zu schaffenden und zu sichernden Dauerarbeitsplätze wird der Anteil der förderfähigen Investitionsausgaben an den Gesamtausgaben gemäß den Festlegungen in der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der GRW bestimmt.

Zuwendungsfähig ist nur der Teil der Investitionsausgaben der je geschaffenem Arbeitsplatz 750.000 Euro und je gesichertem Arbeitsplatz 500.000 Euro nicht übersteigt.

Bei der Ermittlung der geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze werden nur die Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen besetzt werden bzw. sind, mit denen ausschließlich sozialversicherungspflichtige und überwiegend unbefristete Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden bzw. wurden und bei denen die Stundenvergütung die jeweils geltende gesetzliche Lohnuntergrenze (Arbeitnehmerbrutto) nicht unterschreitet. Arbeitsplätze, die für die Besetzung mit Leiharbeitnehmern vorgesehen sind, werden bei der Ermittlung der Anzahl geschaffener Arbeitsplätze nicht berücksichtigt.



Darüber hinaus wird die Bemessungsgrundlage der Förderung wie folgt eingeschränkt:

- ▶ Die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter, der Erwerb von Grund und Boden und Eigenleistungen werden grundsätzlich nicht gefördert.
- ▶ Lohnkostenbezogene Zuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt.
- ▶ Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Bettenkapazitäten werden nicht gefördert.
- ▶ Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern von mit dem Zuwendungsempfänger verbundenen, verpartnerten oder über natürliche Personen verflochtene Unternehmen sind nur zuwendungsfähig, wenn der Erwerb oder die Herstellung aufgrund öffentlicher Ausschreibungen durch den Zuwendungsempfänger erfolgt ist.
- ▶ Aktivierungsfähige Finanzierungsausgaben (Bauzeitinsen) sind nicht zuwendungsfähig.

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den vorstehenden Beschränkungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich, sofern die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens eingehalten werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Beihilfefreier Eigenanteil:

Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenbeitrag von mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben leisten, entweder aus eigenen Mitteln oder aus Fremdmitteln, die keinerlei öffentliche Förderung enthalten.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Investitionsvorhabens an das Landesförderinstitut MV. Investitionsbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages, bei Baumaßnahmen auch der tatsächliche Beginn der Bauarbeiten. Planungsleistungen, die Einleitung von Genehmigungsverfahren oder der Erwerb von Grund und Boden gehören noch nicht zum Beginn des Investitionsvorhabens.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel. Erstberatung: 0385 6363-1282

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de



1.2 Förderung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen einschließlich der Freien Berufe in Mecklenburg-Vorpommern –BMV-Darlehen–*

Was wird gefördert?

Finanzierung von Investitionen, Beteiligungen oder Betriebsmitteln mit dem Ziel der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Wer wird gefördert?

Kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ einschließlich der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern. Ein überwiegend überregionaler Absatz der hergestellten Produkte oder angebotenen Leistungen (siehe Ziffern 1.1 und 1.2) ist nicht erforderlich. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

Es können Darlehen zu folgenden Konditionen gewährt werden:

Finanzierungsanteil: höchstens 500.000 EUR

Mindestbetrag: 20.000 EUR

Auszahlung: 100%

Zinssatz: Fest, gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, nach dem risikogerechten BMV-Zinssystem ermittelten beihilfefreien Zinssatz. Im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen „De-minimis“-Grenzen kann im Einzelfall eine Absenkung des beihilfefreien Zinssatzes auf einen individuellen, marktgerechten und Risiko deckenden Zinssatz erfolgen.

Laufzeit: Höchstens 20 Jahre, bzw. 8 Jahre bei Betriebsmitteldarlehen.

Zinsbindung: Höchstens 10 Jahre, bzw. 8 Jahre bei Betriebsmitteldarlehen.

Tilgung: In gleichen vierteljährlichen Raten; maximal zwei tilgungsfreie Jahre; vorzeitige Tilgung ist jederzeit möglich.

Sicherheiten: Dingliche Kreditsicherheiten; soweit nicht ausreichend vorhanden, vollstreckbare Ausfertigung eines notariellen Schuldanerkenntnisses.

Die Gewährung des Darlehens erfolgt subsidiär gegenüber der Finanzierung durch eine Hausbank. Die Kapitaldienstfähigkeit des Antragstellers ist durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch den Antragsteller sicherzustellen. Gegebenenfalls vorhandene Eigenmittel sind in angemessenem Umfang einzusetzen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens an die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern, die auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160155, 19091 Schwerin
Tel.: 0385 39555-0
E-Mail: info@bbm-v.de
www.bbm-v.de



1.3 Förderung von Maßnahmen zur Steigerung von Wachstum und Beschäftigung in der Gesundheitswirtschaft*

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Projekte zur Förderung von Netzwerkstrukturen und Marketingmaßnahmen sowie flankierende Innovations- und Investitionsvorhaben zur Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Akteure in der Gesundheitswirtschaft. Darüber hinaus werden Projekte der Gesundheitswirtschaft zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land durch die Unterstützung von KMU¹ bei der Fachkräftesicherung gefördert.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit entsprechendem Bezug zur Gesundheitswirtschaft sein. Soweit es sich um Unternehmen handelt, gilt die jeweils gültige Definition der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung von Netzwerken erfolgt grundsätzlich bis zu zwei Jahren in Höhe von bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben. Ein Netzwerk kann grundsätzlich insgesamt mit bis zu 150.000 Euro gefördert werden.

Die Förderung von Marketingaktivitäten richtet sich im Einzelfall nach dem landespolitischen Interesse an der Maßnahme und kann grundsätzlich bis zu 75 % und im Ausnahmefall bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben betragen.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Soweit relevant, finden die De-minimis-Regelungen Anwendung.



Antrag/Ansprechpartner:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, Ideenwettbewerbe auszuschreiben.

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens an das Landesförderinstitut MV, das auch zu weiteren Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363 1451 (Frau Krauß)

0385 6363-1464 (Frau Schommartz)

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de



1.4 KfW-Unternehmerkredit

Was wird gefördert?

Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln mittelständischer Unternehmen und Freiberufler im In- und Ausland.

Wer wird gefördert?

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) und Freiberufler, die seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv sind (Aufnahme der Geschäftstätigkeit).

Bei verbundenen Unternehmen darf der Jahresgruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht übersteigen.

Auch Privatpersonen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten, können Vorhaben aus diesem Programm finanzieren.

Antragsberechtigt bei Vorhaben im Ausland sind:

- ▶ Deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in Deutschland freiberuflich Tätige.
- ▶ Tochtergesellschaften der oben genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland und
- ▶ Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland.

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU¹ können besonders günstige Konditionen erhalten.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen mit günstigen Konditionen, bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten und Betriebsmittel. Kreditbetrag maximal 25 Mio. Euro je Vorhaben.

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU¹ können besonders günstige Konditionen erhalten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/037



1.5 ERP-Regionalförderprogramm (KfW)

Was wird gefördert?

Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ in deutschen Regionalfördergebieten. Dazu zählen u.a. alle Standorte in den neuen Bundesländern.

Wer wird gefördert?

Antragsteller, die seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv sind.

- ▶ Kleine und mittlere in- und ausländische Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹.
- ▶ Freiberuflich Tätige.
- ▶ Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten.

Kleine Unternehmen können dabei besonders günstige Konditionen erhalten.

Wie wird gefördert?

Langfristige Darlehen in Höhe von max. 3 Mio. Euro pro Vorhaben, Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten in den neuen Bundesländern und Berlin sowie in den Regionalfördergebieten der alten Länder.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/062

2. Existenzgründungen

2.1 Förderung von Unternehmensnachfolgen im Handwerk in Mecklenburg-Vorpommern (Meisterprämie)

Was wird gefördert?

Die Meisterprämie ist ein Zuschuss für Meister im Zusammenhang mit einer erstmaligen Existenzgründung durch eine Betriebsübernahme.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, auch als Gesellschafter von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die erstmalig ein bestehendes Unternehmen im Sinne einer Vollexistenz übernehmen und damit erstmalig eine Existenz gründen. Erfolgt die Betriebsübernahme gemeinsam durch mehrere Meister, so wird nur eine Meisterprämie pro Betriebsübernahme gewährt.

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz und seinen Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und über eine abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk, über eine abgelegte Industriemeisterprüfung oder über einen gleichwertigen Hoch- oder Fachschulabschluss verfügen oder die Ausnahmebewilligung der Handwerkskammer zur vorübergehenden Ausübung der Tätigkeit bis zum Abschluss der Meisterprüfung vorlegen.

Im Zuge der Betriebsübernahme muss die überwiegende Zahl der bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze des zu übernehmenden Betriebs für die Dauer von mindestens zwölf Monaten im bisherigen Beschäftigungsumfang erhalten und damit gesichert werden. Für den Fall, dass in dem zu übernehmenden Betrieb keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze vorhanden sind, muss zusätzlich zum Arbeitsplatz des Unternehmensnachfolgers mindestens ein weiterer Arbeitsplatz geschaffen werden. Dabei muss es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von mindestens zwölf Monaten handeln. Ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Betriebsübergeber wird hierbei nicht berücksichtigt. Der zu schaffende Arbeitsplatz muss mindestens tarifgleich vergütet werden. Der Geschäftsgegenstand des zu übernehmenden Betriebes muss dem Inhalt der Meisterausbildung des Unternehmensnachfolgers entsprechen.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von einmalig 7.500 Euro.

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag an das Landesförderinstitut MV, das auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel. Erstberatung: 0385 6363-1282 oder -1473

E-Mail: info@lfi-mv.de

2.2 Förderung von Entrepreneurship*

Was wird gefördert?

Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Klima insbesondere für wissensbasierte Gründungen zu verbessern, die positive Einstellung zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu stärken und zu innovativen Gründungen anregen. Die Aktivitäten müssen aus Sicht des Landes eine besondere strukturpolitische Bedeutung haben.

Dies wird besonders gesehen in Maßnahmen,

- ▶ die in Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Technologiezentren erfolgen, die unternehmerisches Denken bei Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern fördern und diese über die Chancen der Gründung eines neuen Unternehmens informieren, beraten und begleiten.
- ▶ die das Thema Unternehmensnachfolge als sinnvolle Alternative zur Gründung eines neuen Unternehmens bewerben und durch spezialisierte Angebote der Qualifizierung, Beratung und Koordinierung begleiten.
- ▶ die in der Öffentlichkeit auf die Chancen der Selbständigkeit aufmerksam machen und mögliche Unterstützungsangebote vernetzen.

Die Maßnahmen müssen sich insbesondere an folgende Zielgruppen richten:

- ▶ Studierende, Hochschulabsolventen/-innen, Wissenschaftler/-innen sowie
- ▶ Personen, die an einer Unternehmensnachfolge beteiligt sind.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Ausnahmefall kann eine Zuwendung bis zu 100 % bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, das auch Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen erteilt.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock

Tel.: 0381 331-59089

E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de

www.lagus.mv-regierung.de



2.3 Förderung von Existenzgründern durch Gewährung von Mikrodarlehen in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Das Schließen einer Finanzierungslücke, die in einer Planungsrechnung auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Unternehmenskonzeptes ermittelt wurde und die nicht durch andere verfügbare Finanzierungsquellen, wie z. B. vorhandene Eigenmittel, anderweitige Kredite oder Darlehen geschlossen werden kann.

Wer wird gefördert?

- ▶ Existenzgründerinnen und Existenzgründer vor Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Betriebsübernahme.
- ▶ Unternehmerinnen und Unternehmer in der Wachstumsphase innerhalb der ersten 36 Monate nach Aufnahme einer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit in Verbindung mit der Schaffung eines zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes oder Ausbildungsplatzes.

Wie wird gefördert?

Darlehen vor Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit:

- ▶ Max. 10.000 Euro im Zusammenhang mit dem Gründungsvorhaben.
- ▶ Max. weitere 10.000 Euro, wenn zusätzlich zu dem Arbeitsplatz des Gründers ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen wird.
- ▶ Max. 20.000 Euro bei einer Betriebsübernahme.
- ▶ Sofern sich eine Geschäftsbank an der Finanzierung beteiligt, kann ein Darlehen in adäquater Höhe, max. jedoch 20.000 Euro, gewährt werden.

Darlehen innerhalb der ersten 36 Monate nach Aufnahme der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit:

- ▶ Max. 10.000 Euro, wenn zusätzlich zu dem Arbeitsplatz des Gründers ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen wird.
- ▶ Sofern sich eine Geschäftsbank an der Finanzierung beteiligt, kann ein Darlehen in adäquater Höhe, max. jedoch 20.000 Euro, gewährt werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines festverzinslichen, rückzahlbaren Tilgungsdarlehens mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren; bis zu 12 Monate können tilgungsfrei sein. Der Zinssatz ist fest und beträgt für die gesamte Laufzeit des Darlehens 5 % pro Jahr auf die Restschuld. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist jederzeit möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme an die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, die auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 11 11 17, 19011 Schwerin

Tel.: 0385 55775-45

E-Mail: mikrodarlehen@gsa-schwerin.de

www.gsa-schwerin.de



2.4 Förderung der Qualifizierung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen durch Bildungsschecks*

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen der Qualifizierung sowie der Beratung und Begleitung von beabsichtigten Existenzgründungen oder Unternehmensnachfolgen. Gefördert werden können Qualifizierungsthemen im Rahmen von Grundkursen sowie die Beratung und Begleitung vor der Existenzgründung oder vor der Unternehmensnachfolge.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die beabsichtigen durch Gründung eines neuen Unternehmens, die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit sich selbständig zu machen.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird in Form von Bildungsschecks gewährt. Es kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt gewährt werden:

- ▶ Für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher Qualifikation (Grundkurs à 48 Stunden mit höchstens 490 Euro je Kursteilnehmer/in).
- ▶ Für die Inanspruchnahme von Beratung und Begleitung (höchstens zwei Tagewerke à 8 Zeitstunden).
- ▶ Bei Unternehmensnachfolgen in begründeten Fällen zwei zusätzliche Beratungs- und Begleitungstage (à 8 Zeitstunden). Die Beratungs- und Begleitungsleistungen müssen sich auf den Verhandlungsprozess zwischen Übergabe- und Übernahmeinteressierten (Kaufpreisfindung, Finanzierung, Entwicklung von Strategien zur Unternehmensfortführung und anderes) beziehen.
- ▶ Bei innovativen technologieorientierten Existenzgründungen oder Unternehmensnachfolgen können in begründeten Fällen zwei zusätzliche Beratungs- und Begleitungstage (à 8 Zeitstunden) gefördert werden. Die Beratungs- und Begleitungsleistungen müssen sich auf Fragen zu gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, auf Patentrecherchen oder vergleichbare Leistungen beziehen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundene Anträge sind schriftlich über eine Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer in Mecklenburg-Vorpommern vor Beginn der Maßnahme einzureichen bei:

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 11 11 17, 19011 Schwerin

Tel.: 0385 55775-0

E-Mail: info@gsa-schwerin.de

www.gsa-schwerin.de

Die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern (siehe Ansprechpersonen im Anhang) erteilen zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen Auskünfte.



2.5 Förderung innovativer, technologieorientierter und wissensbasierter Unternehmensgründungen in Mecklenburg-Vorpommern durch Beihilfen zum Lebensunterhalt (MV-Gründerstipendium)*

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Beihilfen zum Lebensunterhalt an Existenzgründerinnen und Existenzgründer für innovative, technologieorientierte und wissensbasierte Existenzgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologiezentren und Unternehmen.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen Unternehmens selbstständig machen wollen oder deren Unternehmensgründung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Darunter fallen insbesondere Hochschulabsolventen und wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des § 66 HSchulG MV, sofern deren Hochschulabschluss oder letztes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Sofern der Gründungsgegenstand die o.g. Voraussetzungen erfüllt, auch Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und eine einschlägige berufliche Praxis von mindestens drei Jahren nachweisen können.

Wie wird gefördert?

Für höchstens 18 Monate, wobei die Unternehmensgründung innerhalb von 12 Monaten vollzogen werden muss. Die Zuwendung wird erstmalig im Monat der Unternehmensgründung ausgezahlt. Erfolgt die Gründung vor Antragstellung, kann die Zuwendung frühestens ab Datum der Antragstellung ausgezahlt werden.

Die Höhe der personenbezogenen Beihilfe orientiert sich an der Graduierung der Gründerin oder des Gründers:

- ▶ Mit Hochschulabschluss 1.200 Euro pro Monat.
- ▶ Mit Promotion 1.400 Euro pro Monat.
- ▶ Für Kinder, für die die Gründerperson Unterhalt leistet, werden 100 Euro pro Kind und Monat als Kinderzuschlag gewährt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Das Unternehmenskonzept muss formgebunden bei der GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH eingereicht werden. Voraussetzung für die anschließende Antragstellung ist das Votum einer Fachjury über das Unternehmenskonzept.

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 11 11 17, 19011 Schwerin

Tel.: 0385 55775-0

E-Mail: info@gsa-schwerin.de

www.gsa-schwerin.de



2.6 Risikokapital für junge innovative Unternehmen und Existenzgründer (Venture Capital Fonds MV)*

Was wird gefördert?

Finanziert werden junge Technologieunternehmen in der Frühphase (Seed, StartUp- und erste Expansionsphase). Finanziert werden alle Kosten von der Forschung und Entwicklung bis zur Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen. Neben dem Beteiligungskapital erhalten die Unternehmer eine qualifizierte Managementunterstützung.

Wer wird gefördert?

Junge, innovative und wachstumsorientierte Klein- und Kleinunternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die noch nicht am Markt tätig sind (Seed-Phase) oder Unternehmen, die seit dem ersten kommerziellen Verkauf noch keine 7 Jahre gewerblich tätig sind bzw. deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurück liegt (Startup-Phase). Die Zielunternehmen sollen in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln, die auf einen erkennbaren Bedarf des Marktes ausgerichtet sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen. Es dürfen nur solche Unternehmen unterstützt werden, die voraussichtlich in absehbarer Zeit zur Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern beitragen.

Wie wird gefördert?

Der Fonds beteiligt sich mit bis zu 1,5 Mio. Euro entweder nur offen (Minderheitsbeteiligung) oder in einer Kombination aus offener und stiller Beteiligung; im Co-Investment mit privaten Investoren. Im Einzelfall kann dieser Betrag auf bis zu 3 Mio. Euro erhöht werden.

Die genauen Konditionen der Beteiligung werden einzelvertraglich geregelt. Von den Gründern wird ein klares Commitment erwartet.

Auf eine Beteiligung des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Die Einreichung einer Konzeptskizze / eines Businessplans bei der GENIUS Venture Capital GmbH gilt als Antrag.

Weitere programmspezifische Vorbeginnklauseln und Bestimmungen bei:

GENIUS Venture Capital GmbH

Hagenower Straße 73, 19061 Schwerin

Tel.: 0385 3993-500

E-Mail: info@genius-vc.de

www.genius-vc.de

www.technologiefonds-mv.de

2.7 EXIST-Gründerstipendium

Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt mit dem EXIST-Gründerstipendium Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die ihre Gründungsidee in einen Businessplan umsetzen möchten. Bei den Gründungsvorhaben sollte es sich um innovative technologieorientierte oder wissensbasierte Projekte (Dienstleistungen) mit guten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten handeln.

Wer wird gefördert?

- ▶ Wissenschaftler/innen aus öffentlichen, nicht gewinnorientierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen.
- ▶ Hochschulabsolventen und ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (bis zu fünf Jahre nach Abschluss bzw. Ausscheiden).
- ▶ Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte ihres Studiums absolviert haben.
- ▶ Gründerteams bis max. drei Personen. Teams, die sich mehrheitlich aus Studierenden zusammensetzen, werden nur in Ausnahmefällen gefördert.
- ▶ Eines der bis zu drei Teammitglieder kann auch mit einer qualifizierten Berufsausbildung als technische Mitarbeiterin/technischer Mitarbeiter gefördert werden oder der Abschluss eines Teammitglieds kann länger als fünf Jahre zurückliegen.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Gefördert werden Personalausgaben in Form von personengebundenen Stipendien für maximal drei Personen in Höhe von:

- ▶ Promovierte Gründer/innen 3.000 Euro/Monat;
- ▶ Absolventen mit Hochschulabschluss 2.500 Euro/Monat;
- ▶ Technische/r Mitarbeiter/in 2.000 Euro/Monat;
- ▶ Studierende 1.000 Euro/Monat;
- ▶ Kinderzuschlag 150 Euro/Monat pro Kind.

Sachausgaben können in Höhe von 10.000 Euro für Einzelgründungen bzw. max. 30.000 Euro für Teamgründungen anerkannt werden. Für gründungsbezogenes Coaching und Gründungsberatung können zusätzlich 5.000 Euro gewährt werden. Die maximale Förderdauer beträgt ein Jahr.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Antrag/Ansprechpartner:

Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen stellen einen formgebundenen Antrag vor Beginn in schriftlicher und elektronischer Form an den Projektträger, der auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

Forschungszentrum Jülich GmbH

Projektträger Jülich (PtJ)

Geschäftsstelle Berlin

Zimmerstraße 26–27, 10969 Berlin

Tel.: 030 20199-461

E-Mail: ptj-exist-gruenderstipendium@fz-juelich.de

<http://www.exist.de/DE/Programm/Exist-Gruenderstipendium/inhalt.html> /

2.8 Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit - Gründungszuschuss

Was ist die Hilfe?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen und dadurch die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

Wer erhält die Hilfe?

Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen hat.

Außerdem muss der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachgewiesen werden. Hierzu ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Die Existenzgründerin/ der Existenzgründer muss ihre/ seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen.

Wie hoch ist die Hilfe?

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen gewährt.

Existenzgründerinnen und Existenzgründer können einen Gründungszuschuss für sechs Monate in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts zuzüglich monatlich 300 Euro zur sozialen Absicherung erhalten.

Für weitere neun Monate können 300 Euro pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de



2.9 ERP-Gründerkredit - StartGeld (KfW)

Was wird gefördert?

Alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung, Übernahme eines Unternehmens und Erwerb einer tätigen Beteiligung, sofern das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt; ebenso Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist sowie Festigungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Deutschland gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen mit einem Vorhabensbeginn innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit durchführen sowie kleine gewerbliche Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU¹, die weniger als 5 Jahre am Markt sind. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Gesellschafter die Antragsvoraussetzungen für natürliche Personen erfüllt.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen in Höhe von bis zu 100.000 Euro (Investitionen und Betriebsmittel), davon Betriebsmittel maximal 30.000 Euro. Finanzierungsteil bis zu 100 % des Gesamtfremdfinanzierungsbedarfs.

Eine zweite Antragstellung ist möglich, solange der Förderhöchstbetrag nicht überschritten wird.

Für Vorhaben mit einem höheren Fremdfinanzierungsbedarf steht der ERP-Gründerkredit - Universell zur Verfügung (siehe folgende Seite).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/067

2.10 ERP-Gründerkredit - Universell (KfW)

Was wird gefördert?

Alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung, Übernahme eines Unternehmens und Erwerb einer tätigen Beteiligung, sofern das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt; ebenso Nebenerwerb sowie Festigungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Wer wird gefördert?

- ▶ Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchführen. Der Existenzgründer muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Eignung für die unternehmerische Tätigkeit verfügen.
- ▶ Natürliche Personen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen oder im Rahmen von Unternehmensnachfolgen eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung eingehen, auch wenn sie bereits älter als 5 Jahre sind.
- ▶ Freiberuflich Tätige und Unternehmen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, die die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der EU¹ erfüllen.
- ▶ Freiberuflich Tätige und größere mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht überschreitet.

Bei Vorhaben im Ausland sind mittelständische Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe aus Deutschland, Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland antragsberechtigt.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen in Höhe von bis zu 25 Mio. Euro je Vorhaben. Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. Betriebsmittel.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/073



2.11 ERP-Kapital für Gründung (KfW)

Was wird gefördert?

Alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung oder die Übernahme von Unternehmen sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung sowie Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Eine erneute Unternehmensgründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbstständigen Tätigkeit mehr bestehen.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Deutschland gründen oder innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Festigungsmaßnahmen durchführen.

Die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ müssen erfüllt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Wie wird gefördert?

Langfristige Darlehen in Höhe von bis zu 500.000 Euro je Antragsteller. In den neuen Bundesländern gilt, die eingesetzten eigenen Mittel sollen 10% der förderfähigen Kosten nicht unterschreiten. Sie können mit dem Nachrangdarlehen bis auf 50% der förderfähigen Kosten aufgestockt werden.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/058



3. Bürgschaften und Beteiligungen

3.1 Bürgschaften der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Was wird gefördert?

Besicherung von Krediten bis zu einer Höhe von 1,563 Mio. Euro für Vorhaben, z. B. Existenzgründungen, Geschäftsübernahmen, Teilhaberschaften, Investitionen, Betriebsverlegungen, Vorrat- und Auftragsfinanzierung, Betriebsmittelkredite, Avalkredite.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU¹, Existenzgründer, Unternehmensnachfolger sowie Angehörige freier Berufe.

Wie wird gefördert?

Bürgschaft bis zu max. 80% des zu verbürgenden Kredites.

Auf die Gewährung einer Bürgschaft besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme durch die Hausbank des Begünstigten an die Bürgschaftsbank MV, die auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160155, 19091 Schwerin
Tel.: 0385 39555-0
E-Mail: info@bbm-v.de
www.bbm-v.de



3.2 Ausfallbürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Besicherung von Krediten ab einem Kreditvolumen von 1,5 Mio. Euro bis zu einem Kreditvolumen in Höhe von 12,5 Mio. Euro für volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Investitionsvorhaben, darüber hinaus auch für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalkredite.

Wer wird gefördert?

Gewerbliche Unternehmen und sonstige gewerbliche Einrichtungen der Wirtschaft mit einer Betriebsstätte - im Sinne des § 12 der Abgabenordnung - in Mecklenburg-Vorpommern. Der Finanzierungsbedarf muss sich auf die Betriebsstätte beziehen.

Wie wird gefördert?

Bürgschaft bis zu max. 80 % des zu verbürgenden Kredites.

Auf die Gewährung einer Bürgschaft besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme durch die Hausbank des Begünstigten an die PricewaterhouseCoopers AG, die auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

PricewaterhouseCoopers AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Werderstraße 74 d, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 11 03 33, 19003 Schwerin

Tel.: 0385 5924111

<https://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/landesbuergschaften-mecklenburg-vorpommern.html>

3.3 Ausfallbürgschaften des Bundes

Was wird gefördert?

Ausfallbürgschaften mit einer Quote von insgesamt bis zu 80 % unter paralleler Einbindung der Länder für neu zu gewährende Kredite mit einem Kreditvolumen über 12,5 Mio. Euro für Investitionen, Betriebsmittel und Avale. Die Ausfallbürgschaft dient als Ersatz für fehlende adäquate Kreditbesicherungsmöglichkeiten. Das Vorhaben muss volkswirtschaftlich und fachlich förderungswürdig sein. Die beihilferechtlichen Vorgaben der EU sind zu beachten.

Wer wird gefördert?

Gewerbliche Unternehmen in den neuen Bundesländern, die Vorhaben in den neuen Bundesländern durchführen und sich ganz oder mehrheitlich in privater Hand befinden. Die Unternehmen müssen bei angemessener Eigenkapitalbeteiligung durch ihre Anteilseigner die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bedienung der Bürgschaftskredite bieten (Tragfähigkeit des Vorhabens).

Wie wird gefördert?

Die Bürgschaften werden nur für Vorhaben übernommen, die nicht durch Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbanken abgedeckt sind und bei denen keine alleinigen Landesbürgschaften in Betracht kommen.

Auf die Gewährung einer Bürgschaft besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formlose Anträge sind vor Beginn des Vorhabens über die PricewaterhouseCoopers AG, Berlin, zu stellen. Die PricewaterhouseCoopers AG, Berlin, übernimmt die Bearbeitung dieser Anträge sowie die Verwaltung der Engagements während der Laufzeit der Bürgschaften und erteilt Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen.

PricewaterhouseCoopers AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin

Tel.: 030 2636-1204

www.pwc.com/de

3.4 Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Was und wie wird gefördert?

Verbesserung der Eigenkapitalausstattung des gewerblichen Mittelstandes sowie des Handwerks in Mecklenburg-Vorpommern durch stille Beteiligungen zur Finanzierung von Kooperationen, Innovationen, Umstellungen bei Strukturwandel, Errichtungen und Unternehmensnachfolgen, Erweiterungen, grundlegenden Rationalisierungen oder Umstellungen.

Die Beteiligungen können auch zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen werden (Innovationsbeteiligungen); hierzu zählen auch die Herstellung und Erprobung von Prototypen, Anpassungsentwicklungen bis zur Markteinführung der technisch neuen bzw. wesentlich verbesserten Produkte, Verfahren oder technischen Dienstleistungen, Investitionen zur Markteinführung.

Auf die Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU¹.

Antrag/Ansprechpartner:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160155, 19091 Schwerin
Tel.: 0385 39555-0
E-Mail: info@mbm-v.de
www.mbm-v.de

3.5 INVEST – Zuschuss für Wagniskapital

Was wird gefördert?

Gefördert werden private Investoren (natürliche Personen), die Geschäftsanteile an jungen innovativen Unternehmen erwerben. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die neu ausgegebene Geschäftsanteile oder Aktien („Anteile“) an einem innovativen, kleinen Unternehmen erwerben. Die natürlichen Personen können sich dabei einer Beteiligungs-GmbH bzw. einer Beteiligungs-UG (Unternehmergesellschaft) mit bis zu sechs Gesellschaftern bedienen, wobei es sich bei den Gesellschaftern ausschließlich um natürliche Personen handeln muss.

Wie wird gefördert?

Die Höhe der Förderung beträgt 20 % des Ausgabepreises der Anteile.

Je Investor werden pro Kalenderjahr maximal Beteiligungen bis zu einem Betrag von 500.000 Euro bezuschusst, die maximale Fördersumme beträgt 100.000 Euro.

Je Unternehmen können Beteiligungen im Wert von bis zu 3 Millionen Euro pro Jahr bezuschusst werden. Pro Unternehmen können also Zuschüsse bis zu einem Gesamtwert von 600.000 Euro in einem Jahr an Investoren bewilligt werden. Das Unternehmen darf dabei insgesamt bisher, einschließlich der zu fördernden Beteiligung, nicht mehr als 15 Millionen Euro als Risikokapital erhalten haben.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 411 – INVEST Wagniskapital, Herstellerabschlüsse, Digitale Dividende

Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1964

E-Mail: invest@bafa.bund.de

www.bafa.de/invest

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



4. Unternehmensberatung / Schulung

4.1 Beratungen bei gewerblichen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern*

Was wird gefördert?

- ▶ Beratungen zur Finanzierung und Liquiditätssicherung.
- ▶ Beratungen zur Optimierung von Produktionsabläufen einschließlich der Steigerung der Ressourceneffizienz.
- ▶ Beratungen zur Optimierung von Energieeffizienz.
- ▶ Beratungen zum Umweltmanagement.
- ▶ Beratungen bei der Planung und Umsetzung von Investitionen bei Wachstumsschüben.
- ▶ Beratungen zur Vorbereitung der Einführung von Produkten, Technologien und Dienstleistungen auf überregionalen, insbesondere ausländischen Märkten.
- ▶ Beratungen zur Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge.

Wer wird gefördert?

Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe (einschließlich der Verarbeitung von Abfall zu Sekundärrohstoffen und Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abfall), dem Handel, dem Handwerk, dem Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, dem Dienstleistungsgewerbe oder dem Verkehrsgewerbe. Freie Berufe sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungsempfänger sollen zum Zeitpunkt der Bewilligung über mindestens vier sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende) verfügen.

Die Betriebsstätte muss sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Kalenderjahre am Markt bestehen.

Wie wird gefördert?

Gewährt werden kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Beratungsleistungen von externen Beraterinnen und Beratern (Abrechnung bis zu 15 Tagewerke, Tagessatz höchstens 900 Euro netto). Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der Beratungsgegenstand so komplex ist, dass eine Förderung durch den Bund aus der „Rahmenrichtlinie zur Förderung des unternehmerischen Know-hows“ aufgrund deren Begrenzung auf fünf Beratungstage nicht hinreichend ist.

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch



Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme an die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskunft erteilt. Die Antragsunterlagen können im Internet unter www.gsa-schwerin.de abgerufen werden.

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 11 11 17, 19011 Schwerin

Tel.: 0385 557755-0

E-Mail: info@gsa-schwerin.de

www.gsa-schwerin.de



4.2 Förderung unternehmerischen Know-hows in Unternehmen

Was wird gefördert?

Jungunternehmen und **Bestandsunternehmen** können Förderung erhalten für **allgemeine Beratungen** zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.

Zusätzlich können **spezielle Beratungsleistungen** gefördert werden. Hierzu gehören Beratungen von Unternehmen, die

- ▶ von Frauen geführt werden.
- ▶ von Migrantinnen oder Migranten geführt werden.
- ▶ von Unternehmerinnen oder Unternehmern mit anerkannter Behinderung geführt werden.
- ▶ zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Migrationshintergrund beitragen.
- ▶ zur Arbeitsgestaltung für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung beitragen.
- ▶ zur Fachkräftegewinnung und -sicherung beitragen.
- ▶ zur Gleichstellung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.
- ▶ zur altersgerechten Gestaltung der Arbeit beitragen.
- ▶ zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen.

Unternehmen in Schwierigkeiten können eine Förderung erhalten für eine Unternehmenssicherungsberatung zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.

Zusätzlich können Unternehmen in Schwierigkeiten zur Vertiefung der Maßnahmen eine weitere Folgeberatung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Die „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an

- ▶ junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen).
- ▶ Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmern).
- ▶ Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden - unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten).

Die Unternehmen müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und der EU-Mittelstandsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen¹. Zusätzlich müssen Unternehmen in Schwierigkeiten die Voraussetzungen im Sinne von Nummer 20 Buchstabe a oder Nummer 20 Buchstabe b der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

¹ siehe Erläuterungen auf Seite 205



Wie wird gefördert?

Junge Unternehmen in den neuen Bundesländern (ohne Berlin und ohne Region Leipzig) können bei einer Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro mit 80 % gefördert werden, maximal bis 3.200 Euro.

Bestandsunternehmen in den neuen Bundesländern (ohne Berlin und ohne Region Leipzig) können bei einer Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro mit 80 % gefördert werden, maximal bis 2.400 Euro. Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht mehr als fünf Tage in Anspruch nehmen.

Unternehmen in Schwierigkeiten können bei einer Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro bundesweit mit 90 % gefördert werden, maximal bis 2.700 Euro.

Alle Unternehmen können bis zur Ausschöpfung der jeweils maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) pro Beratungsschwerpunkt mehrere Anträge auf Förderung stellen. Die jeweilige Fördermaßnahme muss als Einzelberatung durchgeführt werden.

Antrag/Ansprechpartner:

Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor der Antragsstellung ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner in einer Leitstelle über die Zuwendungsvoraussetzungen führen. Eine Übersicht der Leitstellen ist auf der Webseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) www.bafa.de zu finden.

Die Antragstellung erfolgt online über die Antragsplattform des BAFA. Die Leitstellen prüfen den Antrag vorab und informieren den Antragsteller über das Ergebnis. Erst dann darf ein Beratungsvertrag unterschrieben bzw. mit der Beratung begonnen werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196/908-1570

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

www.bafa.de



4.3 Förderung von Beratungsleistungen „Unternehmens Wert Mensch“

Was wird gefördert?

Im Rahmen des Programms **unternehmensWert:Mensch (uWM)** Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den Handlungsfeldern:

- ▶ Personalführung,
- ▶ Chancengleichheit & Diversity,
- ▶ Gesundheit,
- ▶ Wissen & Kompetenz.

Die Prozessberatungen im Programmzweig uWM müssen zum überwiegenden Teil unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung (falls vorhanden) und eines angemessenen Anteils der Beschäftigten durchgeführt werden und zur Initiierung von Veränderungsprozessen beitragen.

Im Rahmen des Programms **unternehmensWert:Mensch plus (uWM plus)** Beratungsleistungen zur Etablierung eines betrieblichen Lern- und Experimentierraums für eine innovative Gestaltung des digitalen Wandels.

Prozessberatungen im Programmzweig uWM plus müssen nach Maßgabe der methodischen Vorgaben und unter Einbeziehung der Beschäftigten durchgeführt werden und auf einen personalpolitischen oder arbeitsorganisatorischen Veränderungsbedarf bezogen sein, der im Zusammenhang mit digitalen Transformationen im Betriebs steht.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der Freien Berufe und gemeinnützige KMU gemäß KMU-Definition der EU¹ mit Sitz und Betriebsstätte in Deutschland, die seit mindestens zwei Jahren am Markt bestehen.

Wie wird gefördert?

Voraussetzung für die Förderung ist ein von autorisierten Prozessberatern im Rahmen einer Erstberatung ausgestelltter Beratungsscheck.

Die Höhe der Förderung beträgt

- ▶ im Programmzweig uWM für KMU ab 10 Beschäftigten 50 %, für Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten 80 % des pauschalierten Beraterhöchstsatzes von 1.000 Euro netto je Beratungstag für maximal zehn Beratungstage.
- ▶ im Programmzweig uWM plus für alle KMU 80 % des pauschalierten Beraterhöchstsatzes von 1.000 Euro netto je Beratungstag für maximal zwölf Beratungstage.

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.



Antrag/Ansprechpartner:

KMU wenden sich an eine der regionalen Erstberatungsstellen.
Kontaktdaten der Erstberatungsstellen sowie weiterführende Informationen unter
www.unternehmens-wert-mensch.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49 , 10117 Berlin

Tel: 030 18527-1011

E-Mail: unternehmenswertmensch@bmas.bund.de



4.4 Förderung von Beratungsleistungen für KMU „go digital“

Was wird gefördert?

Beratungsleistungen in den Modulen „IT-Sicherheit“, „Digitale Markterschließung“ und „Digitalisierte Geschäftsprozesse“. Gefördert wird eine gezielte Beratung als auch die konkrete Umsetzung von abgestimmten Maßnahmen.

Im Rahmen der Antragstellung muss ein Hauptmodul gewählt werden, welches mindestens 51 Prozent des Beratungsvolumens ausmacht. Da sich die Themenbereiche teilweise überschneiden, können nach Bedarf ein beziehungsweise zwei Nebenmodule zusätzlich gewählt werden.

Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial, die ihre Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigen, im Jahr vor dem Vertragsabschluss einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 20 Millionen Euro haben und eine Förderfähigkeit nach der De-minimis-Verordnung besitzen.

Das Unternehmen darf zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die zuvor genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten.

Wie wird gefördert?

Gefördert werden Beratungsleistungen mit einem Fördersatz von 50 % auf einen maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro. Im Hauptmodul sind maximal 20 Beratertage förderfähig. In den Nebenmodulen sind bis zu zehn weitere Beratertage förderfähig, insgesamt ist die maximale Anzahl an Beratertagen auf 30 Tage begrenzt.

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Antrag/Ansprechpartner:

Ein autorisiertes Beratungsunternehmen und ein interessiertes Unternehmen stimmen zunächst einen Beratungsvertrag ab. Die Beratungsunternehmen übernehmen dann die Antragstellung für die Fördermittel, die Abrechnung und das Berichtswesen.

Die autorisierten Beratungsunternehmen werden auf der Homepage www.bmwi-go-digital.de veröffentlicht.

EuroNorm GmbH

Stralauer Platz 34
10243 Berlin

Telefon: 030 97003-333

Telefax: 030 97003-044

E-Mail: go-digital@euronorm.de



4.5 Energieberatung im Mittelstand

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Energieberatung. Sie soll wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienzpotenziale aufzeigen. Ziel dieses Programms ist es daher, die Anzahl der durchgeführten Energieberatungen in KMU weiter voran zu bringen und damit vorhandene Energieeinsparpotenziale zu heben. Darüber hinaus soll auch die Umsetzung der aufgedeckten Einsparpotenziale bis hin zur Inbetriebnahme von Maßnahmen durch Energieberater begleitet werden, um die Umsetzungsquote weiter zu erhöhen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der Freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro haben.

Wie wird gefördert?

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über 10.000 Euro beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 8.000 Euro.

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 1.200 Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Anerkannte Energieberater/Beratungsbericht

Die Energieberatung beziehungsweise die Umsetzungsbegleitung ist nur zuwendungsfähig, wenn diese durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater erfolgt. Die Auswahl des Beraters obliegt dem antragstellenden Unternehmen.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 512 - Vor-Ort-Beratung, Energieberatung Mittelstand

Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1240

E-Mail: ebm@bafa.bund.de

www.bafa.de

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



4.6 Contracting-Beratung

Was wird gefördert?

Förderfähig ist eine Orientierungsberatung. Diese beinhaltet eine erste Analyse, ob ein Energiespar-Contracting für die Liegenschaft grundsätzlich geeignet ist.

Hierauf aufbauend kann entweder eine Umsetzungsberatung oder eine Ausschreibungsberatung gefördert werden.

Im Rahmen der Umsetzungsberatung berät der Projektentwickler bei der konkreten Umsetzung eines Energiespar-Contracting-Projekts, während er bei der Ausschreibungsberatung die Ausschreibung im Rahmen eines Vergabeverfahrens sonstiger Contracting-Projekte unterstützt.

Die Förderung setzt voraus, dass die Beratung durch einen vom BAFA zugelassenen Projektentwickler erfolgt.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche Unternehmen und Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Wie wird gefördert?

- ▶ Orientierungsberatung: 80 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 2.000 Euro.
- ▶ Umsetzungsberatung: 50 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 12.500 Euro.
- ▶ Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU): 30 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 7.500 Euro.
- ▶ Ausschreibungsberatung: 30 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 2.000 Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 525 - Kältetechnik, Energieeffizienz Kommunen

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1005

E-Mail: contracting@bafa.bund.de

www.bafa.de/cob

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



4.7 BMWi-Innovationsgutscheine (go-inno)

Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt mittels Innovationsgutscheinen externe Beratungsleistungen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks. Ziel ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit in den Unternehmen zu erhöhen, Potentiale für das Management und die Betriebsorganisation aufzuzeigen und den effizienten Einsatz von Material und Rohstoffen zu verbessern.

Wer wird gefördert?

Go-innovativ soll die Erhöhung von Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Professionalisierung des Innovationsmanagements unterstützen. Berechtig sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks, die rechtlich selbständig sind und technologisches Potential haben. Der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme darf höchstens 20 Millionen Euro betragen, es müssen weniger als 100 Beschäftigten und der Sitz in Deutschland sein.

Wie wird gefördert?

Mittels Gutscheine können zwei Beratungsstufen durchlaufen werden. Die Basis wird in Stufe 1 mit der Potentialanalyse gelegt, an die sich je ein Realisierungskonzept und/oder das Projektmanagement (go-innovativ) anschließt. Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % zu den entstehenden Beratungskosten gewährt; dabei zahlen die Unternehmen nur den Eigenanteil zu den Beratungskosten, der Rest wird durch den Innovationsgutschein abgedeckt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Interessierte Unternehmen können sich an eines der vom BMWi autorisierten Beratungsunternehmen wenden.

Die Kontaktdaten der autorisierten Beratungsunternehmen sowie weitere Informationen erhalten Sie beim:

Projektträger des BMWi für go-Inno

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.

DLR Projektträger

Heinrich-Konen-Straße 1, 53227 Bonn

Tel.: 0228 3821-1518

E-Mail: go-inno@dlr.de

www.bmwi-innovationsgutscheine.de



5. Aus- und Weiterbildung / Qualifizierung

5.1 Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen*

Was wird gefördert?

- a) Gefördert wird die Teilnahme von Beschäftigten an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die es ermöglichen, Kompetenzen und Qualifikationen im Unternehmenskontext zu erhalten, zu erweitern oder zu erwerben. Hauptinstrument dieser Förderung sind Bildungsschecks.
- b) Gefördert werden Unternehmensspezifische Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung der Beschäftigten (Beratung), zur Analyse des Qualifizierungsbedarfs der Arbeitsplätze in dem Unternehmen (Beratung) oder zur beruflichen Qualifizierung (Schulung/Qualifizierung).

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach a) können natürliche Personen, die Inhaber eines Unternehmens sind, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach b) sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Güter herstellen oder Leistungen erbringen, die tatsächlich oder ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden und damit den Primäreffekt gemäß Teil II A Nr. 2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens erfüllen.

Zuwendungsempfänger nach a) und b) müssen ihren Sitz, ihre Niederlassung oder ihre Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Wie wird gefördert?

Bei Zuwendungen nach a) erfolgt eine Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von grundsätzlich 50 % der in Rechnung gestellten Lehrgangskosten eines externen Dienstleisters für die durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme. Werden die Voraussetzungen für eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt, wird eine Zuwendung in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Für Qualifizierungen mit qualifizierter Teilnahmebescheinigung ist die Zuwendung auf höchstens 500 Euro je Bildungsscheck und Qualifizierungsmaßnahme begrenzt. Bei abschlussorientierten Qualifizierungen ist die Zuwendung auf höchstens 3.000 Euro begrenzt.

Bei Zuwendungen nach b) erfolgt eine Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von grundsätzlich 50 % der in Rechnung gestellten Kosten des externen Dienstleisters für die Kompetenzfeststellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Analyse des Qualifizierungsbedarfs oder die durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme. Die Höchstförderung kann bis zu 100.000 Euro pro Förderfall betragen.



Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme an die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskunft erteilt.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter www.gsa-schwerin.de abgerufen werden.

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 55775-0

www.gsa-schwerin.de

E-Mail: info@gsa-schwerin.de

Postanschrift:

Postfach 11 11 17, 19053 Schwerin



5.2 Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im Handwerk in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) und der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) sowie die Kosten der Unterbringung für Auszubildende im Handwerk.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind die Handwerkskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese können die Zuwendung an Veranstalter von Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung weiterleiten. Veranstalter können sowohl Handwerkskammern als auch Fachverbände des Handwerks, Kreishandwerkerschaften, Handwerksinnungen oder von den Handwerkskammern anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.

Wie wird gefördert?

Zuschuss zu den Lehrgangskosten in Form einer Pauschale je Auszubildenden und Lehrgang in der Grundstufe bzw. in der Fachstufe und zu den Unterbringungskosten. Die Zuschüsse werden nur für Auszubildende gewährt, deren Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrolle einer Handwerkskammer in Mecklenburg-Vorpommern eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle einer Handwerkskammer in Mecklenburg-Vorpommern eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ansprechpartner/Antrag:

Die Fachverbände des Handwerks, Kreishandwerkerschaften, Handwerksinnungen sowie die von den Handwerkskammern anerkannten Bildungseinrichtungen legen der zuständigen Handwerkskammer in Mecklenburg-Vorpommern bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres einen Antrag für das folgende Jahr vor.

Die jeweils zuständige Handwerkskammer fasst die von ihr geprüften Anträge mit dem eigenen Antrag zu einem Gesamtantrag zusammen und beantragt die Gesamtsumme bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr bei der

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 55775-0

Fax: 0385 55775-40

E-Mail: info@gsa-schwerin.de

www.gsa-schwerin.de



5.3 Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Rahmen der (agrar-, forst- und hauswirtschaftlichen) Berufsausbildung*

Was wird gefördert?

- ▶ Lehrgänge bzw. Ausbildungsmaßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen entsprechend der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt.
- ▶ Übernachtungskosten.

Die Vorhaben sind ausschließlich Gegenstand der normalen agrar-, forst- und hauswirtschaftlichen Berufsausbildung.

Wer wird gefördert?

Anerkannte Träger der Lehrgänge (s. Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V). Die geförderten Teilnehmer der Lehrgänge sind ausschließlich Auszubildende in Unternehmen des privaten Rechts der Agrar- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus sowie der Hauswirtschaft, deren Hauptwohnsitz oder Ausbildungsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern liegt.

Der Berufsausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der für Berufsbildungsverhältnisse zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eingetragen sein.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Lehrgänge bzw. Ausbildungsmaßnahmen:

- ▶ 70 % der als Pauschalbetrag ermittelten Lehrgangskosten, Übernachtungskosten:
- ▶ Eine Pauschale von 72 Euro je Auszubildende(n) und Woche - eine Lehrgangswache umfasst 5 Übernachtungen.
- ▶ Je Übernachtung gilt der Pauschalbetrag von 14,40 Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor Vorhabenbeginn zu stellen.

Die Antragstellung umfasst dabei alle Lehrgänge, die im Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres (Ausbildungsjahr) durchgeführt werden.

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Schulstraße 1-3, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 557750

E-Mail: info@gsa-schwerin.de

www.gsa-schwerin.de



5.4 Meister-Extra

Was wird gefördert?

Mit dem Meister-Extra soll das persönliche Engagement für die Meisterqualifikation anerkannt und der Meister-Titel als Gütesiegel für die Qualität im Handwerk und in der Industrie in Mecklenburg-Vorpommern gestärkt werden. In Mecklenburg-Vorpommern kann jede/r erfolgreiche Absolventin/Absolvent der beruflichen Weiterbildung zur/zum Handwerksmeister/in oder Industriemeister/in, laut abschließender Liste, das „Meister-Extra“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erhalten.

Wer wird gefördert?

Die Zuwendung wird allen Meisterinnen und Meistern, die sich mit ihrem Abschluss in die Handwerksrolle eintragen lassen können, d.h. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister nach Anlage A und B 1 zur Handwerksordnung sowie Industriemeisterinnen und Industriemeister nach einer abschließenden Liste, gewährt.

Nicht gefördert werden Betriebswirte des Handwerks, Techniker sowie Meister außerhalb von Handwerk und Industrie (Hotellerie, Gastronomie, Gartenbau, Forst, Landwirtschaft usw.).

Beschäftigungsort und Hauptwohnsitz der Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Bei arbeitslosen Absolventen genügt der Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern; unabhängig davon, ob Leistungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters in Anspruch genommen werden.

Wie wird gefördert?

Die Projektförderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Jeder Absolvent erhält für die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung ein „Meister-Extra“ in Höhe von 2.000 Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag bei der jeweils zuständigen Handwerks- beziehungsweise Industrie- und Handelskammer spätestens 12 Monate nach dem Bescheid über die bestandene Meisterprüfung. Die Anträge sind online auf den Internetseiten der Kammern abrufbar.

Handwerkskammer Schwerin

Meisterprüfungswesen
Friedensstraße 4a, 19053 Schwerin
Webseite: www.hwk-schwerin.de

Ansprechpartnerin:

Sophie Markwardt
Tel.: 0385-7417 118
s.markwardt@hwk-schwerin.de

Handwerkskammer

Ostmecklenburg-Vorpommern

Meisterprüfungswesen
Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock
Webseite: <http://www.hwk-omv.de/>

Ansprechpartnerin:

Susann Gierer
Tel.: 0381-4549 193
gierer.susann@hwk-omv.de



**Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin**

Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Webseite: www.ihkzuschwerin.de

Ansprechpartner:
Mathias Schmidt
Tel.: 0385-5103 411
Fax: 0385-5103 9411
schmidt@schwerin.ihk.de

**Industrie- und Handelskammer
zu Rostock**

Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung
Ernst-Barlach-Str. 1-3, 18055 Rostock
Webseite: www.rostock.ihk24.de

Ansprechpartnerin:
Dr. Angela Koop
Tel.: 0381- 338 516
Fax: 0381-338 509
koop@rostock.ihk.de

**Industrie- und Handelskammer
zu Neubrandenburg**

Bereich Aus- und Weiterbildung
Postfach: 11 02 53, 17042 Neubrandenburg
Webseite: www.neubrandenburg.ihk.de

Ansprechpartnerin:
Ilka Dittes
Tel.: 0395-5597 411
Fax: 0395- 5597 509
ilka.dittes@neubrandenburg.ihk.de



5.5 Förderung von Humankapital und sozialem Dialog in der Aquakultur

Was wird gefördert?

Gefördert werden können zum Beispiel:

- ▶ Berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und innovativen Verfahren.
- ▶ Der Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten in der Aquakultur sowie in Bezug auf die Verringerung der Umweltbelastung durch Aquakulturtätigkeiten.
- ▶ Die Verbesserung der Arbeitsplatzbedingungen und die Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz.
- ▶ Die Vernetzung und der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren unter Aquakulturunternehmen oder Berufsorganisationen und anderen Beteiligten.
- ▶ Stellen zur Förderung von Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können Unternehmen jeder Rechtsform sein.

Zuwendungsempfänger und deren verbundene und verpartnerte Unternehmen dürfen für Maßnahmen der Vermarktung- und Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen nicht mehr als 250 Beschäftigte und nicht mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Es kann ein Zuschuss von bis zu 49 % gewährt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung ist bis zum 30.04.2023 möglich.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Referat 560
19048 Schwerin
Philipp Zicker
Tel.: 0385/ 588-6569
E-Mail: p.zicker@lm.mv-regierung.de



5.6 Berufsbildung ohne Grenzen (BoG)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Beratungsmaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen von Auszubildenden, jungen Fachkräften und Betrieben bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Aufbau nationaler und internationaler Kooperationen zur Durchführung und Verstetigung von Mobilitätsprojekten gefördert.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die eine ausgewiesene Expertise in der wirtschaftsnahen Beratung und Unterstützung von KMU, Auszubildenden und jungen Fachkräften beim Erwerb von Auslandserfahrungen in der dualen Berufsbildung belegen können.

Wie wird gefördert?

Es wird ein anteiliger Zuschuss (bis zu 70 %) zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt. Förderfähig sind projektbezogene Personalausgaben, die grundsätzlich TVöD 10 entsprechen, erforderliche Reisekosten auf Basis des Bundesreisekostengesetzes sowie bestimmte projektbezogene Sachausgaben, die insgesamt 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben nicht überschreiten dürfen. Mindestens 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben sind in Form einer Eigenbeteiligung aufzubringen.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 421 - Handwerksförderung, Institutionelle Förderung

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-112083

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

www.bafa.de/bog

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



5.7 Passgenaue Besetzung

Was wird gefördert?

Gefördert werden Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, der Kammern der Freien Berufe sowie anderer gemeinnützig tätiger Organisationen der Wirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Ziel des Förderprogramms ist die Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs der KMU durch „passgenaue“ Besetzung offener Ausbildungsplätze mit in- und ausländischen Jugendlichen ohne Flüchtlingsstatus.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig oder von der Körperschaftssteuer freigestellt sind und deren Zweck unter anderem auf die Stärkung/ Unterstützung des dualen Ausbildungssystems gerichtet ist.

Wie wird gefördert?

Es wird ein anteiliger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt. Förderfähig sind die zur bedarfsgerechten Durchführung des Projekts notwendigen Personalausgaben bis zu einer Höhe die grundsätzlich TVöD 10 entspricht, eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

Die Wirtschaftsorganisationen müssen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 % erbringen.

Für die am Programm teilnehmenden KMU sind die Beratungs- und Unterstützungsleistungen kostenlos.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 413 - Beratungsförderung
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-112713
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de
www.bafa.de/pgb

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



5.8 Aufstiegs-BAFöG (KfW)

Was wird gefördert?

Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger in Vollzeit- oder Teilzeitform, die

- ▶ einen Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen und
- ▶ fachlich gezielt auf Fortbildungsabschlüsse nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz, gleichwertige bundes- oder landesrechtlich geregelte Fortbildungsabschlüsse oder Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen vorbereiten.

Es sind auch Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen förderfähig.

Wer wird gefördert?

Handwerker, Techniker und andere Fachkräfte ohne Altersbegrenzung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Kombination von Zuschuss und Darlehen zu den Kosten der Maßnahme sowie - bei Vollzeitmaßnahmen - den Kosten des Lebensunterhalts:

- ▶ Für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu 15.000 Euro, davon 40 % als Zuschuss, für den Rest besteht die Möglichkeit eines Darlehens.
- ▶ Für ein Prüfungsstück oder vergleichbare Arbeiten bis zu 2.000 Euro Förderung, 40 % als Zuschuss und 60 % als Kredit.

Bei Vollzeitmaßnahmen einkommens- und vermögensabhängiger Unterhaltsbeitrag bis zur individuellen Bedarfssatzhöhe. Der Unterhaltsbedarf besteht aus einer Zuschuss- und einer Darlehenskomponente. Bei Bestehen der Prüfung und bei anschließenden Existenzgründungen, die zu neuen Arbeits- oder Ausbildungsplätzen führen, ist darüber hinaus ein Darlehensteilerlass möglich.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahmen über das kommunale Amt für Ausbildungsförderung, das auch Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen erteilt.

Das Amt entscheidet, ob ein Anspruch auf einen Zuschuss und/oder ein Darlehen besteht. Soweit ein Darlehen gewährt wird, wird mit dem Bewilligungsbescheid ein entsprechender Darlehensvertrag der KfW übergeben.

Kommunale Ämter für Ausbildungsförderung

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Antrag: <https://aufstiegs-bafoeg.de/de/antrag-online-stellen-1709.html>

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9003

www.kfw.de/172



5.9 KfW - Studienkredit

Was wird gefördert?

Studienkredite zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten während eines Erst- und Zweitstudiums, während postgradualer Studiengänge (Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- oder Masterstudium) oder der Promotion.

Wer wird gefördert?

Volljährige Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland, die mit Finanzierungsbeginn maximal 44 Jahre alt sind.

Wie wird gefördert?

Die Höhe des Darlehens beträgt zwischen 100 und 650 Euro monatlich, unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag:

Unter www.kfw.de/studienkredit steht das Antragsformular zur Verfügung. Anhand der eingegebenen Daten wird automatisch ein Vertragsangebot erstellt.

Das Vertragsangebot ist bei einem an der Abwicklung des Programms mitwirkenden Vertriebspartner einzureichen. Vertriebspartner sind akkreditierte Kreditinstitute und Studentenwerke (siehe Übersicht im Internet unter www.kfw.de/Vertriebspartnersuche).

Weitere programmspezifische Informationen/Bestimmungen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9003

www.kfw.de/174



5.10 Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung durch die Bildungsprämie

Was wird gefördert?

Die Bildungsprämie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung fördert in Form von Prämien- und Spargutscheinen die Teilnahme an berufsbegleitenden Weiterbildungen sowie Weiterbildungen im Bereich Grundbildung, Sprachen und EDV, unabhängig vom Arbeitgeber. Auch eine sogenannte Externenprüfung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) kann gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Der Prämiegutschein richtet sich an Personen, die mindestens 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sind oder sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden und über ein zu versteuerndes Einkommen (zvE) von maximal 20.000 Euro (als gemeinsam Veranlagte 40.000 Euro) verfügen.

Bei einem Spargutschein (Weiterbildungssparen) gelten die Einkommensgrenzen nicht; der aktuelle Erwerbsstatus ist unerheblich.

Wie wird gefördert?

Mit dem Prämiegutschein werden 50 % der Kurs- oder Prüfungsgebühren der Weiterbildung übernommen, höchstens 500 Euro. Pro Jahr ist die Beantragung eines Prämiegutscheins möglich.

Mit einem Spargutschein können teurere Weiterbildungsmaßnahmen finanziert werden. Voraussetzung für den Einsatz eines Spargutscheins ist das Vorhandensein eines entsprechenden Ansparguthabens nach dem Vermögensbildungsgesetz. Mithilfe des Spargutscheins kann aus dem Guthaben vorzeitig ein Betrag für eine Weiterbildung entnommen werden, ohne dass der Anspruch auf die Arbeitnehmer-sparzulage verloren geht.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Einen Prämien- und/oder Spargutschein erhält man nach einem Gespräch in einer der Beratungsstellen die unter www.bildungspraemie.info/beratungsstellen aufgeführt sind.

Weitere Informationen unter: www.bildungspraemie.info/wbi

Kostenfreie Hotline: 0800 26 23 000

E-Mail: bildungspraemie@buergerservice.bund.de



6. Arbeitsmarktförderung / Fachkräftegewinnung

6.1 Arbeitsmarktförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6.1.1 Förderung von KMU bei der Ersteinstellung von Personal mit Hochschulabschluss in einer technischen Fachrichtung

Was wird gefördert?

Zuschuss zu den Personalausgaben bei der Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen für Personal mit Hochschulabschluss in einer technischen Fachrichtung.

Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die Güter herstellen oder Leistungen erbringen, die tatsächlich oder ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden und damit den Primäreffekt gemäß Teil II A Nr. 2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens erfüllen und die die geltende KMU-Definition der EU erfüllen.

Wie wird gefördert?

Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % der förderfähigen Personalausgaben (einkommensteuerpflichtiges Bruttogehalt und Arbeitgeberanteil). Der mögliche Zuschuss wird in den ersten zwölf Monaten auf maximal 30.000 Euro und in den folgenden zwölf Monaten auf maximal 15.000 Euro je geschaffenen Arbeitsplatz begrenzt.

Für die zukünftige Arbeitnehmerin oder den zukünftigen Arbeitnehmer muss es sich um eine Ersteinstellung handeln oder der Hochschulabschluss darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Das geförderte Beschäftigungsverhältnis muss neu sein und zusätzlich zu dem bereits im Unternehmen vorhandenen Personal mit technischen Hochschulabschlüssen entstehen. Das Beschäftigungsverhältnis muss unbefristet sein und mindestens tarifgleich vergütet werden.

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag an das Landesförderinstitut M-V, das auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Tel. Erstberatung: 0385 6363-1282 oder -1473

E-Mail: info@lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin



6.1.2 Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen

Was wird gefördert?

Gefördert werden Strukturentwicklungsmaßnahmen, die geeignet sind, die Erbringung von strukturentwickelnden Dienstleistungen im Umfeld der Unternehmen zu unterstützen und damit Struktureffekte zu erzielen. Die Maßnahmen sind ausgerichtet auf die Stärkung der Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung durch die Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Wie wird gefördert?

Für die Förderung der Maßnahmen ist ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates Voraussetzung. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der Arbeitgeberbruttoausgaben eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung für grundsätzlich ein Beschäftigungsjahr. Der Zuschuss darf 25.000 Euro pro Vollzeitbeschäftigten und Beschäftigungsjahr nicht überschreiten.

Eine Projektverlängerung um ein weiteres Förderjahr auf insgesamt zwei Förderjahre ist nach einem erneuten Votum des zuständigen Regionalbeirates möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V an das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V zu richten. Die Geschäftsstellen der Regionalbeiräte erteilen Auskünfte über weitere programmspezifische Vorbeinhaltsklauseln und Bestimmungen.

Geschäftsstellen der Regionalbeiräte

Region Westmecklenburg	Herr Dr. K. Schuldt,	Tel.: 0385 / 588 - 5526
Region Rostock	Herr Dr. C. Westphal,	Tel.: 0385 / 588 - 5524
Region Mecklenburgische Seenplatte	Frau S. Prokop,	Tel.: 0385 / 588 - 5525
Region Vorpommern	Herr M. Rittner,	Tel.: 0385 / 588 - 5527

Bewilligungsbehörde:

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock

Tel.: 0381 / 331 - 59089

E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de



6.1.3 Förderung von Integrationsprojekten*

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte, die Beratung, Information und Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt verbinden und die geeignet sind, die Teilhabechancen auf dem ersten Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Frauen und Männer über die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen, insbesondere durch eine bessere Berücksichtigung individueller Problemlagen der einzelnen arbeitslosen Frauen und Männer hinsichtlich der Themen:

- ▶ Motivation und Orientierung,
- ▶ Berufswegeplanung und individuelle Vermittlungsstrategien,
- ▶ Bildung und Qualifizierung,
- ▶ Selbstaktivierung durch Angebote praktischer gesellschaftlicher Teilhabe vor Ort.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Wie wird gefördert?

Empfänger von Zuwendungen müssen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht für die Durchführung des Projektes geeignet sein, indem sie über themen- und zielgruppenbezogene Projekterfahrung verfügen. Die Förderung setzt ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates voraus. Die Maßnahmen müssen eine arbeitsmarktpolitische Bedeutung beim Abbau der Arbeitslosigkeit sowie deren schlechtsspezifischen Ursachen erwarten lassen.

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale - geregelt im Erlass zur ESF-Personalkostenpauschale in M-V) und eines Pauschalsatzes für die Sachausgaben (Restkostenpauschale in Höhe von 20 % der Personalkostenpauschale) in Höhe von 70 % der Pauschalen. Die dafür erforderliche Kofinanzierung wird im Regelfall durch die örtlichen Jobcenter geleistet.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V an das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V zu richten. Die Geschäftsstellen der Regionalbeiräte erteilen Auskünfte über weitere programmspezifische Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen.



Geschäftsstellen der Regionalbeiräte

Region Westmecklenburg	Herr Dr. K. Schuldt,	Tel.: 0385 / 588 - 5526
Region Rostock	Herr Dr. C. Westphal,	Tel.: 0385 / 588 - 5524
Region Mecklenburgische Seenplatte	Frau S. Prokop,	Tel.: 0385 / 588 - 5525
Region Vorpommern	Herr M. Rittner,	Tel.: 0385 / 588 - 5527

Bewilligungsbehörde:

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock

Tel.: 0381 / 331 - 59000

E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de



6.2 Arbeitsmarktpolitische Hilfen des Bundes

Hinweis:

Die unter Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 dargestellten arbeitsmarktpolitischen Hilfen haben nicht den Charakter eines Förderprogramms; sie leiten sich im Wesentlichen aus den Vorschriften des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) in Verbindung mit den Regelungen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) ab. Arbeitsmarktpolitische Hilfen sind von dem grundsätzlichen Ziel geprägt, Ausbildungs- und Arbeitsuchende wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Auch wenn bei einzelnen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Fördermittel direkt an das Unternehmen fließen, stellen sie letztendlich auf die Eingliederung von Arbeitslosen und nicht auf Unternehmensförderung ab.

6.2.1 Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

6.2.1.1 Vermittlungsunterstützende Leistungen - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (SGB III)

Was ist die Hilfe?

Die Teilnahme an Maßnahmen, die die berufliche Eingliederung durch

- ▶ Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
 - ▶ Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
 - ▶ Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
 - ▶ Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
 - ▶ Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- unterstützt, kann unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist bis zu einer Dauer von acht Wochen möglich. Werden Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einem Unternehmen durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Wer erhält die Hilfe?

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose.

Wie hoch ist die Hilfe?

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de



6.2.1.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung - Bildungsgutschein

Was ist die Hilfe?

Der Bildungsgutschein ist die Zusicherung, dass bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung Weiterbildungskosten übernommen werden. Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins setzt voraus, dass in einer persönlichen Beratung mit einer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit ein individuell notwendiger Qualifizierungsbedarf festgestellt wurde.

Wer erhält die Hilfe?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gefördert werden, wenn

- ▶ die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder weil sie keinen Berufsabschluss besitzen,
- ▶ sie vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit beraten wurden und ihnen das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch einen Bildungsgutschein bescheinigt wurde und
- ▶ die Maßnahme und der Träger der Maßnahme von einer fachkundigen Stelle für die Förderung zugelassen sind.

Der Bildungsgutschein umfasst u. a. das Bildungsziel und die Qualifizierungsschwerpunkte, die vorgesehene maximale Weiterbildungsdauer und die Gültigkeitsdauer. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann den Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsfrist bei einem zugelassenen Träger ihrer bzw. seiner Wahl für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme mit einem dem Bildungsgutschein entsprechenden Bildungsziel einlösen.

Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können nur die Weiterbildungskosten bezahlt werden.

Ebenso werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

Wie hoch ist die Hilfe?

Die Übernahme von Weiterbildungskosten ist von vorhandenen Haushaltsmitteln abhängig (Kannleistungen).

Bezahlt werden notwendige Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Betreuung von Kindern.

Teilnehmende mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten bei Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung.

Weitere Informationen:
www.arbeitsagentur.de



6.2.1.3 Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach § 75 SGB III

Was ist die Hilfe?

An mindestens drei Stunden in der Woche erhalten die Auszubildenden persönliche Unterstützung

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Bildungsträger mit erfahrenen Ausbildern, Lehrkräften, Sozialpädagoginnen/ -pädagogen begleiten die Auszubildenden während der gesamten Zeit. Die Termine werden mit den Auszubildenden abgesprochen und finden in der Regel nachmittags oder abends statt.

Wer erhält die Hilfe?

Hilfe erhalten förderungsbedürftige junge Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen, in einer Einstiegsqualifizierung oder einer im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführten Ausbildung.

Zusätzlich sollen förderungsbedürftige junge Menschen unterstützt werden, die nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung anstreben oder nach erfolgreicher Beendigung einer mit abH geförderten betrieblichen Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis begründen oder festigen möchten.

Wie hoch ist die Hilfe?

AbH werden von drei bis acht Unterrichtsstunden (45 Minuten) in der Woche erbracht.

Die Kostenübernahme erfolgt durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de



6.2.1.4 Budget für Arbeit

Was wird gefördert?

Gefördert wird eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Was ist die Hilfe?

Das „Budget für Arbeit“ ist eine neue Leistung, welche mit dem Bundesteilhabegesetz ab 1. Januar 2018 eingeführt wurde. Arbeitgeber erhalten durch das „Budget für Arbeit“ einen Ausgleich für die dauerhafte Minderleistung des behinderten Beschäftigten. Darüber hinaus werden die erforderlichen Assistenzleistungen finanziert.

Wer erhält die Hilfe?

Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben oder grundsätzlich hätten und denen von einem/einer Arbeitgeber/in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird.

Wie hoch ist die Hilfe?

Das Budget für Arbeit umfasst in der Regel einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss an den/die Arbeitgeber/in in Höhe von bis zu 75 % des von dem/der Arbeitgeber/in regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes; höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt und richtet sich nach der Art und Schwere der Behinderung sowie nach der Auswirkung der Behinderung auf die Ausübung der Tätigkeit.

Wo erhält man die Hilfe?

In der Regel ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Bewilligung des „Budgets für Arbeit“.

Das „Budget für Arbeit“ wird von der betroffenen Person selbst beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe beantragt.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de

Betroffene, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen oder von einem anderen Leistungsanbieter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, haben das uneingeschränkte Rückkehrrecht in die Werkstatt.



6.2.1.5 Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG)

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Möglichkeit für Betriebe, schwerbehinderte arbeitsuchende Menschen ohne Verpflichtungen kennen zu lernen.

Was ist die Hilfe?

Das Ziel einer Maßnahme beim Arbeitgeber ist es, direkt am Arbeitsplatz die Eignung für eine Stellenbesetzung zu prüfen oder den Arbeitnehmer vor der Beschäftigung zu qualifizieren.

Wer erhält die Hilfe?

Der/die Teilnehmer/in (Arbeitsuchende) erhält die Hilfe in Form eines „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins“.

Wie hoch ist die Hilfe?

Der Betrieb bezahlt den/die Maßnahmeteilnehmer/in nicht. Der/die Teilnehmer/in bekommt weiterhin Arbeitslosengeld 1 oder Arbeitslosengeld 2.

Die Maßnahme kann max. 6 Wochen dauern, bei Qualifizierung bis zu 8 Wochen. In der Praxis sind jedoch meistens kürzere Zeiträume ausreichend.

Bei Personen, die länger als 1 Jahr arbeitslos sind bzw. bei denen die berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, kann eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber bis maximal 12 Wochen durchgeführt werden.

Der/die Maßnahmeteilnehmer/in kann die notwendigen Kosten für z.B. Anfahrt und Arbeitskleidung durch die Arbeitsagentur oder das Jobcenter erstattet bekommen. Der Arbeitgeber kann entstandene Kosten erstattet bekommen. Die Erstattung muss in jedem Fall vor der Maßnahme beantragt werden.

Wo erhält man die Hilfe?

Der/die Teilnehmer/in (Arbeitsuchende) stellt vor der Maßnahme bei seiner zuständigen Agentur für Arbeit/ Jobcenter einen Antrag auf den „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein“. Der Gutschein ist vor der Maßnahme vom Arbeitgeber ausgefüllt der Agentur/ dem Jobcenter einzureichen.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de

Der Arbeitgeber versichert den/die Teilnehmer/in bei der zuständigen Berufsgenossenschaft und er betreut den/die Teilnehmer/in durch eine Fachkraft.

Sollte es zu keiner Einstellung gekommen sein, so erwartet die Agentur für Arbeit einen kurzen Bericht des Betriebes, welche Gründe gegen die Einstellung gesprochen haben sowie eine Beschreibung der vermittelten Kenntnisse.



6.2.2 Leistungen für Unternehmen

6.2.2.1 Einstellungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - Eingliederungszuschuss (EGZ)

Was ist die Hilfe?

Unternehmen können, zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss).

Wer erhält die Hilfe?

Die Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gewährt werden.

Wie hoch ist die Hilfe?

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung).

Der Zuschuss kann in Höhe von bis zu 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Dauer der Förderung bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderungen bis zum 31. Dezember 2019 begonnen haben.

Für behinderte sowie schwerbehinderte Menschen kann der Leistungsumfang erweitert werden:

Bei schwerbehinderten Arbeitnehmern kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 % des Lohns/Gehalts einschließlich des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag betragen. Nach 12 Monaten Förderung erfolgt eine Minderung um mindestens 10 %.

Der Eingliederungszuschuss kann bei schwerbehinderten Arbeitnehmern bis zu 24 Monate lang gezahlt werden, bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen bis zu 60 Monate.

Bei schwerbehinderten, über 55-jährigen Arbeitnehmern kann es weitere Fördermöglichkeiten geben.

Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Wo erhält man die Hilfe?

Die Leistungen sind vor Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen; über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de



6.2.2.2 Einstiegsqualifizierungen

Was ist die Hilfe?

Unternehmen, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Praktikumsvergütung gefördert werden. Eine Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe (§ 4 BBiG, § 25 HwO und dem AltPflG).

Die Förderung umfasst ein Praktikum von mindestens sechs bis maximal 12 Monaten.

Eine Übernahme in Ausbildung sollte vom Unternehmen angestrebt werden.

Zielgruppen:

- ▶ Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30. September eines jeden Jahres im Anschluss an die bundesweiten Nachvermittlungaktionen von Kammern und Agentur für Arbeit (AA) keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.
- ▶ Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen.
- ▶ Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.
- ▶ Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre sowie Personen mit Fachhoch- oder Hochschulreife können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.
- ▶ Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können nicht in einer EQ gefördert werden.

Wer erhält die Hilfe?

Betriebe, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen.

Wie hoch ist die Hilfe?

Zuschuss bis zu 231 Euro monatlich, zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de



6.2.2.3 Weiterbildung „Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU) - Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte

Was ist die Hilfe?

Die Agentur für Arbeit kann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen, die bisher keinen beruflichen Abschluss haben und diesen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben.

Wer erhält die Hilfe?

Den Zuschuss erhält der Betrieb.

Wie hoch ist die Hilfe?

Der Zuschuss wird für den Zeitraum gezahlt, in dem die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer wegen der Teilnahme an der Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringen kann. Die Förderhöhe hängt vom Qualifizierungsbedarf und dem Arbeitsausfall ab.

Bei rein innerbetrieblichen Weiterbildungen kann der Arbeitsentgeltzuschuss bis zu einer Obergrenze von 50 % gewährt werden.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de



6.2.2.4 Weiterbildung „Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU) - Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter

Was ist die Hilfe?

Es geht um Weiterbildungen, die im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durchgeführt werden. Die Weiterbildungen müssen für den allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln und für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein. Ausgenommen ist die Förderung von Qualifizierungen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist.

Wer erhält die Hilfe?

Beschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss oder mit Berufsabschluss, wenn sie seit mindestens vier Jahren eine an- oder ungelernete Tätigkeit verrichten und ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben können und wenn sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, mit der sie einen Berufsabschluss erwerben. Der Träger und die Maßnahme müssen für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.

Beschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die über einen Berufsabschluss verfügen, wenn

- ▶ sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben.
- ▶ sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben.
- ▶ der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat.
- ▶ die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird.
- ▶ Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
- ▶ der Träger und die Maßnahme für die berufliche Weiterbildungsförderung zugelassen sind.

Auch Beschäftigte, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei beruflicher Weiterbildung durch die volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mindestens 50 % der Lehrgangskosten tragen und die Maßnahme vor dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Wie hoch ist die Hilfe?

Für geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die vollen Lehrgangskosten übernommen.

Für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Berufsabschluss, die das 45. Lebensjahr beendet haben, können bis zu 75 % der Lehrgangskosten übernommen werden.

Für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bis zu 50 % der Lehrgangskosten übernommen werden.

Darüber hinaus werden durch die Teilnahme an der Weiterbildung zusätzlich entstehende Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung erstattet.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de



6.2.2.5 Assistierte Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III

Was ist die Hilfe?

Förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe können während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützt werden. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten, die der obligatorischen ausbildungsbegleitenden Phase fakultativ vorangeht.

Inhalte der AsA sind Maßnahmen zur Unterstützung von Betrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildung und zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Betriebe, die einen förderungsbedürftigen jungen Menschen betrieblich ausbilden möchten, können zur Aufnahme der Berufsausbildung in der ausbildungsvorbereitenden Phase unterstützt werden.

AsA ist zur Erprobung auf Maßnahmen befristet, die bis zum 30. September 2018 beginnen.

Wer erhält die Hilfe?

Die Förderung als **Teilnehmer** richtet sich an junge Menschen, die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und

- ▶ i.d.R. ohne berufliche Erstausbildung sind und
- ▶ die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- ▶ nicht vollzeitschulpflichtig und
- ▶ i.d.R. unter 25 Jahre alt sind und
- ▶ wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Förderungsfähig ist jeder **Betrieb**, der seine Bereitschaft erklärt, einen Teilnehmer in betriebliche Ausbildung zu übernehmen (Ausbildungsvorbereitende Phase) bzw. einen Teilnehmer in betriebliche Ausbildung übernommen hat (Ausbildungsbegleitende Phase).

Wie hoch ist die Hilfe?

Ausbildungsvorbereitende Phase: maximal 6 Monate, 39 Zeitstunden pro Woche.

Ausbildungsbegleitende Phase: Durchschnittlich mindestens 4 bis maximal 9 Unterrichtsstunden für Austausch- und Lernangebote pro Woche.

Der zeitliche Umfang der Begleitung und Unterstützung der Betriebe, die Teilnehmer aufnehmen möchten oder aufgenommen haben, ist anlassbezogen zu realisieren.

Die Kosten werden von der Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter getragen.

Weitere Informationen:
www.arbeitsagentur.de



6.2.2.6 Probebeschäftigung

Was wird gefördert?

Gefördert wird die berufliche Eingliederung von schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern.

Was ist die Hilfe?

Arbeitgeber können eine/n schwerbehinderte/n Arbeitnehmer/in für eine Probebeschäftigung von bis zu drei Monaten einstellen, um dessen berufliche Eingliederung zu verbessern.

Wer erhält die Hilfe?

Arbeitgeber erhalten bei Unterstützung der Probebeschäftigung die Hilfe.

Wie hoch ist die Hilfe?

Die/der Schwerbehinderte bekommt während der Probebeschäftigung Lohn/Gehalt. Er befindet sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber.

Neben Lohn/Gehalt können alle im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Kosten erstattet werden (z.B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, sonstige Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen, Umlagen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft).

Wo erhält man die Hilfe?

Arbeitgeber beantragen bei der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter die Probebeschäftigung vor der Einstellung des schwerbehinderten Menschen.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de

Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen gilt erst nach sechs Monaten und trifft daher hier nicht zu.



6.2.2.7 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Schaffung neuer Arbeits- oder Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen.

Was ist die Hilfe?

Neben den allgemeinen Investitionskosten (das sind alle Kosten, die bei der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes grundsätzlich entstehen, z.B. Maschinen, Büroausstattung, PC) für einen neuen Arbeits- oder Ausbildungsplatz können auch Kosten entstehen, die durch die Behinderung des Mitarbeiters bedingt sind. Auch für diese Kosten können Zuschüsse und Darlehen beantragt werden, sofern der Arbeitgeber nicht gemäß § 164 SGB IX verpflichtet ist, entsprechende Hilfen zur Verfügung zu stellen.

Förderung der Investitionskosten: Für die Schaffung neuer Arbeits- oder Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen können Arbeitgeber Darlehen oder Zuschüsse bekommen.

Behinderungsbedingte Kosten: Kosten für Hilfsmittel werden übernommen, wenn dieses Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung für einen bestimmten Arbeitsplatz bzw. für eine ganz spezielle Form der Berufsausübung/Berufsausbildung erforderlich ist.

Wer erhält die Hilfe?

Förderung der Investitionskosten: Arbeitgeber erhalten die Hilfe.

Behinderungsbedingte Kosten: Die behinderten Arbeitnehmer/innen erhalten die Hilfe.

Wie hoch ist die Hilfe?

Förderung der Investitionskosten: Leistungen können nur erbracht werden, wenn sich Arbeitgeber in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten der Investition beteiligen. Die Höhe und Form der Förderung wird vom Integrationsamt individuell festgelegt.



Wo erhält man die Hilfe?

Förderung der Investitionskosten: Der Arbeitgeber beantragt beim Integrationsamt die Förderung zur Einrichtung eines neuen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes für einen schwerbehinderten Menschen.

Behinderungsbedingte Kosten: Der behinderte Arbeitnehmer stellt bei dem zuständigen Reha-Träger (z.B. Agentur für Arbeit, DRV) einen Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben (Reha-Antrag) und erläutert den Hilfsmittelbedarf.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de

Die Bindungsfrist bei geförderten Arbeitsplätzen variiert je nach Lage des Einzelfalls und der Förderhöhe. Scheidet der schwerbehinderte Mensch während der Dauer der Bindungsfrist aus, muss der geförderte Arbeitsplatz wieder mit einem schwerbehinderten Menschen für den Rest des Bindungszeitraumes besetzt werden, ansonsten kann der Zuschuss anteilig zurückgefordert werden.



7. Messeförderung

7.1 Einzelbetriebliche Messeförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Was wird gefördert?

Maximal drei Beteiligungen an Messen und Ausstellungen pro Unternehmen im Kalenderjahr.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Standflächenmiete.

Regionale Messen, die in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU¹ mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

Wie wird gefördert?

Zuschuss bis zu 50 % der Standflächenmiete, max. 6.000 Euro.

Der Fördersatz ist abhängig von der Unternehmensgröße des Antragstellers.

Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 1.000 Euro sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens (Abschluss des Vertrages zur Messeteilnahme) beim Landesförderinstitut MV eingegangen sein. Das Landesförderinstitut muss den Antragseingang vor Beginn des Vorhabens schriftlich bestätigen.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363 1282 oder -0

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de



7.2 Auslandsmesseprogramm

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Teilnahme von Unternehmen auf Gemeinschaftsständen unter der Dachmarke „Made in Germany“ bei ausgesuchten internationalen Fachmessen und Fachausstellungen im Ausland.

Wer wird gefördert?

Unternehmen mit Sitz in Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern, die in Deutschland oder von deutschen Niederlassungen im Ausland beziehungsweise in deutscher Lizenz hergestellt wurden.

Wie wird gefördert?

Die teilnehmenden Unternehmen entrichten einen Teilnahmepreis für die Betreuung durch die Durchführungsgesellschaft im Inland und am Veranstaltungsort, für die Überlassung der Ausstellungsfläche und für weitere organisatorische und technische Leistungen. Das Auslandsmesseprogramm kommt den Firmen somit indirekt zugute. Direkte Zahlungen an einen Aussteller werden nicht geleistet.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 414 - Außenwirtschaft, Messen
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-2669
E-Mail: messen@bafa.bund.de
www.bafa.de/amp

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



7.3 Messeprogramm junge innovative Unternehmen

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Teilnahmen an von Messeveranstaltern organisierten Gemeinschaftsständen für junge innovative Unternehmen auf internationalen Leitmessen in Deutschland.

Wer wird gefördert?

Begünstigte sind rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen, die

- ▶ ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- ▶ die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen¹ erfüllen und
- ▶ jünger als 10 Jahre sind.

Wie wird gefördert?

Förderfähig sind die vom Messeveranstalter im Rahmen des Gemeinschaftsstandes in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau. Von diesen förderfähigen Kosten hat der Aussteller einen Eigenanteil von 30 % beziehungsweise 40 % zu übernehmen.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 414 - Außenwirtschaft, Messen
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-2668
E-Mail: mpiu@bafa.bund.de
www.bafa.de/miu

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



7.4 Markterschließungsprogramm

Was wird gefördert?

Um deutsche Anbieter bei der internationalen Vermarktung ihres Angebots zu unterstützen, bietet das Markterschließungsprogramm unterschiedliche Module und Maßnahmen an:

- ▶ Informationsveranstaltungen,
- ▶ Markterkundung,
- ▶ Geschäftsanbahnung,
- ▶ Einkäuferreisen,
- ▶ Informationsreisen ausländischer Multiplikatoren,
- ▶ Pilotprojekte.

Wer wird gefördert?

Zielgruppe sind KMU, Selbständige und Angehörige der Freien Berufe der gewerblichen Wirtschaft und wirtschaftsnahen Dienstleistungen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland.

Wie wird gefördert?

Die Förderung kommt den Unternehmen indirekt zugute und richtet sich nach der Art der jeweiligen Maßnahme. Sie erfolgt insbesondere durch

- ▶ die Vermittlung von fach- und länderbezogenen Informationen und Spezialwissen, die Beratung der teilnehmenden Unternehmen auf der Grundlage erstellter Branchenprofile, spezifischer umfangreicher Länder-, Markt- und Brancheninformationen und -analysen.
- ▶ die Identifizierung und Kontaktanbahnung von und zu potenziellen Geschäftspartnern.
- ▶ die Vorbereitung und Durchführung von Geschäftstreffen in Deutschland oder im jeweiligen Zielland und
- ▶ die Nachbereitung für die Teilnehmer.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 414 - Außenwirtschaft, Messen
 Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn
 Tel.: 06196 908-2670
 E-Mail: mep@bafa.bund.de
www.bafa.de/mep

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“
 des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



7.5 Exportinitiative Energie

Was wird gefördert?

Ein umfangreiches Informationsangebot zu ausgewählten internationalen Märkten, Seminarveranstaltungen, Geschäftsreisen ins Ausland, Kontaktabnähung mit Kooperationspartnern im Zielland, Marketingunterstützung und vieles mehr dienen als Starthilfe für Auslandsaktivitäten.

Wer wird gefördert?

Deutsche Hersteller bzw. Anbieter von Anlagen und Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie deutsche Hersteller beziehungsweise Anbieter von Dienstleistungen aus dem Bereich der Energieeffizienz.

Wie wird gefördert?

Deutsche Unternehmen können ihre Leistungen im Rahmen einer Vortragsveranstaltung im Zielland präsentieren sowie an einer auf ihre Interessen zugeschnittenen Geschäftsreise teilnehmen. Kern sind dabei Gespräche mit potenziellen Kooperationspartnern und Kunden, welche individuell für die Unternehmen von der im Zielland ansässigen Auslandshandelskammer organisiert werden.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 414 - Außenwirtschaft, Messen
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-2541, -2668
E-Mail: eee@bafa.bund.de
www.bafa.de/eie

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017

8. Technologie und Innovation

8.1 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Mecklenburg-Vorpommern*

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt zur nachhaltigen Stabilisierung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Unternehmen sowie der Beschäftigung und des Wachstums in Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.

Antrag/Ansprechpartner:

Stellung eines formgebundenen Antrages vor Beginn des Vorhabens an die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH (www.tbi-mv.de).

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH

www.tbi-mv.de

Hauptgeschäftsstelle Schwerin

Hagenower Straße 73, 19061 Schwerin

Tel.: 0385 3993 165

E-Mail: info@tbi-mv.de

Geschäftsstelle Rostock

Joachim-Jungius-Straße 9, 18059 Rostock

Tel.: 0381 37787 636

E-Mail: rostock@tbi-mv.de

Geschäftsstelle Neubrandenburg

Seestraße 7a, 17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 5694 200

E-Mail: neubrandenburg@tbi-mv.de



8.1.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einzelbetrieblich und Verbundvorhaben)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Kategorien industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung. Diese können als einzelbetriebliche Vorhaben eines Unternehmens oder als Verbundvorhaben zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Forschungseinrichtungen durchgeführt werden.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden können:

- ▶ Kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der Verordnung (EU)¹ Nr.651/2014 und große Unternehmen, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- ▶ Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie gemeinnützige Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern, die ihre Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer verbreiten.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Wege einer zweckgebundenen Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses darf in der Regel 1.500.000 Euro bei einzelbetrieblichen Vorhaben und 2.000.000 Euro bei Verbundvorhaben nicht übersteigen.

Zuwendungsfähig sind bei Unternehmen Ausgaben für:

- ▶ Personal zzgl. 25 % Gemeinkostenpauschale.
- ▶ Instrumente und Ausrüstungen ab einem Wert von jeweils 25.000 Euro.
- ▶ Auftragsforschung und technisches Wissen.
- ▶ Sonstiges Material/ sonstige Dienstleistungen ab einem Artikel-/ Auftragswert von 1.000 Euro.

Zuwendungsfähig sind bei Forschungseinrichtungen Ausgaben für:

- ▶ Personal zzgl. 25 % Gemeinkostenpauschale.
- ▶ Instrumente und Ausrüstungen ab einem Wert von jeweils 25.000 Euro.
- ▶ technisches Wissen von Dritten (in begründeten Ausnahmefällen).

8.1.2 Durchführbarkeitsstudien

Was wird gefördert?

Gefördert werden Durchführbarkeitsstudien von Unternehmen, die zur Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens dienen. Ziel ist die Erleichterung der Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihnen verbundenen Möglichkeiten und Risiken. Die Studien sollen bei der Ermittlung der technischen und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens unterstützen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden können kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ sowie große Unternehmen, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Wege einer zweckgebundenen Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses darf in der Regel 100.000 Euro nicht übersteigen.

Zuwendungsfähig sind:

- ▶ Ausgaben für Personal, zzgl. 25 % Gemeinkostenpauschale,
- ▶ Ausgaben für externe Studienersteller.



8.1.3 Anmeldung von Schutzrechten

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anmeldung von internationalen Patenten durch Unternehmen. Die Erfindung muss in einer Anmeldeschrift hinreichend konkretisiert sein, in Verbindung mit verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen stehen und auf der Grundlage eines zu erstellenden Verwertungsplanes durch wirtschaftliche Erfolgsaussichten gekennzeichnet sein.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden können kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Wege einer zweckgebundenen Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses darf 50.000 Euro nicht übersteigen.

Zuwendungsfähig sind:

- ▶ Gebühren für internationale Patentanmeldungen,
- ▶ Anwaltskosten,
- ▶ Ausgaben für Übersetzungen und Recherchen.

¹ siehe Erläuterungen auf Seite 205

8.1.4 Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen

Was wird gefördert?

Innovationsberatungsdienste umfassen die Beratung, Unterstützung und Schulung im Bereich des technologischen Wissenstransfers, einschließlich der Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Umweltverträglichkeit sowie die Einführung aktueller Ergebnisse von Forschungseinrichtungen in der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung.

Innovationsunterstützende Dienstleistungen sind die Bereitstellung von Laboratorien sowie Tests und Zertifizierungen zum Zweck der Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind:

- ▶ Kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- ▶ Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern.

Begünstigte dieser Förderung sind kleine und mittlere Unternehmen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen. Sie erhalten durch den Dienstleister einen Preisnachlass in Höhe des gewährten Fördersatzes auf die erbrachte und in Rechnung gestellte Dienstleistung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Wege einer zweckgebundenen Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren.

Zuwendungsfähig sind:

- ▶ Personalausgaben, zzgl. 25 % Gemeinkostenpauschale.
- ▶ Ausgaben für die Nutzung von Laboratorien, Maschinen und Anlagen für die Durchführung von Tests, einschließlich der erforderlichen Testmaterialien.



8.1.5 Prozessinnovationen

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Planung, der Entwurf und die demonstrative Umsetzung

- ▶ der Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, mit deren Einführung eine neue oder wesentlich verbesserte Methodik für die Produktion oder Erbringung neuer Dienstleistungen verbunden ist.
- ▶ der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien in den Produktionsprozess.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern haben. Große Unternehmen können nur gefördert werden, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit mit kleinen oder mittleren Unternehmen zusammenarbeiten und die kleinen oder mittleren Unternehmen mindestens 30 % der gesamten zuwendungsfähigen Kosten tragen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Wege einer zweckgebundenen Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 200.000 Euro.

Zuwendungsfähig sind:

- ▶ Personalausgaben, zzgl. 25 % Gemeinkostenpauschale,
- ▶ Auftragsforschung und technisches Wissen,
- ▶ sonstiges Material ab einem Artikelwert von 1.000 Euro.

8.1.6 Investitionen in Folge von Prozessinnovationen

Was wird gefördert?

Zuwendungen können gewährt werden für Investitionen, die der Umsetzung von Prozessinnovationen dienen. Die Prozessinnovationen müssen das Ergebnis einer nach Nummer 8.1.5 dieser Broschüre aufgeführten Maßnahme sein. Beispiele für in Betracht kommende Wirtschaftsgüter sind Maschinen und Anlagen, Robotik sowie Automatisierungstechnik wie Sensorik, Datenübertragungs- und Verteiltechnik und die dafür notwendige spezifische Hard- und Software. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Reine Organisationsinnovationen sind nicht zuwendungsfähig.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
Der hier verwendete Begriff des Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft richtet sich nach dem geltenden Gewerbesteuergesetz und umfasst nicht die Unternehmen, die in diesem Gesetz von der Gewerbesteuer befreit sind.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Wege einer zweckgebundenen Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Gesamtausgaben des Investitionsvorhabens müssen mindestens 100.000 Euro betragen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 100.000 Euro.



8.2 Gewährung von Beteiligungen zur Förderung betrieblicher Forschung und Entwicklung in kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (MBMV) - Beteiligungs-Fonds-Innovation Mecklenburg-Vorpommern - (BFIMV) - *

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die Stärkung der Marktstellung und die Festigung der Geschäftsbeziehungen der Unternehmen sowie die Stärkung ihrer Kapitalmarktfähigkeit in allen Unternehmensphasen, soweit diese im Zusammenhang mit den betrieblichen Vorhaben der Forschung und Entwicklung zur Erschließung neuer Geschäftsfelder stehen.

Die Gewährung von Beteiligungen soll den Schwierigkeiten der Finanzierung von Innovationen begegnen. Durch den geplanten Fonds wird der Zugang zu Eigen- und Fremdkapital verbessert und damit ein zentrales Innovationshemmnis beseitigt und zusätzliche Innovationsprozesse angestoßen.

Wer wird gefördert?

Beteiligungsempfänger (Endbegünstigte) sind kleinste, kleine und mittlere bestehende Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition¹ aus Mecklenburg-Vorpommern, die bereits am Markt tätig sind. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

Es können Beteiligungen zu folgenden Konditionen gewährt werden:

Finanzierungsanteil:	Höchstens 400.000 Euro
Mindestbetrag:	50.000 Euro
Auszahlung:	100 %
Zinssatz:	Bonitäts-/risikoabhängig zwischen 7 % und 12 % p.a. Festentgelt und zwischen 1,5 % und 3 % p.a. Gewinnbeteiligung; jeweils bezogen auf den Beteiligungsbeitrag.
Laufzeit:	Maximal 10 Jahre
Tilgung:	Die Rückzahlung der stillen Beteiligungen erfolgt endfällig zum Nominalwert; ab dem 6. Jahr ist eine ratierte Rückführungen möglich. Sofern die Beteiligung vor Ablauf der Laufzeit zurückgezahlt wird, ist grundsätzlich ein Agio für jedes nicht voll abgelaufene Beteiligungsjahr der festen Vertragslaufzeit in Höhe von 4% der Einlage zu zahlen.

Kicker:	Für die ausgereichten Beteiligungen kann zusätzlich eine Vergütung (in Prozent oder in Euro) vereinbart werden, die im Falle der erfolgreichen Veräußerung des Unternehmens (z.B. Verkauf, Börsengang) während der Beteiligungslaufzeit zusätzlich zur Rückzahlung der Beteiligung zu leisten ist („Kicker“). Diese Vergütung fließt dem Fondsvermögen zu und wird gesondert ausgewiesen.
Sicherheiten:	Keine

Die Rahmenbedingungen des Vorhabens sind durch die Dokumentation der technischen und marktseitigen Erfolgsaussichten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens zu belegen. Ferner sind der innovative Ansatz und die Neuheit des Vorhabens sowie die Kompetenz des Unternehmens zur Durchführung des Vorhabens nachzuweisen.

Die Maßnahme muss betriebswirtschaftlich vertretbar sein. Beteiligungen dürfen nur erfolgen, wenn deren Rückzahlung bei normalem wirtschaftlichem Verlauf erwartet werden kann (Rückzahlungsprognose) bzw. der Proof of Concept voraussichtlich binnen drei Jahren erreichbar ist.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch den Antragsteller anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar nachzuweisen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens an die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, das auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160155, 19091 Schwerin
Tel.: 0385 39555-0
E-Mail: info@mbm-v.de
www.mbm-v.de



8.3 Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes

Was wird gefördert?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer Fachprogramme Basistechnologien für Entwicklungen in zentralen Anwendungsfeldern, die als Wachstumstreiber in vielen Branchen wirken. Darüber hinaus werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch spezielle technologieoffene Förderprogramme unterstützt.

Wer wird gefördert?

Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung basiert in der Regel auf Förderprogrammen in Verbindung mit Förderrichtlinien, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Die Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes steht als Erstanlaufstelle für alle Fragen zur Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes zur Verfügung. Sie wendet sich mit ihren Informations- und Beratungsangeboten insbesondere an „Förderneulinge“ in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Sie informiert potentielle Antragsteller über die Forschungsstruktur des Bundes, die Förderprogramme und deren Ansprechpartner sowie über aktuelle Förderschwerpunkte und -initiativen.

Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes Projektträger Jülich

Forschungszentrum Jülich GmbH

Zimmerstraße 26–27, 10969 Berlin

Tel.: 0800 2623-008 oder 009

E-Mail: beratung@foerderinfo.bund.de

www.foerderinfo.bund.de

8.3.1 Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)

Was wird gefördert?

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist ein bundesweites, technologie- und branchenoffenes Förderprogramm für mittelständische Unternehmen und mit diesen zusammenarbeitenden wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen.

Mit dem ZIM sollen die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich des Handwerks und der unternehmerisch tätigen freien Berufe, nachhaltig unterstützt und damit ein Beitrag zu deren Wachstum verbunden mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet werden.

Folgende Projekte stehen hierbei im Fokus:

- ▶ **ZIM-Einzelprojekte**
Einzelbetriebliche FuE-Aktivitäten zur Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen.
- ▶ **ZIM-Kooperationsprojekte**
FuE-Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen und von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen.
- ▶ **ZIM-Kooperationsnetzwerke**
Förderung von Netzwerkmanagementdienstleistungen und Entwicklungsprojekten eines Netzwerks.
- ▶ Leistungen zur Markteinführung im Rahmen der Umsetzung der FuE-Projekte.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen, die

- ▶ weniger als 250 Mitarbeiter und
- ▶ einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Weitere mittelständische Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 500 Mitarbeiter beschäftigen und die jeweils entweder einen Jahresumsatz von unter 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten (Personalkosten, Kosten für projektbezogene Aufträge an Dritte, Kosten für FuE-Aufträge an wissenschaftlich qualifizierte Dritte und übrige Kosten). Für Unternehmen sind die zuwendungsfähigen Kosten je Projekt (bei Kooperationen je Teilprojekt) auf 380.000 Euro begrenzt; für Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen Kosten je Teilprojekt auf 190.000 Euro begrenzt.



Die Fördersätze sind von Unternehmensgröße und Projektart abhängig; Forschungseinrichtungen werden mit einem Fördersatz von 100 % gefördert. Die Förderung des Netzwerkmanagements ist degressiv gestaffelt. Die maximale Zuwendung beträgt 380.000 Euro, wobei auf die Phase 1 nicht mehr als 160.000 Euro entfallen dürfen.

Leistungen zur Markteinführung können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen, deren FuE-Projekte bewilligt wurden, in Anspruch nehmen; Unternehmen ab 250 Mitarbeiter sind nicht antragsberechtigt. Es sind Kosten für Innovationsberatungsdienste sowie innovationsunterstützende Dienstleistungen bis maximal 50.000 Euro förderfähig. Der maximale Fördersatz beträgt 50 %.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Antragsformulare sind im Internet unter www.zim-bmw.de oder in Papierform bei den Projektträgern AiF Projekt GmbH, EuroNorm GmbH und VDI/VDE Innovation + Technik GmbH erhältlich. Anträge können laufend bei den Projektträgern gestellt werden, die auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilen.

**Projektträger ZIM-Kooperationsprojekte:
AiF Projekt GmbH, Geschäftsstelle Berlin**

Tschaikowskistraße 49, 13156 Berlin
Tel.: 030 48163-451
E-Mail: zim@aif-projekt-gmbh.de

**Projektträger ZIM- Einzelprojekte:
EuroNorm GmbH**

Stralauer Platz 34, 10243 Berlin
Tel.: 030 97003-043
E-Mail: zim@euronorm.de

**Projektträger ZIM-Kooperationsnetzwerke:
VDI/VDE Innovation+Technik GmbH**

Steinplatz 1, 10623 Berlin
Tel.: 030 310078-380
E-Mail: zim-netzwerke@vdivde-it.de

8.3.2 Förderinitiative KMU-innovativ

Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) öffnet mit der Förderinitiative KMU-innovativ eine Reihe seiner Fachprogramme themenoffen für Projekte der Spitzenforschung in kleinen und mittelständischen Unternehmen in den Technologiefeldern:

- ▶ Biotechnologie,
- ▶ Elektronik; Autonomes elektrisches Fahren,
- ▶ Informations- und Kommunikationstechnologien,
- ▶ Materialforschung,
- ▶ Medizintechnik,
- ▶ Mensch-Technik-Interaktion,
- ▶ Photonik,
- ▶ Produktion,
- ▶ Ressourceneffizienz und Klimaschutz.

Unterstützt werden vorrangig industrielle Forschungsvorhaben mit hohem Marktumsetzungspotential.

Über ein Einstiegsmodul werden KMU unterstützt, die bisher noch keine oder wenig Erfahrung mit dem Aufsetzen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Rahmen der BMBF-Förderung haben. Hierfür gilt ein gesondertes Antragsverfahren zu den Bewertungsstichtagen: 15. Januar 2018, 15. Juli 2018, 15. Januar 2019.

Wer wird gefördert?

Forschende kleine und mittelständische Unternehmen gemäß der KMU-Definition der EU¹. Im Verbund sind auch Forschungseinrichtungen, Hochschulen und große Unternehmen antragsberechtigt.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss; der Fördersatz beträgt maximal 50 %; kleine und mittelständische Unternehmen können einen Bonus von 10 % erlangen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Antrag/Ansprechpartner:

Das Förderverfahren ist zweistufig: Zunächst wird eine Projektskizze eingereicht. Die eingereichten Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb. Förderkriterien sind Exzellenz und Innovationsgrad der Projekte sowie hohe Verwertungschancen. Zweimal jährlich - zum 15. April und 15. Oktober - werden die eingereichten Skizzen bewertet. Die Ergebnisse der Skizzenbewertung werden innerhalb von zwei Monaten bekanntgegeben. Zu den besten Projektideen können Anträge eingereicht werden.

Lotsendienst für Unternehmen bei der Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes

Zimmerstraße 26 – 27, 10969 Berlin

Tel.: 0800 2623-009

E-Mail: lotse@kmu-innovativ.de

www.kmu-innovativ.de

8.3.3 „Unternehmen Region“: Die BMBF-Innovationsinitiative Neue Länder - Innovative regionale Wachstumskerne, mit Modul WK Potential -

Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt im Rahmen der Innovationsinitiative für die Neuen Länder „Unternehmen Region“ die Etablierung von regional organisierten nachhaltigen Prozessen, die Ideen für technisch-technologische Innovationen generieren und umsetzen. Gefördert werden Bündnisse aus Unternehmen und Forschungseinrichtungen in zwei Modulen:

- ▶ **Kernmodul Wachstumskerne:** Fördert Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungsprojekte von regionalen unternehmerischen Bündnissen, die bereits über herausragende gemeinsame Kernkompetenzen mit klarem thematischen Fokus (Technologien oder Verfahren mit bestimmten Alleinstellungsmerkmalen) verfügen. Es gibt keine Beschränkungen auf bestimmte Technologien und Branchen.
- ▶ **Modul WK Potential:** Fördert den Transfer von Forschungsergebnissen mit hohem Innovationspotential aus öffentlichen Forschungseinrichtungen in die regionalen Unternehmen und den Aufbau einer regionalen Technologieplattform.

Wer wird gefördert?

- ▶ **Kernmodul Wachstumskerne:** Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen, die ihren Sitz innerhalb einer gemeinsamen Region haben.
- ▶ **Modul WK Potential:** Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ in den neuen Bundesländern, die ihren Sitz innerhalb einer gemeinsamen Region haben (räumliche Entfernung ca. 50 km).

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses; die Zuschusshöhe ist projektabhängig.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der Auswahlprozess für beide Module ist themenoffen angelegt. Anträge können jederzeit eingereicht werden. Es gibt keine Bewerbungsfristen.

Das Förderverfahren ist im Kernmodul Wachstumskerne mehrstufig, in der ersten Stufe ist eine Ideenskizze einzureichen. Es folgen u. a. Bewerbungsgespräch und Assessment Center.

Im Modul WK Potential ist das Verfahren einstufig. Hier ist zunächst ein Verbundkonzept (max. 10 Seiten) vorzulegen.

Forschungszentrum Jülich GmbH Projektträger Jülich (PtJ)

Geschäftsstelle Berlin

Fördermanagement Unternehmen Region

Zimmerstraße 26-27, 10969 Berlin

Tel.: 030 20199-482

E-Mail: wachstumskerne@unternehmen-region.de

www.unternehmen-region.de



8.3.4 EXIST-Forschungstransfer

Was wird gefördert?

Mit EXIST-Forschungstransfer unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) herausragende forschungsbasierte Gründungsvorhaben, die mit aufwändigen und risikoreichen Entwicklungsarbeiten verbunden sind. EXIST-Forschungstransfer besteht aus zwei Förderphasen. In der ersten Förderphase sollen Forschungsergebnisse, die das Potential besitzen, Grundlage einer Unternehmensgründung zu sein, weiterentwickelt werden. Ziel ist es, die prinzipielle technische Machbarkeit der Produktidee sicherzustellen und die Gründung des Unternehmens vorzubereiten. In der zweiten Förderphase stehen die Aufnahme der Geschäftstätigkeit sowie die Sicherung einer externen Anschlussfinanzierung des Unternehmens im Fokus.

Wer wird gefördert?

In der Förderphase I werden Forscherteams an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (maximal drei Wissenschaftler/innen und technische Assistenten/Assistentinnen) und eine Person mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz gefördert.

In der Förderphase II sind technologieorientierte Unternehmen, die im Verlauf von Förderphase I gegründet worden sind, Antragsteller.

Wie wird gefördert?

Förderphase I

- ▶ Personalkosten für maximal vier Personalstellen sowie Sachkosten bis zu 250.000 Euro können finanziert werden. Zu den Sachausgaben zählen bspw. Gebrauchsgegenstände, Verbrauchsmaterial, Investitionsgüter, Schutzrechte, Marktrecherchen sowie die Vergabe von Aufträgen und Coachingmaßnahmen.
- ▶ Gründungsvorhaben von außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden zu 90 % vom BMWi finanziert. Die Förderphase I dauert 18 Monate. Für hochinnovative und nachweisbar besonders zeitaufwändige Entwicklungsvorhaben kann im Einzelfall eine Laufzeit von 36 Monaten beantragt werden.
- ▶ Darüber hinaus wird das Seminar „Gründerteam“, das sich im Programm EXIST-Gründerstipendium bewährt hat, auch für EXIST-Forschungstransfer-Projekte durchgeführt.

Förderphase II

- ▶ Ein nicht-rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 180.000 Euro, jedoch höchstens 75 % der spezifischen Kosten des Vorhabens, kann gewährt werden.
- ▶ Als Voraussetzung zur Förderung stellt das Unternehmen eigene Mittel sowie ggf. Beteiligungskapital im Verhältnis 1:3 (60.000 Euro) zur Verfügung. Die Förderphase II dauert max. 18 Monate.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Zweistufiges Förderverfahren. In der ersten Stufe sind Projektskizzen für die Förderphase I vom 1. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli eines Kalenderjahres beim Projektträger Jülich (PtJ) einzureichen. 6 Monate vor Ablauf von Förderphase I kann der Antrag auf Förderung in der Förderphase II vorgelegt werden, sofern die Gründung weiterverfolgt wird. Der Projektträger Jülich (PtJ) erteilt auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen Auskünfte.

**Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PtJ)**

Geschäftsstelle Berlin

Zimmerstraße 26–27, 10969 Berlin

Tel.: 030 20199-3127

E-Mail: ptj-exist-forschungstransfer@fz-juelich.de

<http://www.exist.de/DE/Programm/Exist-Forschungstransfer/inhalt.html>



8.3.5 WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen

Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt mit WIPANO eine verbesserte wirtschaftliche Verwertung von Erfindungen aus öffentlicher Forschung. Dieses Ziel soll erreicht werden durch Förderung von Projekten zur Anmeldung und Verwertung von Schutzrechten (u. a. Patente), zur Weiterentwicklung von Erfindungen aus der öffentlichen Forschung und Erhöhung ihrer Vermarktungschancen sowie zur Diffusion von Innovationen durch Normung.

Förderschwerpunkte sind:

- ▶ Unterstützung bei der Patentierung (für KMU und Einrichtungen der öffentlichen Forschung zur Unterstützung bei der Patentanmeldung).
- ▶ Öffentliche Forschung - Weiterentwicklung von Erfindungen (für eine Weiterentwicklung und Prüfung der technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnissen).
- ▶ Normung und Standardisierung (Überführung von Forschungsergebnissen in Normen und Standards, um diese für die Verbreitung zur Verfügung zu stellen).

Wer wird gefördert?

Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹.

Wie wird gefördert?

Unterstützung bei der Patentierung:

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Zuschuss-höhe ist für den Großteil der geförderten Leistungspakete ein Festbetrag, für einzelne Leistungen ist eine Anteilsfinanzierung angesetzt. Leistungspakete sind z. B. Grobprüfung der Erfindungsmeldung, Detailprüfung sowie Beratung zur Patentanmeldung.

Öffentliche Forschung - Weiterentwicklung von Erfindungen:

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung (bis zu 70 %). Maximale Zuwendungssumme pro Projekt: 84.000 Euro.

Normung und Standardisierung:

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung, deren Gesamtbetrag je Verbundpartner und Projekt 200.000 Euro nicht übersteigt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:**Unterstützung bei der Patentierung und Öffentliche Forschung - Weiterentwicklung von Erfindungen:**

Der Antrag ist im elektronischen Formular-System „easy-online“ sowie in Papierform einzureichen. Es ist eine laufende Antragstellung bis zum 30. September 2019 möglich. Es gibt keine Bewerbungsfristen.

Normung und Standardisierung:

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, im ersten Schritt muss eine Projektskizze in elektronischer und schriftlicher Form eingereicht werden; im Falle einer positiven Auswertung folgt ein Vollantrag. Die Skizze kann jederzeit eingereicht werden. Die Projektlaufzeit sollte zwischen 6 und 36 Monaten betragen.

www.wipano.de



8.4 Querschnittstechnologien

Was wird gefördert?

Einzelmaßnahmen

Ersatz von einzelnen Anlagen beziehungsweise Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen beziehungsweise Aggregate mit einem Netto-Investitionsvolumen von 2.000 bis 30.000 Euro je Antragsteller in folgenden Querschnittstechnologien:

- ▶ Elektrische Motoren und Antriebe,
- ▶ Pumpen,
- ▶ Ventilatoren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen und
- ▶ Druckluftsysteme sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugern.

Systemische Optimierungen

Ersatz und Erneuerung von mindestens zwei Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, ab einem Netto-Investitionsvolumen von 30.000 Euro. Im Rahmen der systemischen Optimierung können ergänzend Investitionen zur Erneuerung von Beleuchtungssystemen, Investitionen in Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen sowie Investitionen zur Dämmung von Rohrleitungen, Pumpen und Armaturen gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU¹ sowie sonstige Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Millionen Euro.

Energiedienstleister mit vergleichbarer Unternehmensgröße sind antragsberechtigt, wenn sie die genannten Energieeffizienzmaßnahmen sowie andere Energiedienstleistungen bei einem antragsberechtigten Unternehmen erbringen beziehungsweise durchführen und dabei in gewissem Umfang das finanzielle Risiko tragen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses als De-minimis-Beihilfe. Die Höhe der De-minimis-Förderung beträgt

- ▶ für Einzelmaßnahmen bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen und 20 % für sonstige Unternehmen und
- ▶ für systemische Optimierungen in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Endenergieeinsparung bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000 Euro je Antragsteller.

Darüber hinaus kann die erforderliche externe Energieberatung für eine systemische Optimierung in Höhe von 60% der förderfähigen Beratungskosten, jedoch höchstens 3.000 Euro, bezuschusst werden. Die Installation erforderlicher Messtechnik ist entsprechend zuwendungsfähig.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

¹ siehe Erläuterungen auf Seite 205

Antrag/Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Querschnittstechnologien

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-1883

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

www.bafa.de

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass Das BAFA – Partner des Mittelstandes“

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom Juli 2015.



8.5 Innovativer Schiffbau

Was wird gefördert?

Förderfähige schiffbauliche Innovationen sind im Einzelnen Typschiffe, Komponenten sowie die Entwicklung und Anwendung von Verfahren. Grundlage für die Förderung sind die Kosten, die sich u. a. aus der Planung, Vorbereitung und Durchführung von konkreten schiffbaulichen Innovationen ergeben. Sie umfassen sowohl auf der Werft entstehende Entwicklungs- und Fertigungskosten als auch die Kosten für Zulieferungen von Dritten, zum Beispiel von Systemzulieferunternehmen, Lieferanten schlüsselfertiger Anlagen und Unterauftragnehmern, sofern sie sich direkt und ausschließlich auf die innovativen Teile des Vorhabens beziehen.

Wer wird gefördert?

Eine Innovationsförderung können bestehende Schiffbau-, Schiffsreparatur- beziehungsweise Schiffsumbauwerften erhalten, die Sitz und Fertigungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben und den Schiffbauauftrag oder Teile davon in der Bundesrepublik Deutschland ausführen.

Wie wird gefördert?

Innovationsförderungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung (Projektförderung) als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Fördersätze reichen von max. 15 % bis max. 50 % der förderfähigen Kosten. Der jeweilige Fördersatz ist abhängig von der Unternehmensgröße (z. B. KMU), der Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens und von der Art der schiffbaulichen Innovationen.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 423 - Mineralöle und Gase, Satellitendatensicherheit, Förderung innovativer Schiffbau
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-2032
E-Mail: invest@bafa.bund.de
www.bafa.de/isb

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017

8.6 Innovationsforen Mittelstand

Was wird gefördert?

Mit dem Zehn-Punkte-Programm „Vorfahrt für den Mittelstand“ unterstützt das Bundesforschungsministerium kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei, neue Ideen zu entwickeln und aktuelle Forschungsergebnisse für sich zu nutzen. Ein zentraler Baustein des KMU-Programms sind die „Innovationsforen Mittelstand“.

Mit der Förderinitiative „Innovationsforen Mittelstand“ unterstützt das Bundesforschungsministerium die Bildung von Netzwerken zwischen der Wissenschaft und den KMU, die weit über die bloße Projektarbeit hinausgehen und in nachhaltige, strategische Bündnisse münden.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), staatliche und nicht staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Verbände, Vereine und sonstige Organisationen, sofern sie sich Forschung und Entwicklung widmen.

Wie wird gefördert?

Bis zu neun Monate lang positionieren sich die Bündnispartner im überregionalen Wettbewerb, arbeiten an ihrer Strategie, organisieren den Wissenstransfer und suchen nach potenziellen Mitstreitern. Zentrales Element ist ein zweitägiges Innovationsforum, das einem Fachkongress ähnelt und alle relevanten Leistungsträger zusammenbringt. Die Veranstaltung wirkt als Initialzündung für sich formierende Netzwerke und für solche, die ihre Partnerstruktur erheblich erweitern oder dauerhafte enge Kooperationen mit anderen Netzwerken eingehen wollen.

Vorhaben fördert das Bundesforschungsministerium dann,

- ▶ wenn sie für KMU besonders relevant sind.
- ▶ wenn sie auf eine zukünftige wirtschaftliche Verwertung ausgerichtet sind.
- ▶ wenn das Netzwerk offen für neue Akteure ist.
- ▶ wenn sich die Ergebnisse primär hierzulande verwerten lassen und so den Standort Deutschland stärken.



Antrag/Ansprechpartner

Das Auswahlverfahren ist mehrstufig und wettbewerblich angelegt. Die eingereichten Projektskizzen bewertet das Ministerium unter anderem nach der Neuartigkeit des konzeptionellen Ansatzes, der vorgeschlagenen Partnerstruktur, der Offenheit des Netzwerks und nach ihrem Beitrag zur regionalen Profilbildung.

Eine Bewerbung ist jederzeit möglich.

Auswahlrunden finden mehrmals jährlich statt.

Die Fristen für die weiteren Auswahlrunden werden jeweils mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)

DLR Projektträger

Rosa-Luxemburg-Straße 2, 10178 Berlin

Tel.: 030/6 70 55-481

E-Mail: Innovationsforen@dlr.de

www.unternehmen-region.de

8.7 ERP-Mezzanine für Innovation

Was wird gefördert?

Vorhaben, die sich vom Stand der Technik in der EU abheben und solche, die neu sind für Unternehmen.

Der Kern der Innovation muss im Unternehmen liegen. Das Unternehmen muss entweder selbst das innovative Vorhaben durchführen oder sich durch einen wesentlichen eigenen innovativen Beitrag beteiligen.

Gefördert werden Investitionen und Betriebsmittel wie

- ▶ dem Vorhaben zurechenbare Personalkosten sowie Reise-, Material- und EDV-Kosten.
- ▶ Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge, für Beratungsdienste und ähnliche externe Kosten.
- ▶ Kosten der Weiterentwicklung und Verbesserung auf Grund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung, Kosten für Testreihen.
- ▶ Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- ▶ Gemeinkosten, z. B. anteilige Abschreibungen und Leasingkosten.

Wer wird gefördert?

Private Unternehmen und Freiberufler, die seit mindestens 2 Jahren geschäftstätig sind.

Die Höchstgrenze für den Gruppenumsatz beträgt 500 Mio. Euro.

Wie wird gefördert?

Die Finanzierung besteht aus 2 Tranchen:

- ▶ einem klassischen Kredit (Fremdkapital),
- ▶ einem Kredit mit weitgehendem Eigenkapitalcharakter (Nachrangkapital).

Anteile der Tranchen:

Umsatz	Finanzierungspaket	Besonderheit
bis einschließlich 50 Mio. Euro	60 % Nachrangkapital 40 % Fremdkapital	hoher Anteil von Nachrangkapital
über 50 Mio. Euro	50 % Nachrangkapital 50 % Fremdkapital	

Vorteile des Nachrangkapitals:

- ▶ Die etwaige Bank ist in der Nachrangtranche zu 100 % von der Haftung freigestellt und übernimmt deshalb die Finanzierung des Vorhabens umso leichter.
- ▶ Für die Nachrangtranche sind keine Sicherheiten notwendig.
- ▶ Durch den eigenkapitalähnlichen Charakter der Nachrangtranche verbessern sich im Regelfall die Bilanzstruktur und die Bonität des Unternehmens tendenziell.
- ▶ Die Sicherheiten des Unternehmens bleiben frei und können für weitere Kredite eingesetzt werden.



- ▶ Die lange Laufzeit und die tilgungsfreien Anlaufjahre schonen die Liquidität des Unternehmens.
- ▶ Kündigungsrechte der KfW sind stark eingeschränkt.

Eine reine Fremdkapitalfinanzierung aus diesem Förderprogramm ist ebenfalls möglich, wenn das Vorhaben „neu für die Europäische Union“ ist. Wenn das Vorhaben lediglich „neu für das Unternehmen“ ist, wird der ERP- Digitalisierungs- und Innovationskredit empfohlen.

Zinssätze und Laufzeit:

- ▶ Fester Zinssatz für die gesamte Laufzeit.
- ▶ Die Zinssätze werden auf Basis der persönlichen wirtschaftlichen Situation und der Qualität der Sicherheiten durch eine Bank ermittelt.
- ▶ Die Laufzeit beträgt in der Regel 10 Jahre.
- ▶ Es fällt keine Bereitstellungsprovision an.

Das Programm sieht vor, dass Vorhaben, die „neu für die EU“ sind, von einer zusätzlichen Zinsverbilligung profitieren. In der derzeitigen Niedrigzinsphase gibt es jedoch keinen Zinsunterschied.

Kredithöhe und Auszahlung:

- ▶ bis zu 5 Mio. Euro pro Vorhaben, mindestens 25.000 Euro
- ▶ bis zu 100 % Ihrer förderfähigen Kosten
- ▶ 100 % Auszahlung nach Vorhabensfortschritt

Rückzahlung:

- ▶ Während der tilgungsfreien Anlaufjahre fallen lediglich Zinsen an, danach gleich hohe vierteljährliche Raten zuzüglich Zinsen auf den noch zu tilgenden Kreditbetrag.
- ▶ Vorzeitige Tilgungen sind nur bei der reinen Fremdkapitalfinanzierung möglich (gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung).

Ausgeschlossen ist die Kombination des Finanzierungspakets mit anderen haftungsfreigestellten KfW-Krediten.

Antrag/Ansprechpartner

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/360

8.8 ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit

Was wird gefördert?

Der Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit einem Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben:

- ▶ Investitionen
- ▶ Betriebsmittel

Der gesamte Finanzierungsbedarf innovativer Unternehmen:

- ▶ Alle Investitionen
- ▶ Alle Betriebsmittel, unabhängig von einem konkreten Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben

Als innovatives Vorhaben gilt die Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen.

Zum Beispiel:

- ▶ Vernetzung von ERP- und Produktionssystemen für die Produktion von Morgen (Industrie 4.0).
- ▶ Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts, um Unternehmensdaten erfolgreich zu schützen und Cyber-Attacken abzuwehren.
- ▶ Digitale Plattformen, Apps und digitale Vertriebskanäle zum Aufbau digitaler Plattformkonzepte und des elektronischen Handels.
- ▶ Additive Fertigungsverfahren wie 3D-Druck als neue innovative Produktionsmethode in der Fertigung.
- ▶ Ausbau innerbetriebliche Breitbandnetze für eine höhere Datenübertragungsrates im Unternehmen.

Wer wird gefördert?

- ▶ Mittelständische Unternehmen und Freiberufler, die als „digital“ oder „innovativ“ gelten und die seit mindestens 2 Jahren am Markt sind.
- ▶ Unternehmen, die ein Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben durchführen oder mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- ▶ Mehr als 20 % Wachstum pro Jahr bei Umsatz oder Beschäftigtenzahl im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.
- ▶ Mindestens 10 % Betriebskostenanteil für Forschung und Entwicklung in jedem der letzten 3 Jahre.
- ▶ Innovationspreis der EU in den letzten 24 Monaten.
- ▶ Innovationsförderung durch Staat oder EU in den letzten 36 Monaten.

Wie wird gefördert?

Die Mindestlaufzeit beträgt generell 2 Jahre.

Kredithöhe und Auszahlung:

- ▶ Kreditmindestbetrag: 25.000 Euro
- ▶ bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- ▶ bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten und Betriebsmittel
- ▶ Auszahlung: 100 % des Kreditbetrags



Rückzahlung:

- ▶ Während der tilgungsfreien Anlaufjahre fallen lediglich Zinsen an, danach gleich hohe vierteljährliche Raten zuzüglich Zinsen auf den noch zu tilgenden Kreditbetrag.
- ▶ Eine ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des Kredits ist möglich (gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung).
- ▶ Die Rückzahlung erfolgt über die entsprechende Bank.

Unternehmen erhalten auf Wunsch den ERP-Digitalisierungskredit mit 70 % Haftungsfreistellung. Das bedeutet, dass die KfW 70 % des Kreditausfallrisikos übernimmt - die restlichen 30 % trägt die Bank. Häufig sind Banken erst durch diese Risikoübernahme zur Finanzierung eines Vorhabens bereit. Als Kreditnehmer haften Unternehmen zu 100 % für die Rückzahlung.

Die Kombination einer Finanzierung aus dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern es nicht zu einer Überfinanzierung kommt. Zu beachten sind die beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen.

Antrag/Ansprechpartner

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[Infocenter der KfW-Bankengruppe](#)

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/380

9. Umwelt / Energie

9.1 Förderung von Investitionen zur Umsetzung von Klimaschutz-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern in wirtschaftlich tätigen Organisationen*

Was wird gefördert?

Maßnahmen, die der Reduzierung von Treibhausgasen dienen, z. B.

- ▶ investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen sowie
- ▶ zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung (Biomasse, oberflächen-nahe Geothermie sowie Tiefengeothermie, Sonnenenergienutzung).
- ▶ Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Speicher, Nahwärme- und Grüngasnetze, Wasserstoff),
- ▶ zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe sowie Elektromobilität.

Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Körperschaften öffentlichen Rechts, Stiftungen, Vereine und Verbände bei wirtschaftlicher Tätigkeit.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von 20 % bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei wirtschaftlicher Tätigkeit (Bonussystem). Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 20.000 Euro betragen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der formgebundene Antrag ist in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Maßnahme für eine Bewilligung beim Landesförderinstitut MV einzureichen, das auch Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen erteilt.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel. Erstberatung: 0385 6363-1282 oder -1473

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de



9.2 Förderung von Investitionen zur Umsetzung von Klimaschutz-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen*

Was wird gefördert?

Maßnahmen, die der Reduzierung von Treibhausgasen dienen, z. B.

- ▶ investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen sowie
- ▶ zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung (Biomasse, oberflächen-nahe Geothermie sowie Tiefengeothermie, Sonnenenergienutzung).
- ▶ Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Speicher, Nahwärmenetze, Wasserstoff).
- ▶ zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe sowie Elektromobilität.

Wer wird gefördert?

Körperschaften öffentlichen Rechts, Stiftungen, Vereine und Verbände.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 20.000 Euro betragen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der formgebundene Antrag ist in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Maßnahme für eine Bewilligung beim Landesförderinstitut MV einzureichen, das auch Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen erteilt.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel. Erstberatung: 0385 6363-1282 oder 1473

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

9.3 Förderung von Maßnahmen zur regenerativen Energieversorgung für Kommunen im ländlichen Raum

Was wird gefördert?

Maßnahmen, die der Reduzierung von Treibhausgasen dienen, wie z.B.:

- ▶ Investive Maßnahmen zur Nutzung von regenerativen Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung, insbesondere
 - Biomassenutzung (z.B. Holzpellets, Holzscheitanlagen),
 - Sonnenenergienutzung (Solarthermie),
 - oberflächennahe Geothermie, Wärmepumpen.
- ▶ Kleine Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Biomasse zur Wärmeerzeugung, insbesondere
 - Nahwärmenetze,
 - Speicher.
- ▶ Vorplanungsstudien oder Machbarkeitsstudien zum Aufbau lokaler, regenerativer Energieversorgungsstrukturen sowie Energiemanagementuntersuchungen.

Wer wird gefördert?

Kommunen und Gemeindeverbände bis 10.000 Einwohner, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind.

Wie wird gefördert?

Der effektive Fördersatz beträgt 67,5 % für investive Maßnahmen sowie 75 % für nicht investive Maßnahmen (wie z.B. Studien).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der formgebundene Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bewilligungsbehörde:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock

Tel. Erstberatung: 0381 331-67343 oder -67308

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

www.stalu-mittleres-mecklenburg.de



9.4 Erneuerbare Energien – Standard (KfW)

Was wird gefördert?

Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und Speicherung und Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen).

Wer wird gefördert?

- ▶ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- ▶ Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind.
- ▶ Angehörige der Freien Berufe.
- ▶ Landwirte (nur bestimmte Komponenten).
- ▶ Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen.

Wie wird gefördert?

Langfristige, zinsgünstige Darlehen mit tilgungsfreien Anlaufjahren, bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten und einer maximalen Höhe von 50 Mio. Euro pro Vorhaben.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/270

9.5 Erneuerbare Energien – Premium (KfW)

Was wird gefördert?

Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien; im Programmteil „Premium“ werden besonders förderungswürdige größere Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Deutschland unterstützt.

Wer wird gefördert?

- ▶ Natürliche Personen, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung).
- ▶ Gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften.
- ▶ Freiberuflich Tätige.
- ▶ Landwirte (nur bestimmte Komponenten).
- ▶ Unternehmen.
- ▶ Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (z.B. kommunale Zweckverbände).

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird (Ausnahme: Energiedienstleister). Investoren sind nur antragsberechtigt, wenn sie auch gleichzeitig die Betreiber der Anlagen sind. Trifft dies nicht zu, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn Investor und Betreiber für das Darlehen gesamtschuldnerisch haften.

Wie wird gefördert?

Langfristige Darlehen mit tilgungsfreien Anlaufjahren, bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten und einer Höhe von bis zu 10 Mio. Euro.

Bei Vorhaben der Tiefengeothermie beträgt der Förderumfang bis zu 80 % der Nettoinvestitionskosten.

Zusätzlich können Tilgungszuschüsse aus Bundesmitteln gewährt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art der Maßnahme.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/271 (Erneuerbare Energien - Premium)

www.kfw.de/272 (Erneuerbare Energien - Premium - Tiefengeothermie)



9.6 KfW-Umweltprogramm

Was wird gefördert?

Investitionsmaßnahmen, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern: Investitionen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz/ Materialeinsparung, zur Luftreinhaltung/ Lärmschutz/ Klimaschutz, Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung, Abwasserreinigung, -verminderung und -vermeidung, Umweltfreundlicher Verkehr, zum Boden- und Grundwasserschutz sowie zur Altlasten- bzw. Flächensanierung.

Zudem werden Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung gefördert, die in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Umweltschutzinvestition entstehen.

Wer wird gefördert?

Bei Vorhaben **im Inland** sind antragsberechtigt:

- ▶ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- ▶ Angehörige der Freien Berufe.
- ▶ Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen.

Bei Vorhaben **im Ausland** sind antragsberechtigt:

- ▶ Deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie in Deutschland tätige Angehörige der Freien Berufe.
- ▶ Tochtergesellschaften der genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland.
- ▶ Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland.

Wie wird gefördert?

Langfristige, zinsgünstige Darlehen mit tilgungsfreien Anlaufjahren. Die Förderung erfolgt bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten und in der Regel einer max. Höhe von 10 Mio. Euro je Vorhaben.

Kleine Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ erhalten einen vergünstigten Zinssatz.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/240

9.7 IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW)

Was wird gefördert?

Energetische Sanierung von Gebäuden kommunaler und sozialer Infrastruktur zum KfW-Effizienzhaus, Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes an Gebäuden sowie Neubau oder Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern.

Wer wird gefördert?

- ▶ Kommunale Gebietskörperschaften.
- ▶ Rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften.
- ▶ Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), die gemäß der Verordnung über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ein Risikogewicht im Kreditrisiko-Standardansatz von Null haben.

Wie wird gefördert?

Zinsgünstige Darlehen mit einem Kredithöchstbetrag von 100 % der Investitionskosten.

Finanziert werden:

- ▶ Energetische Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus, 70, 100 oder Denkmal.
- ▶ Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 55 oder 70.

Eine Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre.

Bei Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus wird in Abhängigkeit des erreichten Effizienzhaus-Niveaus ein Tilgungszuschuss von bis zu 17,5 % des Zusagebetrages geleistet (maximal 175 EUR pro m²), bei Neubau eines KfW-Effizienzhaus 55 bis zu 5 % des Zusagebetrages (maximal 50 Euro pro m²).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt

KfW Bankengruppe

Infocenter Kommunen

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/218 oder www.kfw.de/217



9.8 IKU – Energieeffizientes Bauen und Sanieren (KfW)

Was wird gefördert?

Energetische Sanierung von Gebäuden kommunaler und sozialer Infrastruktur zum KfW-Effizienzhaus, Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes an Gebäuden sowie Neubau oder Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern.

Wer wird gefördert?

- ▶ Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).
- ▶ Alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen, die Träger der zu sanierenden Gebäude sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das zuständige Finanzamt.
- ▶ Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) sowie natürliche Personen im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Modelle, z. B. Contracting). Bei Unternehmen darf der Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass die mit KfW-Mitteln zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Darlehens von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb bzw. einem Gemeindeverband (zum Beispiel kommunaler Zweckverband), einer gemeinnützigen Organisation oder einem Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund genutzt werden.

Wie wird gefördert?

Zinsgünstige Darlehen, Kredithöchstbetrag von 100 % der Investitionskosten für:

- ▶ Energetische Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 oder Denkmal.
- ▶ Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 55 oder 70.

Eine Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre. Bei Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus wird in Abhängigkeit des erreichten Effizienzhaus-Niveaus ein Tilgungszuschuss von bis zu 17,5 % des Zusagebetrages geleistet (maximal 175 Euro pro m²), bei Neubau eines KfW-Effizienzhaus 55 bis zu 5 % des Zusagebetrages (maximal 50 Euro pro m²).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/219 oder www.kfw.de/220

9.9 BMUB-Umweltinnovationsprogramm (KfW)

Was wird gefördert?

Großtechnische Pilotvorhaben bei Produktionsverfahren und Produkten, um die Umwelt auf möglichst wirtschaftliche Weise nachhaltig zu entlasten.

Im Mittelpunkt stehen Pilotvorhaben in den Bereichen Abwasserbehandlung/ Wasserbau, Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie Sanierung von Altablagernungen, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Minderung von Lärm und Erschütterungen, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien sowie umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung, Ressourceneffizienz/ Materialeinsparung.

Wer wird gefördert?

- ▶ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund. Kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ werden besonders gefördert.
- ▶ Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände.

Wie wird gefördert?

Darlehen mit Zinszuschuss bis zu 70 % der förderfähigen Investitionskosten, mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren. Oder Investitionszuschüsse werden in der Regel bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/ Kosten gewährt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens über einen Finanzierungspartner der Wahl bei der KfW bzw. Gebietskörperschaften direkt bei der KfW. Anträge auf Investitionszuschüsse ebenfalls direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilen.

Die KfW und das Umweltbundesamt (UBA) prüfen, ob das Vorhaben generell förderfähig ist.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/230



9.10 IKK - Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (KfW)

Was wird gefördert?

Investitionen in die quartiersbezogene Wärmeversorgung sowie in die energieeffiziente Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Quartier, zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme.

Ein Quartier bilden mehrere in der Fläche zusammenhängende Gebäude innerhalb eines Stadtteils - kommunale Einrichtungen, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Industrie und private Haushalte. Die öffentliche Infrastruktur gehört ebenso dazu. Hier stehen Wärme, Wasser und Abwasser besonders im Fokus.

Wer wird gefördert?

- ▶ Kommunale Gebietskörperschaften.
- ▶ Rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften.
- ▶ Gemeindeverbände (z.B. kommunale Zweckverbände).

Wie wird gefördert?

Langfristige Darlehen, kein Höchstbetrag, Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten. Für die Dauer von maximal 10 Jahren werden die Darlehen aus Mitteln des Bundes im Zins verbilligt.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe
Infocenter Kommunen
Tel.: 0800 539 9008
www.kfw.de/201

9.11 IKU - Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (KfW)

Was wird gefördert?

Investitionen in Deutschland in die quartiersbezogene Wärmeversorgung sowie in die energieeffiziente Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Quartier, zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme.

Ein Quartier bilden mehrere in der Fläche zusammenhängende Gebäude innerhalb eines Stadtteils - kommunale Einrichtungen, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Industrie und private Haushalte. Die öffentliche Infrastruktur gehört ebenso dazu. Hier stehen Wärme, Wasser und Abwasser besonders im Fokus.

Wer wird gefördert?

- ▶ Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (d.h. unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).
- ▶ Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP).

Wie wird gefördert?

Langfristige Darlehen in Höhe von bis zu 50 Mio. Euro je Vorhaben. Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten. Für die Dauer von maximal 10 Jahren werden die Darlehen aus Mitteln des Bundes im Zins verbilligt.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/202



9.12 Energetische Stadtsanierung – Zuschuss (KfW)

Was wird gefördert?

Erstellung integrierter Quartierskonzepte für energetische Sanierungsmaßnahmen einschließlich Lösungen für die Wärmeversorgung, Energieeinsparung, -speicherung und -gewinnung unter besonderer Berücksichtigung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller, wohnungswirtschaftlicher und sozialer Belange sowie ein Sanierungsmanager, der die Planung sowie die Realisierung der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen begleitet und koordiniert.

Wer wird gefördert?

Kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe. Diese können Zuschüsse weiterleiten an

- ▶ Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund.
- ▶ Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften.
- ▶ Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden (insbesondere Eigentümerstandortgemeinschaften).

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der förderfähigen Kosten für den Zeitraum von

- ▶ bis zu einem Jahr bei der Erstellung von integrierten Konzepten und
- ▶ von bis zu 3 Jahren für Sanierungsmanager - der maximale Zuschussbetrag für Sanierungsmanager beträgt 150.000 Euro pro Quartier.

Die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 Euro.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe

Infocenter Kommunen

Tel0800 539 9008

www.kfw.de/432

9.13 Erneuerbare Energien - Speicher

Was wird gefördert?

Die Nutzung von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen, zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom aus Sonnenenergie.

Mit dieser Förderung wird die Markt- und Technologieentwicklung von Batteriespeichersystemen unterstützt. Die geförderten Systeme tragen dazu bei, kleine bis mittelgroße Photovoltaik-Anlagen besser in das Stromnetz zu integrieren.

Die Förderung besteht aus 2 Teilen:

- ▶ Einem zinsgünstigen Kredit der KfW und
- ▶ einem Tilgungszuschuss aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Außerdem wird die Nachrüstung eines stationären Batteriespeicher gefördert, wenn die Photovoltaik-Anlage nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommen wurde. Um für eine Nachrüstung den erhöhten Fördersatz in Anspruch nehmen zu können, muss zwischen der Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und der Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen.

Die Anforderungen an Batteriespeicher und Photovoltaik-Anlage:

- ▶ Die Leistung der installierten Photovoltaik-Anlage, die mit dem Batteriespeichersystem verbunden wird, darf 30 kWp nicht überschreiten.
- ▶ Für eine Photovoltaik-Anlage kann jeweils nur ein Batteriespeichersystem gefördert werden.
- ▶ Das Batteriespeichersystem befindet sich in Deutschland und wird mindestens 5 Jahre betrieben.

Wer wird gefördert?

- ▶ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- ▶ Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind.
- ▶ Freiberufler.
- ▶ Landwirte.
- ▶ Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, die den Strom ganz oder teilweise einspeisen.

Wie wird gefördert?

Der Kredit kann für die kombinierte Anlage beantragt werden. Der Tilgungszuschuss wird nur für das Batteriespeichersystem gewährt, nicht für die Photovoltaik-Anlage.

Die **Mindestlaufzeit** beträgt generell 2 Jahre.



Kredithöhe und Auszahlung:

- ▶ Bis zu 100 % der Investitionskosten für das Batteriespeichersystem und die Photovoltaik-Anlage inklusive Mehrwertsteuer (wenn keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug).
- ▶ 100 % des Kreditbetrages werden ausgezahlt.
- ▶ Abrufbar wahlweise in einer Summe oder in Teilbeträgen.
- ▶ Der Kredit kann innerhalb von 12 Monaten nach Zusage abgerufen werden.

Antragszeitraum	Höhe Tilgungszuschuss
01.07.2017 - 30.09.2017	16 %
01.10.2017 - 31.12.2017	13 %
01.01.2018 - 31.12.2018 (Programmende)	10 %

Rückzahlung:

- ▶ Während der tilgungsfreien Anlaufjahre fallen lediglich Zinsen an, danach gleich hohe vierteljährliche Raten zuzüglich Zinsen auf den noch zu tilgenden Kreditbetrag.
- ▶ Eine ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des Kredits ist möglich (gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung).
- ▶ Die Rückzahlung erfolgt über die entsprechende Bank.

Tilgungszuschuss:

Der Tilgungszuschuss wird berechnet als Anteil an den förderfähigen Kosten des Batteriespeichersystems. Er reduziert die Kreditschuld und verkürzt so die Laufzeit des Kredites. Eine Auszahlung des Tilgungszuschusses erfolgt nicht.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich. Für dasselbe Vorhaben ist es aber nicht möglich, das Förderprodukt Erneuerbare Energien - Speicher mit anderen KfW- oder ERP-Programmen zu kombinieren.

Antrag/Ansprechpartner

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/275

9.14 Energiemanagementsysteme

Was wird gefördert?

Gefördert werden neben der Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 auch die dafür notwendigen Beratungs- und Schulungskosten. Der zur Umsetzung eines Energiemanagementsystems erforderliche Erwerb und die Installation von Messtechnik und dazugehörige Software können ebenfalls beantragt werden.

Wer wird gefördert?

Grundsätzlich sind alle Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland antragsberechtigt. Eine Ausnahme bilden die Unternehmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen (z.B. Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG)) zur Einführung eines Energiemanagementsystems verpflichtet sind.

Wie wird gefördert?

Innerhalb von 36 Monaten kann ein Unternehmen Zuwendungen zu mehreren Maßnahmen erhalten:

- ▶ Für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 80 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 6.000 Euro.
- ▶ Für die externe Beratung bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 3.000 Euro.
- ▶ Für die Schulung von Mitarbeitern zum Energie-/ Managementbeauftragten bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 1.000 Euro.
- ▶ Für den Erwerb von Messtechnik 20 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 8.000 Euro.
- ▶ Ausgaben für die Installation der Messtechnik werden bis zur Höhe von maximal 30 % der Anschaffungskosten ebenfalls als förderfähige Ausgaben anerkannt.
- ▶ Für den Erwerb/ die Installation/ die Schulung von Software 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 4.000 Euro.

Die Gesamtsumme wird jedoch auf maximal 20.000 Euro innerhalb dieses Zeitraums beschränkt.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 526 - Energieaudit, Querschnittstechnologien

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1503

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

www.bafa.de

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



9.15 Erneuerbare Wärme

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von

- ▶ Solarkollektoranlagen.
- ▶ Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse.
- ▶ effizienten Wärmepumpen.
- ▶ besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien.
- ▶ Anlagen zur Bereitstellung gewerblicher Prozesswärme.
- ▶ die nachträgliche Optimierung bereits geförderter Anlagen.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf Bestandsgebäuden mit Heizungsanlagen, die mindestens zwei Jahre alt sind. Technisch anspruchsvolle Solaranlagen, Biomasseheizungen und Wärmepumpen sind aber auch im Neubau förderfähig (Innovationsförderung).

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, Angehörige der Freien Berufe, Gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften sowie Privatpersonen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen sowie Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten (Ausnahme: Contractoren).

Wie wird gefördert?

Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen werden mit Festbeträgen in Abhängigkeit der Kollektorfläche oder der Nennwärmeleistung der Anlage gefördert:

- ▶ Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung bis 40 m² Bruttokollektorfläche: 500 bis 2.000 Euro.
- ▶ Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung bis 40 m² Bruttokollektorfläche: 2.000 bis 5.600 Euro.
- ▶ Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung zwischen 20 und 100 m² in Mehrfamilienhäusern und großen Nichtwohngebäuden: 1.500 bis 10.000 Euro.
- ▶ Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung zwischen 20 und 100 m² in Mehrfamilienhäusern und großen Nichtwohngebäuden: 3.000 bis 20.000 Euro.
- ▶ Solarkollektoranlagen für gewerbliche Prozesswärme bis zu 50 % der Nettoinvestitionskosten.
- ▶ Automatisch beschickte Biomasse-Anlagen für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung: 2.000 bis 8.000 Euro.
- ▶ Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel: 2.000 Euro (bei Innovationsförderung bis 5.250 Euro).
- ▶ Holzhackschnitzelanlagen: 3.500 Euro (bei Innovationsförderung bis 5.250 Euro).
- ▶ Effiziente Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung: 1.300 bis 15.000 Euro.
- ▶ Effiziente Wärmepumpen zur Prozesswärmeerzeugung: max. 18.000 Euro.

Neben der Grundförderung gibt es eine **Zusatzförderung**: Für die Kombination verschiedener regenerativer Maßnahmen oder den Anschluss der förderfähigen Anlage an ein Wärmenetz ist ein „Kombinationsbonus“ möglich, für Anlagen in effizienten Gebäuden ein „Effizienzbonus“, für die Kombination von Solarthermie mit Brennkesseln ein „Kesseltauschbonus“.

Bei der energetischen Optimierung der Heizungsanlage kann ebenso eine Zusatzförderung gewährt werden („Optimierungsbonus“). Wärmepumpen, die lastmanagementfähig sind, werden mit einem zusätzlichen „Lastmanagementbonus“ gefördert. Bei solarthermischer Prozesswärme liegen die Zuschüsse bei bis zu 50 % der Nettoinvestitionskosten, bei Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen bei bis zu 30 %. Zu den Nettoinvestitionskosten zählen auch Planungskosten für die Anlage sowie die Kosten für die Prozessanbindung.

Zusätzlich zu dem im Rahmen des „Marktanreizprogramms“ bewilligten Zuschuss gibt es einen Bonus in Höhe von 20 %, wenn alte ineffiziente Heizungen durch eine Biomasseanlage oder eine Wärmepumpe ersetzt bzw. durch Einbindung einer Solarkollektoranlage modernisiert werden. Dieser Zuschuss ist gebunden an die Umsetzung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizungssystem, für die ein weiterer Bonus von 600 Euro gezahlt werden kann. Dadurch wird der Umstieg zu effizienteren Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien noch stärker gefördert. Diese Zusatzförderung ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.

Ansprechpartner:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA)
Referat 513 - Grundsatz Marktanreizprogramm
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-1625
E-Mail: solar@bafa.bund.de
www.bafa.de/ee

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



9.16 Kälte- und Klimaanlage

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuerrichtung, die Vollsanierung oder die Teilsanierung von Kälte- und Klimaanlage soweit die von der Richtlinie vorgegebenen

- ▶ Leistungsgrenzen nicht überschritten werden,
- ▶ Anforderungen an die Treibhauswirksamkeit des Kältemittels eingehalten werden und
- ▶ Energieeffizienzkomponenten und -maßnahmen eingebaut bzw. umgesetzt werden.

Zusätzlich können im Rahmen der „Bonusförderung“ Wärmespeicher oder Wärmepumpen zur Abwärmenutzung, Kältespeicher oder Freikühler gefördert werden, sofern diese energetisch sinnvoll ist.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sind, auf dem sich die Anlage befindet oder ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor). Juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Eigenbetriebe sind antragsberechtigt, soweit sie rechtlich selbständig sind sowie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und dabei in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zu Unternehmen stehen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, dessen Höhe von der Art der Maßnahme, der Art der Anlage sowie der Treibhauswirksamkeit des Kältemittels abhängt. Auf der Webseite des BAFA ist ein Online-Förderrechner zur Berechnung der möglichen Förderung verfügbar.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 525 - Kältetechnik, Energieeffizienz Kommunen

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1249

E-Mail: kki@bafa.bund.de

www.bafa.de/kki

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017

9.17 Elektromobilität (Umweltbonus)

Was wird gefördert?

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges gemäß § 2 des Elektromobilitätsgesetzes, im Einzelnen ein

- ▶ reines Batterieelektrofahrzeug,
- ▶ von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid),
- ▶ Brennstoffzellenfahrzeug.

der Klassen M1 und N1 bzw. N2 soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden dürfen. Ebenso förderfähig sind Fahrzeuge, gleich welchen Antriebs, die keine oder weniger als 50 g CO²-Emissionen pro km vorweisen.

Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge befinden, welche auf der BAFA-Internetseite verfügbar ist. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 60.000 Euro nicht überschreiten.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine.

Wie wird gefördert?

Der Bundesanteil am Umweltbonus beträgt für ein reines Batterieelektrofahrzeug bzw. ein Brennstoffzellenfahrzeug (keine lokale CO²-Emission) 2.000 Euro und für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (weniger als 50 g CO²-Emission pro km) 1.500 Euro. Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Automobilhersteller dem Käufer mindestens den gleichen Anteil am Umweltbonus vom Kaufpreis in Abzug bringt. Beim Leasing ist der Anteil des Automobilherstellers über die Laufzeit des Leasingvertrages einzukalkulieren und dem BAFA bei Antragstellung vorzulegen.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 422 - Steinkohleförderung/Anpassungsgeld - Umweltbonus,
 Elektromobilität, Einfuhr
 Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
 Tel.: 06196 908-1009
 E-Mail: elektromobilitaet@bafa.bund.de
www.bafa.de/umweltbonus

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“
 des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



9.18 Heizungsoptimierung

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen. Dazu gehört die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen. In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können folgende zusätzliche niedriginvestive Maßnahmen gefördert werden:

- ▶ Voreinstellbare Thermostatventile.
- ▶ Einzelraumtemperaturregler.
- ▶ Strangventile.
- ▶ Technik zur Volumenstromregelung.
- ▶ Separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces.
- ▶ Pufferspeicher und Einstellung der Heizkurve.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, freiberuflich Tätige, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände und sonstige juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften).

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung pro Vorgang beträgt 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 516 - Förderung Heizungsanlagen und Heizungsoptimierung

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1001

E-Mail: heizungsoptimierung@bafa.bund.de

www.bafa.de/hzo

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017

9.19 Kraft-Wärme-Kopplung: Stromvergütung

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Neubau, die Modernisierung und die Nachrüstung von KWK-Anlagen, die Markteinführung der Brennstoffzelle sowie der Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen und -speichern, in die Wärme oder Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird.

Die Betreiber von KWK-Anlagen, Wärme-/ Kältenetzen und -speichern erhalten von ihrem Stromnetzbetreiber auf Grundlage der Zulassung des BAFA die Vergütung für den erzeugten KWKStrom, den sogenannten KWK-Zuschlag.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind die Betreiber von förderfähigen KWK-Anlagen, Wärme-/ Kältenetzen und Wärme-/ Kältespeichern.

Wie wird gefördert?

Bei den KWK-Anlagen richtet sich die Höhe des Zuschlags nach der Art der Anlage und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Nach dem aktuellen KWK-Gesetz wird für neue Anlagen bis 100 kWel der in das Netz eingespeiste und der selbstverbrauchte KWK-Strom vergütet. Die Förderdauer beträgt bei neuen Anlagen bis 50 kWel 60.000 Vollbenutzungsstunden (Vbh) und über 50 kWel 30.000 Vbh.

Bei Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung größer 100 kWel wird lediglich der ausgespeiste KWK-Strom bezuschusst. Die Höhe des Zuschlags richtet sich dabei nach der elektrischen KWK-Leistung. Er beginnt bei 8 ct/kWh für den Leistungsanteil bis 50 kWel und sinkt bis zu 3,1 ct/kWh ab Leistungsanteilen größer 2 MWel.

Bei den Wärme- beziehungsweise Kältenetzen ist die Zuschlagshöhe abhängig vom mittleren Durchmesser-Wert (DN-Wert) aller neu verlegten Wärme- beziehungsweise Kälteleitungen.

Für Projekte mit $DN \leq 100$ beträgt der Zuschlag grundsätzlich 100 Euro je Meter Trassenlänge, höchstens aber 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten.

Bei Projekten mit $DN > 100$ beträgt der Zuschlag 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten.

Bei den Wärme- beziehungsweise Kältespeichern bemisst sich der Zuschlag nach dem Volumen des Speichers. Er beträgt grundsätzlich 250 Euro/m³ Speichervolumen, bei Speichern $> 50 \text{ m}^3$, jedoch maximal 30 % der Investitionskosten.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 424 - KWK, Mini-KWK

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1962, -1003

E-Mail: kwk-verfahren@bafa.bund.de

www.bafa.de/kwk

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



9.20 Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Was wird gefördert?

Im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative wird die Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen in Bestandsgebäuden im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kWel gefördert. Die Förderung erfolgt in Form eines Investitionszuschusses.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Angehörige der Freien Berufe, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der Europäischen Union¹, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Investoren. Große Energiedienstleistungsunternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie den Antrag für eine Anlage im Auftrag eines der vorab genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) auftreten.

Wie wird gefördert?

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Leistung der Anlage und wurde zum Jahresbeginn 2015 deutlich erhöht.

So erhalten zum Beispiel sehr kleine, für Ein- und Zweifamilienhäuser besonders geeignete Anlagen mit einer Leistung von 1 kWel 1.900 Euro, große Anlagen mit 20 kWel hingegen 3.500 Euro.

Besonders energieeffiziente Mini-KWK-Anlagen können zusätzlich zu dieser Basisförderung Bonusförderungen erhalten. Der sogenannte Wärmeeffizienzbonus beträgt 25 % der Basisförderung, der sogenannte Stromeffizienzbonus beträgt 60 % der Basisförderung.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 424 - KWK, Mini-KWK
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-1798
E-Mail: mini-kwk@bafa.bund.de
www.bafa.de/mkwk

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017

9.21 Querschnittstechnologien

Was wird gefördert?

Einzelmaßnahmen:

Ersatz und Neuanschaffung von einzelnen Anlagen beziehungsweise Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen beziehungsweise Aggregate mit einem Netto-Investitionsvolumen von mindestens 2.000 Euro. Die maximale Fördersumme bei Einzelmaßnahmen beträgt 30.000 Euro je Vorhaben (d. h. die Summe aller Einzelmaßnahmen) an einem Standort bezuschusst.

Investitionen in folgende Querschnittstechnologien werden gefördert:

- ▶ Elektrische Motoren und Antriebe.
- ▶ Pumpen für die industrielle und gewerbliche Anwendung, soweit nicht in Heizkreisen von Gebäuden zur Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser genutzt.
- ▶ Ventilatoren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen.
- ▶ Druckluftsysteme sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugern.
- ▶ Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen in Prozessen innerhalb des Unternehmens.
- ▶ Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen.

Optimierung technischer Systeme:

Ersatz, Erneuerung und Neuanschaffungen von den in den Einzelmaßnahmen genannten Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, ab einem Netto-Investitionsvolumen von 20.000 Euro. Die Optimierung technischer Systeme umfasst dabei ausschließlich Anlagen- bzw. Anlagenteile, die dazu beitragen, die Energieeffizienz eines technischen Systems unter Nutzung hocheffizienter Querschnittstechnologien zu verbessern oder die Nutzung von industrieller Abwärme zu ermöglichen. Ausgaben für die Installation der erforderlichen Messtechnik zur Erfassung des Energieverbrauchs sind dabei ebenfalls zwendungsfähig. Bei der Beantragung einer Optimierung technischer Systeme ist ein Energieeinsparkonzept vorzulegen, welches von einem externen Energieberater erstellt worden ist. Dieser muss für das Programm „Energieberatung im Mittelstand“ gelistet sein. Unternehmen, die über ein nach DIN EN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügen, können das Energieeinsparkonzept auch unternehmensintern anfertigen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen und industriellen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland. Contractoren sind ebenfalls antragsberechtigt, wenn sie die Energieeffizienzmaßnahmen sowie andere Energiedienstleistungen bei einem antragsberechtigten Unternehmen erbringen beziehungsweise durchführen und dabei in gewissem Umfang das finanzielle Risiko tragen.



Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Dabei können Anträge für Einzelmaßnahmen sowohl nach den Regelungen der „De-minimis“-Verordnung, als auch nach Artikel 38 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO) gefördert werden. Gleiches gilt für Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten bei Anträgen zur Optimierung technischer Systeme. Große Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die Maßnahmen der Optimierung technischer Systeme durchführen, werden ausschließlich nach Art. 38 AGVO gefördert. Die Höhe der Zuwendungen beträgt

- ▶ 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine und mittlere Unternehmen und
- ▶ 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für sonstige und große Unternehmen.

Darüber hinaus kann die erforderliche externe Energieberatung für eine Optimierung technischer Systeme in Höhe von 60 % der förderfähigen Beratungskosten, jedoch höchstens 3.000 Euro, bezuschusst werden.

Antrag/Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 526 - Energieaudit, Querschnittstechnologien

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1883

E-Mail: qst@bafa.bund.de

www.bafa.de/qst

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017

9.22 Wärmenetze 4.0

Was wird gefördert?

Gefördert werden zunächst Machbarkeitsstudien sowie in einem zweiten Schritt die Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände, eingetragene Vereine, sowie eingetragene Genossenschaften, wenn sie eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben. Zudem können Konsortien, wenn sie von einem Antragsberechtigten der vorgenannten Gruppen geführt oder vertreten werden, einen Antrag stellen. Ebenfalls antragsberechtigt sind Contractoren, die die Vorhaben im Rahmen eines Contracting-Vertrags mit den o. g. Antragsberechtigten durchführen.

Wie wird gefördert?

Die Förderhöhe für Machbarkeitsstudien beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten und maximal 600.000 Euro.

Die Förderhöhe für die Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0 beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Vorhabenkosten und maximal 15 Millionen Euro.

Antrag/Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 513 - Grundsatz MAP - Förderbereich 1

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-2833

E-Mail: waermenetze@bafa.bund.de

www.bafa.de/waermenetze

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass - Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom August 2017



10. Kommunale Infrastruktur

10.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW): Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur*

Was wird gefördert?

Vorrangig investive Maßnahmen der wirtschaftsnahen einschließlich der touristischen Infrastruktur, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren und zeitnahen Schaffung und Sicherung gewerblicher Arbeitsplätze notwendig sind. Darüber hinaus können Vorhaben der Errichtung, des Ausbaus oder der Modernisierung von Forschungsinfrastrukturen gefördert werden, wobei die in diesem Rahmen geförderte Infrastruktur vorrangig der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft sowie der Forschung und Wissensverbreitung oder Generierung neuen Wissens dienen muss.

Als sogenannte nichtinvestive Maßnahmen sind integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung oder Durchführung von förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen sowie Kooperationsnetzwerke förderfähig.

Wer wird gefördert?

Vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände. Zuwendungen für Forschungsinfrastrukturvorhaben werden nur an vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit als Kompetenzzentrum anerkannte wirtschaftsnahe gemeinnützige außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen ausgereicht. Im Bereich Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Partnern notwendig, davon mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und weitere Partner aus wirtschaftsnahen Einrichtungen.

Wie wird gefördert?

Für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen können Investitionszuschüsse grundsätzlich bis zu 60 % der förderfähigen Kosten bewilligt werden.

Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen mit bis zu 90 % gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- ▶ die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
- ▶ Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) werden revitalisiert.

Die Zuwendung beträgt für Integrierte regionale Entwicklungskonzepte bis zu 75 %, maximal bis zu 50.000 Euro und für Planungs- und Beratungsleistungen bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Unternehmensnetzwerke können für eine Dauer von maximal drei Jahren mit einem Zuschuss von bis zu 75 %, maximal mit bis zu 200.000 Euro bei mindestens drei Partnern, gefördert werden.



Bei Forschungsinfrastrukturvorhaben beträgt die Zuwendung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Beihilfeintensität 50 % der beihilfefähigen Ausgaben nicht überschreiten darf.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme an das Landesförderinstitut M-V, das auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt. Mit dem Vorhaben darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit begonnen werden.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1405 oder 1413

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de



10.2 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung*

Was wird gefördert?

- ▶ Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit der Infrastruktur, wie beispielsweise den Neu-, Aus- und Umbau von barrierefreien Zugängen zu ÖPNV-Haltepunkten.
- ▶ Neu-, Um- und Ausbau und die Ausrüstung von ÖPNV-Haltepunkten.
- ▶ Die Beräumung und Umgestaltung einschließlich der Begrünung des Umfeldes von ÖPNV-Haltepunkten.
- ▶ Park&Ride- und Bike&Ride-Anlagen.
- ▶ Investitionen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Integration neuer Beförderungsformen und Entwicklung alternativer ÖPNV-Konzepte stehen.

Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an Kommunen und Landkreise. Insoweit es die Regelungen des europäischen Beihilferechts zulassen, ist auch eine Förderung von Verkehrsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern möglich.

Wie wird gefördert?

Gewährung eines Investitionszuschusses in Höhe von grundsätzlich bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Vorhaben im Rahmen des Sonderprogramms „Barrierefreie Haltestellen in Mecklenburg-Vorpommern“ werden abweichend Zuwendungen von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Auch bei Vorhaben in Ländlichen Gestaltungsräumen nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern betragen die Zuwendungen in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Grundlage der Förderung ist die Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der formgebundene Antrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Landesförderinstitut M-V einzureichen, das auch Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen erteilt.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel. Erstberatung: 0385 6363-1282 oder -1387

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

10.3 Kommunaler Straßenbau in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

- ▶ Maßnahmen zum Neubau oder Ausbau der gemeindlichen Verkehrsinfrastruktur.
- ▶ Maßnahmen zur Erhaltung der gemeindlichen Verkehrsinfrastruktur.
- ▶ Kreuzungsmaßnahmen nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz.

Wer wird gefördert?

Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von 50 % bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 20.000 Euro betragen.

Grundlage für die Förderung ist die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich des Kommunalen Straßenbaus in Mecklenburg-Vorpommern (Kommunale Straßenbaurichtlinie - KommStrabauRL M-V).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Die formgebundene Anmeldung ist spätestens bis zum 31. Januar und der formgebundene Antrag bis zum 31. Juli des dem vorgesehenen Baubeginn vorhergehenden Jahres bei den jeweils zuständigen Straßenbauämtern Schwerin, Stralsund oder Neustrelitz einzureichen.

Weitere Informationen sind ebenfalls bei den Straßenbauämtern oder beim Energieministerium M-V, Referat 240 erhältlich.

Straßenbauamt Neustrelitz

Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz

Postanschrift:

Postfach 1246, 17222 Neustrelitz

Tel.: 03981 460-0

E-Mail: sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Straßenbauamt Schwerin

Pampower Straße 68, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160142, 19091 Schwerin

Tel.: 0385 511-40

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de



Straßenbauamt Stralsund

Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2543, 18412 Stralsund

Tel.: 03831 274-0

E-Mail: sba-hst@sbv.mv-regierung.de

**Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern**

Referat 240

Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 588-8240

E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de

www.em.regierung-mv.de

10.4 Kommunaler Radwegebau in Mecklenburg-Vorpommern*

Was wird gefördert?

- ▶ Neu- oder Ausbau eines verkehrlich gebotenen, straßenbegleitenden Radweges an einer Straße in kommunaler Baulast (straßenbegleitender Radweg).
- ▶ Neu- oder Ausbau eines selbstständigen kommunalen Radweges, der zur An- oder Verbindung von Orten oder Ortsteilen dient.
- ▶ Ausbau von vorhandenen Wegen für den Radverkehr, die in einem angemessenen räumlichen Zusammenhang mit einer Straße in kommunaler Baulast stehen.
- ▶ Neubau von Radwegen zur Anbindung der Radwege im zuvor genannten Punkt.

Wer wird gefördert?

Gemeinden, Landkreise oder Gemeindeverbände für die in ihrer Baulast befindlichen Radwege.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Förderperiode 2014 bis 2020 im Land Mecklenburg-Vorpommern. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 20.000 Euro betragen.

Grundlage für die Förderung ist die bis zum 31. Dezember 2023 geltende Richtlinie über die Mitfinanzierung der Investitionen in den Bau von Radwegen in kommunaler Baulast (Kommunale Radbaurichtlinie - KommRadbauRL M-V).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Die Voranmeldung ist bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung einzureichen. Der formgebundene Antrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.

Weitere Informationen sind ebenfalls beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern oder beim Energieministerium M-V, Referat 240 erhältlich.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385-63630

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de/

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

Referat 240

Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 588-8240

E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de

www.em.regierung-mv.de



10.5 Förderung des Sportstättenbaus in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert den Bau von Sportstätten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit EU- und Landesmitteln (Förderbereich I) und den Bau von Sportstätten mit Landes- und Bundesmitteln (Förderbereich II).

Gefördert werden insbesondere die Modernisierung und Instandsetzung sowie der Neubau, die Erweiterung und der Umbau von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger für den Förderbereich I können sein:

- ▶ Landkreise und Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Rostock, Schwerin, Greifswald, Neubrandenburg und Stralsund),
- ▶ gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes M-V sind.

Zuwendungsempfänger für den Förderbereich II können sein:

- ▶ Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden,
- ▶ gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes M-V sind,
- ▶ der Landessportbund,
- ▶ sonstige gemeinnützige Träger, deren Sitz und Wirkungskreis sich in M-V befindet.

Wie wird gefördert?

Im Förderbereich I:

- ▶ Bei kommunalen Sportstätten: Zuwendungen in Höhe von 40 %, maximal 300.000 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bruttoförderung); Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- ▶ Bei Baumaßnahmen von gemeinnützigen Sportorganisatoren:
 - Bei nationaler Kofinanzierung aus Landesmitteln:
Zuwendungen in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Netto), maximal 100.000 Euro;
 - Bei nationaler Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln:
Zuwendungen in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Netto), maximal 100.000 Euro.

Ausnahmen sind im Einzelfall - bei besonderem Landesinteresse - möglich.

Die Zuwendung setzt sich aus 75 % ELER-Mitteln und 25 % Kofinanzierungsmitteln, die aus öffentlichen Mitteln (Kommune oder Land) aufzubringen sind, zusammen.

Im Förderbereich II:

- ▶ Baumaßnahmen der gemeinnützigen Sportvereine und der sonstigen gemeinnützigen Träger: Zuwendung von maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- ▶ Baumaßnahmen des Landessportbundes: Zuwendung von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- ▶ Baumaßnahmen an Einrichtungen des Spitzensports: Zuwendung in Ergänzung der Förderung des Bundes bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höchstzuwendung für Bauvorhaben der Sportvereine beträgt 100.000 Euro. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

- a) Formloser Informationsantrag von kommunalen und sonstigen gemeinnützigen Trägern bis zum 30.11. für das jeweilige Folgejahr an das:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 4

Referat VII 450, Sportangelegenheiten

Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 588-7450

E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

- b) Formloser Informationsantrag von Sportvereinen und -verbänden an den:

Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Wittenburger Straße 116, 19059 Schwerin

Die Ansprechpartner erteilen auch zu weiteren programmspezifischen Aspekten Auskünfte.

Darüber hinaus sind auf der Homepage des Landesförderinstituts M-V (www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Förderungen“ die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (Sportstättenbaurichtlinie - SportstbRL M-V) vom 25.03.2015 und alle antragsrelevanten Unterlagen bereitgestellt.



10.6 Förderung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Förderfähig sind solche Projekte der elektronischen Verwaltung, die dazu beitragen, den Nutzen und die Nutzbarkeit des Internets und von Online-Verwaltungsverfahren für Bevölkerung und Unternehmen zu verbessern. Dabei sind die Grundsätze der Nationalen E-Government-Strategie sowie der Umsetzungsplanung zum Masterplan E-Government in M-V in den jeweiligen Fortschreibungen zu beachten.

Hierfür sind insbesondere nachfolgend bezeichnete Projekte geeignet:

- a) Schaffung von Diensten mit dem Ziel der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über das Internet mit und ohne elektronische Signatur (Transaktion und Integration);
- b) Entwicklung und Einführung von Methoden und Modellen der Transaktionsabwicklung und Integration bei spezieller Berücksichtigung der Datensicherheit und des Datenschutzes;
- c) Übernahme von zuvor entwickelten Projektergebnissen der Infrastrukturförderung durch kommunale Körperschaften;
- d) Vorhaben zur Steigerung der Nutzerfreundlichkeit und Annehmbarkeit der elektronischen Verwaltung und deren Gebrauchstauglichkeit (Software-Usability);
- e) Aufbau von integrierenden Informationsdiensten über Internetanwendungen und Onlineverwaltungsverfahren (zum Beispiel Aufbau einer Informationsplattform, elektronischer Auskünfte, eines Online-Bezahlverfahrens und eines Online-Straßenverzeichnisdienstes);
- f) Maßnahmen zum Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur unter dem Gesichtspunkt der Serviceorientierung;
- g) Übernahme oder Bereitstellung von kooperativ nutzbaren Basisdiensten für die im Folgenden genannten kommunalen Körperschaften.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, einschlägig aktive Zweckverbände, kommunale Anstalten öffentlichen Rechts und die kommunalen Landesverbände Mecklenburg-Vorpommerns.

Wie wird gefördert?

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

Die Höhe des Zuschusses kann bei förderfähigen Vorhaben in der Regel bis zu 65 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. Bei kooperativen und/oder verwaltungsebenenübergreifenden Vorhaben kann der Zuschuss bis zu 75 % betragen.

Antrag/Ansprechpartner:

Eine Zuwendung wird nur auf einen schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das Landesförderinstitut M-V. Mit dem Vorhaben darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung begonnen werden.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1325

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de



10.7 Förderung von Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO₂-Emissionen in kommunalen Häfen

Was wird gefördert?

Gefördert werden können Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur von Häfen als Basis für gewerbliche Nutzungen sowie zur Senkung von CO₂-Emissionen in Häfen. Hierzu zählen u. a.:

- ▶ Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen der öffentlichen Hafeninfrastruktur (insbesondere Kaianlagen, Anlegebrücken und -rampen einschließlich erforderlicher Ausstattungen und Einrichtungen - z. B. Dalben, Fender, Poller - sowie Gleisanlagen).
- ▶ Herrichtung und Befestigung von Kai- und Umschlagsflächen mit Beleuchtung.
- ▶ Gleis- und Straßenerschließung in Häfen mit Sicherungstechnik und Beleuchtung.
- ▶ Anlagen zur Versorgung der öffentlichen Hafeninfrastruktur (z. B. Strom und Wasser) und zur Erschließung der Hafengewerbeflächen.
- ▶ Anlagen zur Oberflächen-, Schmutz- und Abwasserentsorgung von öffentlichen Hafensflächen und zur Erschließung der Hafengewerbeflächen.
- ▶ Vertiefung der Hafensohle, Zufahrten und Liegeplätze in Verbindung mit einem Hafenausbau einschließlich Verbringung und Behandlung des Baggergutes.
- ▶ Hafensicherheitstechnische Anlagen.
- ▶ Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen der öffentlichen Hafeninfrastruktur i. Z. m. der Nutzung emissionsarmer Schiffsantriebe und Landstromanlagen.
- ▶ Anlagen, die i. Z. m. einer umweltfreundlichen Energieversorgung stehen.
- ▶ Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung förderfähiger Hafeninfrastrukturmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Senkung von CO₂-Emissionen (nicht gefördert wird die Bauleitplanung).

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zweckverbände in M-V.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt (Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses). Der Investitionszuschuss beträgt grundsätzlich bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 90 %. Baunebenkosten sind bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig (Baunebenkosten weniger als 1 Mio. Euro mit 12 %). Planungs- und Beratungsleistungen, die die Träger zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, können mit bis zu 50.000 Euro für eine Maßnahme bezuschusst werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Ein formgebundener Antrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Landesförderinstitut M-V einzureichen, das auch Auskünfte zu Vorbeginnklauseln und zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen erteilt.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363 1237 oder -8317

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de



10.8 IKK - Investitionskredit Kommunen (KfW)

Was wird gefördert?

Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur inklusive Grundstückskäufe, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre zurück liegt.

Wer wird gefördert?

- ▶ Kommunale Gebietskörperschaften.
- ▶ Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften.
- ▶ Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), die gemäß der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ein Risikogewicht im Kreditrisiko-Standardansatz von Null haben.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen in Höhe von bis zu 150 Mio. Euro pro Jahr und Antragsteller. Der Finanzierungsanteil beträgt bei Kreditbeträgen über 2 Mio. EUR bis zu 50 %, bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. Euro bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[KfW Bankengruppe](#)

[Infocenter Kommunen](#)

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/208



10.9 IKU - Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW)

Was wird gefördert

Es können grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur in Deutschland finanziert werden.

Wer wird gefördert?

- ▶ Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund.
- ▶ Gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen.
- ▶ Unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen.
- ▶ Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, jeweils mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen, bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 50 Mio. Euro pro Vorhaben.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/148



10.10 IKK - Barrierearme Stadt (KfW)

Was wird gefördert?

Barrierefreie oder barrierearme Umgestaltung der Städte und Gemeinden mit allen notwendigen Nebenarbeiten einschließlich Beratungs- und Planungsleistungen:

- ▶ Öffentliche Gebäude und öffentlicher Raum
z. B. Fahrstühle, Rampen, Türöffner, Kommunikationssysteme, Beleuchtung, breitere Bewegungsflächen, trittsichere Bodenbeläge, abgesenkte Bürgersteige, Leit- und Orientierungshilfen.
- ▶ Verkehr wie U- und S-Bahnstationen, Überführungen, Unterführungen.

Wer wird gefördert?

- ▶ Kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe.
- ▶ Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), die gemäß der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ein Risikogewicht im Kreditrisiko-Standardansatz von Null haben.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen ohne Höchstbetrag, Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe
Infocenter Kommunen
Tel.: 0800 539 9008
www.kfw.de/233

10.11 IKU - Barrierearme Stadt (KfW)

Was wird gefördert?

Barrierefreie oder barrierearme Umgestaltung der Städte und Gemeinden in Deutschland mit allen notwendigen Nebenarbeiten einschließlich Beratungs- und Planungsleistungen:

- ▶ Öffentliche Gebäude und öffentlicher Raum z. B. Fahrstühle, Rampen, Türöffner, Kommunikationssysteme, Beleuchtung, breitere Bewegungsflächen, trittsichere Bodenbeläge, abgesenkte Bürgersteige, Leit- und Orientierungshilfen.
- ▶ Verkehr wie U- und S-Bahnstationen, Überführungen, Unterführungen.

Wer wird gefördert?

- ▶ Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund.
- ▶ Unter bestimmten Voraussetzungen, Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen.
- ▶ Gemeinnützigen Organisationen und Kirchen.
- ▶ Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, jeweils mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen in Höhe von bis zu 50 Mio. Euro pro Vorhaben. Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/234



11. Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur

11.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Was wird gefördert?

- ▶ Vorhaben der beruflichen Bildung (z.B. Lehrgänge, Ausbildungskurse, Seminare).
- ▶ Vorhaben zum Erwerb von Qualifikationen (z.B. Ergänzungsqualifikationen im Bereich Technik, Fahrschul Ausbildung Klasse T für Auszubildende, Fortbildung zu Waldpädagogen oder zertifizierten Fachkräften für Reittourismus).
- ▶ Demonstrationsprojekte, Informationsmaßnahmen, Workshops und Coaching.

Die Vorhaben dürfen nicht Gegenstand der normalen agrar- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sein.

Wer wird gefördert?

Anerkannte Weiterbildungseinrichtungen oder anerkannte Beratungsanbieter (s. Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V). Die Teilnehmer sind Beschäftigte, Unternehmer/-innen oder Auszubildende der Agrar- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus sowie der Hauswirtschaft, deren Arbeits- oder Hauptwohnort in Mecklenburg-Vorpommern liegt.

Die Mindestteilnehmerzahl sollte grundsätzlich 10 betragen. Die Mindestdauer von Bildungsmaßnahmen beträgt 8 x 45 min und von Informationsveranstaltungen 3 x 60 min.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

Bildungsmaßnahmen:

- ▶ 70 % bei Beschäftigten und Unternehmer/-innen für Reise-, Unterkunfts- und Lehrmittelkosten.
- ▶ 90 % bei Auszubildenden und ehrenamtlich Tätigen für Reise-, Unterkunfts- und Lehrmittelkosten.
- ▶ 100 % für Organisation und Durchführung.

Demonstrationsprojekte u.a. Informationsmaßnahmen:

- ▶ 500 Euro Mindestförderbetrag je Antrag.
- ▶ 100 % der teilnehmerunabhängigen Ausgaben (z.B. Honorar-, Miet- o. Vertretungskosten).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung zum 1. März, 1. Juni, 15. September und 1. Dezember eines jeden Jahres, jedoch spätestens vier Wochen vor Vorhabenbeginn.

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock

Tel.: 0381 4035-0

E-Mail: poststelle@lallf.mvnet.de

www.lallf.de

11.2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Was wird gefördert?

Einzelbetriebliche Beratungsvorhaben sowie Erarbeitung von Handlungsempfehlungen, die der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen und bestimmten Beratungsschwerpunkten (Grundanforderungen der Betriebsführung oder Standards für den guten landwirtschaftlichen Zustand, klima- und umweltrelevante landwirtschaftliche Praktiken, Eindämmung des Klimawandels, Erhalt der biologischen Vielfalt, Erhaltung der genetischen Ressourcen, Wasser- und Bodenschutz, besonders tiergerechte Haltungsverfahren, Diversifizierung, Ökolandbau) entsprechen.

Darüber hinaus sind für Ökobetriebe auch folgende Beratungsschwerpunkte förderfähig:

- ▶ Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sowie
- ▶ markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung.

Wer wird gefördert?

Anbieter der Beratungsleistungen. Es erfolgt eine Rahmenvereinbarung zwischen den Beratungsanbietern und dem Land M-V nach Vergabeverfahren.

Die Empfänger der Beratungsleistungen sind landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse (KMU) mit Betriebssitz in M-V.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Je nach Beratungsschwerpunkt 60 % - 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben: Honorar-, Sach- und Reisekosten.
- ▶ Bei Erstberatung 100 % (außer Diversifizierung), höchstens 1.500 Euro.
- ▶ Maximal drei Beratungsvorhaben im Jahr je landwirtschaftlichem Unternehmen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ansprechpartner/Rechnungsstelle

Kostenerstattung zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres.

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock

Tel.: 0381 4035-0

E-Mail: poststelle@lallf.mvnet.de

www.lallf.de



11.3 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Was wird gefördert?

- ▶ Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.
- ▶ Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes sowie Bewässerungsanlagen.
- ▶ Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen.
- ▶ Nebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung und Beratung.

Die geförderten Investitionen müssen besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz erfüllen.

Wer wird gefördert?

Landwirtschaftliche Unternehmen, deren wesentliche Geschäftstätigkeit darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder hiermit verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen. Die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße muss erreicht werden. Außerdem müssen die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen mindestens gegeben sein:

- ▶ Nachweis der beruflichen Fähigkeit zur Betriebsführung.
- ▶ Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Investitionsmaßnahme.
- ▶ Vorwegbuchführung für mindestens drei Jahre, Darstellung dieser in einem Investitionskonzept.
- ▶ Mindestinvestitionsvolumen von 20.000 Euro, maximales zuwendungsfähiges Investitionsvolumen 1,5 Mio. Euro.
- ▶ Der Viehbesatz darf 2 GV/ha LN nicht überschreiten.
- ▶ Spezielle weitere Anforderungen gelten u. a. bei Vorhaben bzgl. Existenzgründungen, Förderungen von Kooperationen und Junglandwirten, Bewässerungsanlagen, Tierhaltung oder Schweineproduktion.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen sowie Maschinen.
- ▶ 40 % bei besonders tiergerechter Haltung (Premiumförderung).
- ▶ Zusätzlich 10 % im Rahmen der Förderung von Junglandwirten (höchstens 20.000 Euro) und Kooperationen.
- ▶ Zusätzlich 20 % bei Vorhaben im Rahmen von Europäischen Innovationspartnerschaften.
- ▶ 60 % der zuwendungsfähigen Betreuungsgebühren (maximal 10.500 Euro Zuschuss).



Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung zum 31. August jeden Jahres.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Dezernat IF

Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 59586-0

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

www.stalu-mv.de



11.4 Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Was wird gefördert?

Investitionen für die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Neu- oder Ausbau von Kapazitäten oder innerbetriebliche Rationalisierung oder Modernisierung.

Wer wird gefördert?

- ▶ Erzeugerzusammenschlüsse (müssen auf der Basis eines Geschäftsplans anerkannt sein).
- ▶ Es müssen mindestens fünf Jahre 40 % Auslastung der Aufnahmekapazität an den geförderten Erzeugnissen durch Lieferverträge nachgewiesen werden.
- ▶ Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.
- ▶ Kleinst-, kleine, mittlere sowie mittelgroße Unternehmen.
- ▶ Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 100.000 Euro, bei Kleinst- und kleinen Unternehmen 20.000 Euro.
- ▶ Es muss ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie eine Darstellung der verbesserten Ressourcennutzung vorgelegt werden.
- ▶ Investive Projekte operationeller Gruppen im Rahmen EIP (Europäische Innovationspartnerschaft) bis zum 31. Dezember 2018; die Operationelle Gruppe muss Anerkennung vorweisen.

Wie wird gefördert?

Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung

- ▶ bei Erzeugerzusammenschlüssen bis 35 %, bei KMU bis 25 % und bei mittelgroßen Unternehmen bis 20 %.
- ▶ bei Vorhaben im Rahmen operationeller Gruppen bis 55 %.
- ▶ bei Verarbeitung zu Nicht-Anhang I-Produkten für Kleinst- und kleine Unternehmen bis 20 % und für mittlere Unternehmen bis 10 %.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung ganzjährig möglich; Auswahl findet jeweils zum 31. März und 31. August statt.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 59586-0

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

www.stalu-mv.de

11.5 Diversifizierung

Was wird gefördert?

- ▶ Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen landwirtschaftlicher Betriebe aus selbständiger Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft.
- ▶ Urlaub auf dem Bauernhof bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten.
- ▶ Kurzumtriebsplantagen bis zu 10 ha je Antragsteller (außer Stromproduktion im eigenen Unternehmen oder Vergütung nach EEG).
- ▶ Investitionen in die Direktvermarktung von Brennereien mit einer Produktion von 10 hl/Jahr.
- ▶ Allgemeine Aufwendungen z. B. für Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen.

Wer wird gefördert?

Landwirtschaftliche Unternehmen, deren wesentliche Geschäftstätigkeit darin besteht durch Bodenbewirtschaftung oder hiermit verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen. Die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße muss erreicht werden.

Weiterhin können Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln, gefördert werden.

Die Kriterien für Klein- oder kleine Unternehmen müssen erfüllt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen mindestens gegeben sein:

- ▶ Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Investitionsmaßnahme anhand eines Investitionskonzeptes.
- ▶ Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro, bei Kurzumtriebsplantagen 7.500 Euro.
- ▶ Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (De-minimis) nicht überschreiten.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Bis 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- ▶ Bis 40 % bei Kurzumtriebsplantagen höchstens einmalig 1.200 Euro/ha.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung zum 31. August jeden Jahres (Befristung der KUP-Förderung bis 31. Dezember 2018).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Dezernat IF

Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 59586-0

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

www.stalu-mv.de



11.6 Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum

Was wird gefördert?

- ▶ Investitionen zur Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, um die ländliche Wirtschaftsstruktur und das Dienstleistungsangebot im ländlichen Raum zu stärken und zu erhalten.
- ▶ Notwendige Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens; Verbrauchsgüter sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Wer wird gefördert?

Gewerbliche Kleinstunternehmen (keine Land- und Forstwirtschaft) des Handwerks (außer Baugewerbe), der Dienstleistungs- und Tourismusbranche, die außerhalb der Hauptorte von Ober- und Mittelzentren liegen, mit jeweils weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. Euro.

Folgende Voraussetzungen müssen mindestens gegeben sein:

- ▶ Nachweis der beruflichen Fähigkeit zur Betriebsführung.
- ▶ Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Investitionsmaßnahme anhand eines Geschäftsplanes.
- ▶ Ein relativ hohes Investitionsvolumen oder die Schaffung einer spürbaren Zahl neuer Arbeitsplätze ist zu erbringen.
- ▶ Der Hauptumsatz muss im lokalen Markt im Umkreis von 50 km erfolgen.
- ▶ Der Mindestbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 10.000 Euro.
- ▶ Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (de-minimis) nicht überschreiten.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Bis 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- ▶ Bis 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Existenzgründungen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung zum 30. November jeden Jahres.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) Dezernat IF

Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 59586-0

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

www.stalu-mv.de

11.7 Integrierte ländliche Entwicklung

Das Inkrafttreten der Förderrichtlinie ILERL M-V (dazu die Punkte 11.7.1 bis 11.7.5) ist im Jahr 2018 vorgesehen.

11.7.1 Flurbereinigung und Flurneuordnung

Was wird gefördert?

Die Gestaltung des ländlichen Raumes und die Neuordnung der ländlichen Grundstücksstrukturen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Das Vorhaben muss der Umsetzung eines ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) dienen o. Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG o. §§ 53 bis 64b LwAnpG sein.

Zuwendungsfähig sind Vorhaben in angeordneten Verfahren nach FlurbG u. §§ 53 bis 64b LwAnpG sowie Vorarbeiten.

Wer wird gefördert?

- ▶ Einzelne Beteiligte nach § 10 FlurbG.
- ▶ Teilnehmergemeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüsse.
- ▶ Wasser- und Bodenverbände.
- ▶ Tauschpartner bei freiwilligem Landtausch nach FlurbG oder § 54 LwAnpG.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ In Verfahren nach dem FlurbG
 - 85 % bzw. bei besonderer ökologischer Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens 90 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst
 - 75 % bzw. bei besonderer ökologischer Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- ▶ In Verfahren nach §§ 53 bis 64b LwAnpG 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn sie 5.000 Euro nicht unterschreiten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung bis zum 31. August; Auswahl erfolgt zum 31. Oktober nach Anwendung der Projektauswahlkriterien.

Die örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt



11.7.2 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Was wird gefördert?

Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten durch kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Mio. Euro), die dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen betreffen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale. Dem ländlichen Charakter angepasst sind Infrastrukturen, bei denen es sich um Straßen außerhalb von Orten gemäß § 3 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, einschließlich des gegebenenfalls erforderlichen Anschlusses an innerörtliche Straßen.

Das Vorhaben muss der Umsetzung eines ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) dienen o. Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG o. §§ 53 bis 64b LwAnpG sein.

Wer wird gefördert?

Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ 75 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst
- ▶ 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn sie 5.000 Euro nicht unterschreiten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung bis zum 31. August; Auswahl erfolgt zum 31. Oktober nach Anwendung der Projektauswahlkriterien.

- ▶ **Innerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuerungsbehörde

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

- ▶ **Außerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
Landrätin oder Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird.

11.7.3 Dorferneuerung und -entwicklung, Freizeit und Kultur

Was wird gefördert?

Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte durch kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Mio. Euro) zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

- ▶ Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden (ohne Innenausbau).
- ▶ Schaffung, Erhaltung und Ausbau von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen.
- ▶ Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern.
- ▶ Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen für die lokale Bevölkerung.

Das Vorhaben muss der Umsetzung eines ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG o. §§ 53 bis 64b LwAnpG sein.

Wer wird gefördert?

- ▶ Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts.
- ▶ Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden und Gliederungen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Bei gemeinnützigen e. V. und gGmbH 75 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- ▶ Im Übrigen 45 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn sie 5.000 Euro nicht unterschreiten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung bis zum 31. August; Auswahl erfolgt zum 31. Oktober nach Anwendung der Projektauswahlkriterien.

- ▶ **Innerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

- ▶ **Außerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Landrätin oder Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird.



11.7.4 Basisdienstleistungen zur Grundversorgung

Was wird gefördert?

Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 5 Mio. Euro).

- ▶ Stationäre und mobile Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs einschließlich Voruntersuchungen zu deren Wirtschaftlichkeit.
- ▶ Maßnahmen zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Arztpraxen und andere Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die nicht über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen.
- ▶ Sanierung, Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen.

Das Vorhaben muss der Umsetzung eines ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG o. §§ 53 bis 64b LwAnpG sein.

Nahversorgungseinrichtungen müssen der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entsprechen. Mit Maßnahmen an Einrichtungen der medizinischen Versorgung muss eine bestehende Unterversorgung behoben oder eine drohende Unterversorgung vermieden werden. Vorhaben im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen müssen im Einklang mit der jeweiligen Jugendhilfe- bzw. Schulentwicklungsplanung stehen.

Wer wird gefördert?

- ▶ Gemeinden oder Gemeindeverbände.
- ▶ Teilnehnergemeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüsse;
- ▶ Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts.
- ▶ Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden und Gliederungen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Bei Gemeinden, Gemeindeverbände und Teilnehnergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüssen 75 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- ▶ Bei anderen Zuwendungsempfängern bei Voruntersuchungen 100 %, im Übrigen 100 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn sie 5.000 Euro nicht unterschreiten.



Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung bis zum 31. August; Auswahl erfolgt zum 31. Oktober nach Anwendung der Projektauswahlkriterien.

- ▶ **Innerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

- ▶ **Außerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Landrätin oder Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird.



11.7.5 Kleine touristische Infrastruktureinrichtungen

Was wird gefördert?

Kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Mio. Euro) sowie nichtinvestive Vorhaben mit Bezug zu ländlichem Tourismus.

- ▶ Sanierung, Um- und Ausbau sowie Innenausbau von Ausstellungs-, Museums- oder anderen Gebäuden, die die Bereitstellung von Tourismusdienstleistungen und touristischen Informationen betreffen, soweit sie für die öffentliche Nutzung vorgesehen sind.
- ▶ Anlage, Erweiterung und Erneuerung touristischer Wegeführungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden begleitenden Infrastruktureinrichtungen, die deren Erreichbarkeit dienen oder deren Nutzung erleichtern oder begünstigen.
- ▶ Entwicklung und Herstellung konventioneller Publikationen für die Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen.

Das Vorhaben muss der Umsetzung eines ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG o. §§ 53 bis 64b LwAnpG sein.

Wer wird gefördert?

- ▶ Gemeinden oder Gemeindeverbände.
- ▶ Teilnehmergeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüsse;
- ▶ Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüssen 90 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- ▶ Bei e.V. für konventionelle Publikationen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- ▶ Im Übrigen 50 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn sie 5.000 Euro nicht unterschreiten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung bis zum 31. August; Auswahl erfolgt zum 31. Oktober nach Anwendung der Projektauswahlkriterien.

- ▶ **Innerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

- ▶ **Außerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Landrätin oder Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird.



11.8 Förderung von Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen

Was wird gefördert?

1. Zur Steigerung der Qualität, Kontrolle und Rückverfolgbarkeit der angelandeten Erzeugnisse, zur Erhöhung der Energieeffizienz, als Beitrag zum Umweltschutz und zur Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen können Investitionen unterstützt werden für:
 - ▶ Die Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen, Auktionshallen, Anlandestellen und Schutzeinrichtungen.
 - ▶ Investitionen in Anlagen für die Sammlung von Abfall, Meeremüll und verlorengegangenen Fanggerät.
2. Zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anlandung sämtlicher Fänge sowie zur Aufwertung vernachlässigter Fangbestandteile können Investitionen in Fischereihäfen, Auktionshallen, Anlandestellen und Schutzeinrichtungen unterstützt werden.
3. Zur Verbesserung der Sicherheit der Fischer und Fischerinnen können Investitionen in den Bau oder die Modernisierung von Schutzeinrichtungen unterstützt werden.
4. Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen können gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden das Land, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften des privaten Rechts, an denen ausschließlich die öffentliche Hand beteiligt ist sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts.

Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Bei Investitionsvorhaben von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts kann ein Zuschuss von bis zu 49 % gewährt werden.
- ▶ Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften des privaten Rechts, an denen ausschließlich die öffentliche Hand beteiligt ist kann ein Zuschuss von bis zu 100 % gewährt werden.
- ▶ Planungskosten können im Rahmen dieser Förderung in Höhe von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Rechnungsstelle/Ansprechpartner

Antragstellung ist bis zum 30.04.2023 möglich.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Referat 560

19048 Schwerin

Eik Sperling

Tel.: 0385/ 588-6567

Email: e.sperling@lm.mv-regierung.de



11.9 Förderung von Investitionen der Aquakultur

Was wird gefördert?

Gefördert werden können zum Beispiel:

- ▶ Der Neubau oder die Modernisierung von Kreislauf- und Durchlaufanlagen, Fischteichen oder Netzgehegeanlagen.
- ▶ Investitionen zur Steigerung der Qualität der Erzeugnisse der Aquakultur, wie z. B. Hälterungseinrichtungen oder technische Vorrichtungen zur Verminderung des Geosmingehaltes im Fischfleisch.
- ▶ Investitionen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs oder zur Erhöhung der Wasserqualität.
- ▶ Einkunftsmöglichkeiten, die in Verbindung mit dem Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens stehen und dieses ergänzen, wie z. B. Angeltourismus oder Umwelleistungen (Hinweis: Aus dem Kerngeschäft müssen auch nach der Investition z.B. in den Angeltourismus mindestens 51 % der Einnahmen erzielt werden).
- ▶ Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Beschäftigten von Aquakulturvorhaben zur Verbesserung der ökonomischen Ergebnisse der Aquakulturunternehmen.
- ▶ Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen wie z. B. die Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz.
- ▶ Der Austausch von Erfahrungen mit anderen Aquakulturunternehmen, Berufsorganisationen, Wissenschaftlern oder Stellen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen.
- ▶ Die Ausgaben für die Bekämpfung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur.
- ▶ Die Entwicklung von Verfahren für Tiergesundheits- und Tierschutzanfordernisse.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können Unternehmen jeder Rechtsform sein, die Investitionen im Bereich der Aquakultur in Mecklenburg-Vorpommern durchführen. Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Investitionen in der Aquakultur von bis zu 1 Mio. Euro kann ein Zuschuss von bis zu 49 % gewährt werden. Auf den 1 Mio. Euro übersteigenden Betrag bis zu 5 Mio. Euro kann ein Zuschuss bis zu 30 % gewährt werden. Die höchstmögliche Förderung beträgt daher 1,69 Mio. Euro je Investitionsvorhaben.
- ▶ Planungskosten im Zusammenhang mit förderfähigen baulichen Investitionen können im Rahmen dieser Förderung in Höhe von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.
- ▶ Bei den übrigen Maßnahmen sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten, vertretbaren Aufwand erfüllen. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind höchstens die Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung ist bis zum 30.04.2023 möglich.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Referat 560

19048 Schwerin

Mathias Müller

Tel.: 0385/ 588-6562

E-Mail: m.mueller@lm.mv-regierung.de



11.10 Förderung von Innovationen in der Aquakultur

Was wird gefördert?

Gefördert werden können zum Beispiel:

- ▶ Die Entwicklung von technischen, wissenschaftlichen oder organisatorischen Erkenntnissen in Aquakulturunternehmen, insbesondere solche, die Umweltauswirkungen und die Abhängigkeit von Fischöl verringern, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur fördern, den Tierschutz verbessert oder nachhaltige Produktionsmethoden erleichtern.
- ▶ Die Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten.
- ▶ Die Entwicklung oder Markteinführung von neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, Verfahren oder Systemen der Verwaltung oder Organisation.
- ▶ Die Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren.
- ▶ Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein sowie öffentliche Organisationen.

Die Vorhaben werden von oder in Zusammenarbeit mit anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen durchgeführt.

Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Für Investitionen in Innovationen in der Aquakultur kann ein Zuschuss von bis zu 49 % gewährt werden. Dieser Zuschuss kann bei anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf bis zu 100 % steigen.
- ▶ Planungskosten können im Rahmen dieser Förderung in Höhe von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung ist bis zum 30.04.2023 möglich.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Referat 560

19048 Schwerin

Philipp Zicker

Tel.: 0385/ 588-6569

E-Mail: p.zicker@lm.mv-regierung.de

11.11 Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz in Aquakulturunternehmen

Was wird gefördert?

Gefördert werden können zum Beispiel:

- ▶ Vorhaben für die Bekämpfung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur, einschließlich der Betriebskosten für die Erfüllung der Auflagen eines Tilgungsplanes.
- ▶ Die Entwicklung allgemeiner und artenspezifisch optimaler Verfahren oder Verhaltenskodizes für Biosicherheit oder Tiergesundheit- und Tierschutzerfordernisse in der Aquakultur.
- ▶ Initiativen zur Verringerung der Abhängigkeit von Tierarzneimitteln in Aquakulturen.
- ▶ Veterinärmedizinische Studien oder Arzneimittelstudien sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen und optimalen Verfahren zu Tierkrankheiten in Aquakulturunternehmen mit dem Ziel, einen angemessenen Einsatz von Tierarzneimitteln zu fördern.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können Unternehmen jeder Rechtsform sein.

Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben. Es darf gegen sie kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Das geförderte Unternehmen darf nicht mehr als 250 Beschäftigte und nicht mehr als 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro haben.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5.000 Euro betragen.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Für die Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz in der Aquakultur kann ein Zuschuss von bis zu 49 % gewährt werden. Dieser Zuschuss kann bei anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf bis zu 100 % steigen.
- ▶ Planungskosten können im Rahmen dieser Förderung in Höhe von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung ist bis zum 30.04.2023 möglich.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Referat 560

19048 Schwerin

Philipp Zicker

Tel.: 0385/ 588-6569

E-Mail: p.zicker@lm.mv-regierung.de



11.12 Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Fischerei

Was wird gefördert?

Innovationen im Fischereisektor :

- ▶ Die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung.
- ▶ Die Entwicklung oder Einführung neuer oder verbesserter Verfahren und Techniken.
- ▶ Die Entwicklung oder Einführung neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation (ausgenommen Vermarktungsmaßnahmen).

Innovationen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze:

- ▶ Vorhaben zur Entwicklung oder Einführung neuer Technologien oder Organisationsformen, die die Folgen des Fischfangs für die Umwelt verringern, einschließlich verbesserter Fangtechniken und einer verbesserten Selektivität der Fanggeräte, oder deren Ziel eine nachhaltigere Nutzung der biologischen Meeresschätze sowie eine bessere Koexistenz mit geschützten Räubern ist.

Bestandserhaltungsmaßnahmen:

- ▶ Die Planung, die Entwicklung und die Durchführung der Bestandserhaltungsmaßnahmen.
- ▶ Die Beteiligung interessierter Kreise sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.
- ▶ Direkte Besatzmaßnahmen, sofern diese in einem Unionsrechtsakt als Erhaltungsmaßnahme vorgesehen sind (Aalbesatz ist auf Grundlage des Aalmanagementplanes der Bundesrepublik Deutschland mit Glasaalen oder vorgestreckten Aalen mit einer Länge von bis zu 20 Zentimetern durchzuführen).
- ▶ Versuchsbesatzmaßnahmen.

Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität und Meeresökosysteme:

- ▶ Konstruktion, Aufstellung oder Modernisierung von Anlagen zum Schutz und Aufbau der marinen Tier- und Pflanzenwelt.
- ▶ Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung biologischer Meeresschätze.
- ▶ Erstellung, Begleitung und Aktualisierung fischereibezogener Bewirtschaftungspläne für Natura-2000-Gebiete und andere besondere Meeresschutzgebiete.
- ▶ Schärfung des Umweltbewusstseins unter Mitwirkung von Fischern.

Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen, wie z.B. die Wiederherstellung besonderer Lebensräume im Meer, um Fischbestände nachhaltig zu schützen.



Wer wird gefördert?

Für Innovationen im Fischereisektor (Nr. 2.1.1 der FischFöRL M-V), für Bestandserhaltungsmaßnahmen (Nr. 2.1.7 der FischFöRL M-V) sowie Innovationen im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze (Nr. 2.1.9 der FischFöRL M-V) können natürliche oder juristische Personen Zuwendungsempfänger sein. Die Vorhaben werden von oder in Zusammenarbeit mit anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen durchgeführt. Bei Bestandserhaltungsmaßnahmen setzt sich ein kollektiver Antragsteller aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Zuwendungsempfänger für Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Meeresbiodiversität und von Meeresökosystemen (Nr. 2.1.10 der FischFöRL M-V) können wissenschaftliche oder technische Stellen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Fischer, Fischerinnen oder anerkannte Erzeugerorganisationen der Fischerei sein.

Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Bei Investitionsvorhaben von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts kann ein Zuschuss von bis zu 49 % gewährt werden.
- ▶ Bei Bestandserhaltungsmaßnahmen kann ein Zuschuss von bis zu 60 % gewährt werden, wenn die Vorhaben von Zusammenschlüssen von Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden (kollektiver Antragsteller).
- ▶ Bei anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen kann der Zuschuss bis zu 100 % betragen.
- ▶ Planungskosten können im Rahmen dieser Förderung in Höhe von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung ist bis zum 30.04.2023 möglich.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Referat 560

19048 Schwerin

Andreas Bachmann

Tel.: 0385/ 588-6563

Email: a.bachmann@lm.mv-regierung.de



11.13 Förderung von Diversifizierung und neuen Einkommensquellen

Was wird gefördert?

Gefördert werden können zum Beispiel:

Die Entwicklung ergänzender Tätigkeiten zum Fischfang und Verlagerung auf ergänzende Tätigkeiten, z.B.

- ▶ Investitionen an Bord,
- ▶ Angeltourismus,
- ▶ Restaurants,
- ▶ Umweltleistungen im Zusammenhang mit der Fischerei,
- ▶ Schulungsmaßnahmen über die Fischerei,
- ▶ Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

Wer wird gefördert?

- ▶ Küstenfischer und Küstenfischerinnen (im Haupt- und Nebenerwerb).
- ▶ Binnenfischer und Binnenfischerinnen (im Haupt- und Nebenerwerb).

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- ▶ Für förderfähige Investitionen kann ein Zuschuss von bis zu 49 %* gewährt werden, höchstens aber 75.000 Euro für jeden Begünstigten.
- ▶ Planungsleistungen können in Höhe von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

* Bei Vorhaben im Rahmen der kleinen Küstenfischerei (Ostseefischerei mit passiven Geräten und Fahrzeugen < 12 m Lüa) ist eine Erhöhung des Fördersatzes um 30 % möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung ist bis zum 30.04.2023 möglich.

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)

Abteilung 7 Fischerei und Fischwirtschaft

Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock

Michael Schmitt

Tel.: 0381/ 4035 710

E-Mail: michael.schmitt@lall.mvnet.de

www.lallf.de

11.14 Förderung von Produktions- und Vermarktungsplänen von Erzeugerorganisationen

Was wird gefördert?

Ausgaben für die Erstellung von Produktions- und Vermarktungsplänen gemäß VO (EU) 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Die Unterstützung wird gewährt für projektgebundene Ausgaben, die

- ▶ innovative Aspekte aufweisen.
- ▶ von kollektivem Interesse sind.
- ▶ über den üblichen Geschäftsbetrieb der Erzeugerorganisation hinausgehen.

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers in Form von Arbeits- und Sachleistungen sind förderfähig.

Wer wird gefördert?

Anerkannte Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Wie wird gefördert?

Für die Erstellung von Produktions- und Vermarktungsplänen kann ein Zuschuss von bis zu 75 % gewährt werden, höchstens aber 150.000 Euro pro Jahr für jede begünstigte Erzeugerorganisation.

Die Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung ist bis zum 30.04.2023 möglich.

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)

Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock

Sigrid Koch

Tel.: 0381 - 4035 722

E-Mail: sigrid.koch@lallf.mvnet.de

www.lallf.de



11.15 Förderung der Unterstützung von Unternehmensgründungen junger Fischer und Fischerinnen

Was wird gefördert?

Junge Fischer und Fischerinnen können beim Erwerb eines ersten Fischereifahrzeuges unterstützt werden.

Wer wird gefördert?

- ▶ Junge Küstenfischer und Küstenfischerinnen (im Haupt- und Nebenerwerb).
- ▶ Junge Binnenfischer und Binnenfischerinnen (im Haupt- und Nebenerwerb).

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Für die Unterstützung von Unternehmensgründungen junger Fischer/innen kann ein Zuschuss von bis zu 25 %* gewährt werden, höchstens aber 75.000 Euro für jeden Begünstigten.

Die Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 Euro.

* Bei Vorhaben im Rahmen der kleinen Küstenfischerei (Ostseefischerei mit passiven Geräten und Fahrzeugen < 12 m Lüa) ist eine Erhöhung des Fördersatzes um 30 % möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung ist bis zum 30.04.2023 möglich.

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)

Abteilung 7 Fischerei und Fischwirtschaft

Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock

Sigrid Koch

Tel.: 0381 - 4035 722

E-Mail: sigrid.koch@lallf.mvnet.de

www.lallf.de



11.16 Förderung der Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt, Begrenzung der Folgen der Binnenfischerei für die Umwelt, Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes

Was wird gefördert?

- ▶ Investitionen in Ausrüstungen zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität von Fanggerät.
- ▶ Investitionen an Bord oder in Ausrüstungen für den Ausschluss von Rückwürfen durch die Vermeidung und Verringerung unerwünschter Beifänge bei kommerziellen Beständen oder für die Behandlung unerwünschter Fänge, die nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angelandet werden müssen.
- ▶ Investitionen in Ausrüstungen zur Beschränkung und, wenn möglich, zum Ausschluss der physischen und biologischen Folgen des Fischfangs auf das Ökosystem oder den Meeresboden.
- ▶ Investitionen in Ausrüstungen zum Schutz der Fanggeräte und der Fänge vor Säugetieren und Vögeln, die unter dem Schutz der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie der EU stehen, sofern sie nicht die Selektivität der Fanggeräte beeinträchtigen und alle Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, eine Verletzung dieser Säugetiere und Vögel zu verhindern.

Wer wird gefördert?

- ▶ Eigner von Fischereifahrzeugen der EU, deren Schiffe beim LALLF als zum Haupt- oder Nebenerwerb genutzte Fahrzeuge registriert sind und die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Stellung des Förderantrags insgesamt mindestens 60 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben.
- ▶ Fischer oder Fischerinnen (Haupt- und Nebenerwerb), die Eigner des zu ersetzenden Geräts sind und in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Stellung des Förderantrags insgesamt mindestens 60 Tage an Bord eines Fischereifahrzeugs der EU gearbeitet haben.
- ▶ Binnenfischer oder Binnenfischerinnen (Haupt- und Nebenerwerb).
- ▶ Anerkannte Erzeugerorganisationen der Fischerei.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Für förderfähige Investitionen kann ein Zuschuss von bis zu 49 %*, bei anerkannten öffentlichen wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen (z.B. Forschungseinrichtungen wie Landesforschungsanstalt M-V, Universitäten) bis zu 100 % gewährt werden.

Die Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 EUR.

* Bei Vorhaben im Rahmen der kleinen Küstenfischerei (Ostseefischerei mit passiven Geräten und Fahrzeugen < 12 m Lüa) ist eine Erhöhung des Fördersatzes um 30 % möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Antrag/Ansprechpartner

Antragstellung ist bis zum 30.04.2023 möglich.

**Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und
Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)**

Abteilung 7 Fischerei und Fischwirtschaft

Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock

Michael Schmitt

Tel.: 0381 - 4035 710

E-Mail: michael.schmitt@lall.mvnet.de

www.lallf.de

12. Städtebauförderung

12.1 Programme der Städtebauförderung

Was wird gefördert?

Mit Hilfe der Städtebauförderprogramme (Bund/Land) werden städtebauliche und funktionelle Missstände in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und abgegrenzten Fördergebieten (städtebauliche Gesamtmaßnahmen) mit dem Ziel beseitigt, Entwicklungsdefizite abzubauen und die Lebensbedingungen allgemein zu verbessern.

Schwerpunkt der Städtebauförderung sind Modernisierung und Instandsetzung von

- ▶ Erschließungsanlagen (u. a. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen, öffentliche Spiel- und Parkplätze).
- ▶ Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (der Allgemeinheit dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, u. a. Kindertagesstätten, Schulen, Theater, Museen, Bibliotheken, Rathäuser).
- ▶ baulichen Anlagen sowie ggf. Neubauvorhaben privater Eigentümern.

Im Rahmen der Städtebauförderung stehen folgende Programme zur Verfügung:

- a) Städtebaulicher Denkmalschutz - Erhalt und Weiterentwicklung bau- und kulturhistorisch wertvoller Stadtkerne und -bereiche über die jeweiligen Einzeldenkmale hinaus.
- b) Soziale Stadt - Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadt- und Ortsteile.
- c) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren - das Programm unterstützt mit seinem integrierten Ansatz die Stärkung der Angebots- und Funktionsvielfalt in Zentren
- d) Stadtumbau Ost Aufwertung - Hilfe bei der Bewältigung des demographischen und wirtschaftlichen Strukturwandels in Städten und Gemeinden.
- e) Kleinere Städte und Gemeinden - Sicherung und Stärkung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen öffentlicher Daseinsvorsorge.
- f) Stadtgrün - Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur und des Stadtklimas.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger der Städtebauförderung sind Gemeinden, die in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen wurden. Die Gemeinde kann Dritten (z.B. privaten Eigentümern oder Trägern von Einrichtungen) Städtebauförderungs-mittel für entsprechende Investitionen weiterleiten.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt mittels eines anteiligen Zuschusses.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Antrag/Ansprechpartner:

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Bau

Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin

Postanschrift: 19048 Schwerin

Tel.: 0385 588-8530

E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/>

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1375 oder -1317

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

12.2 Stadtumbau Ost - Förderprogramm Rückbau dauerhaft leer stehender Wohnungen in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Rückbau von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden die von der Stadt/ Gemeinde als Gesamtmaßnahme vorgesehenen Rückbaumaßnahmen. Die Gesamtmaßnahmen bestehen aus Einzelmaßnahmen von Wohnungseigentümern, deren Rückbauvorhaben den jeweiligen kommunalen Stadtentwicklungskonzepten bzw. bei kleinen Gemeinden den Grobkonzepten entsprechen.

Wie wird gefördert?

Bereitstellung von Zuschüssen; die Förderung erfolgt bis zu einer Förderobergrenze.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Vor Beginn der Maßnahme stellen Wohnungseigentümer einen formlosen Antrag an die Stadt/ Gemeinde zur Aufnahme ihrer Einzelmaßnahme in die Gesamtmaßnahme. Anträge für die Rückbauförderung sind an das Landesförderinstitut M-V (LFI) zu senden.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1340 oder -1345

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin



12.3 Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“

Was wird gefördert?

Das Bund-/Länder-Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ verfolgt folgende Ziele:

- ▶ Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier.
- ▶ Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit.
- ▶ Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen.
- ▶ Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

Die Erneuerung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bildet einen zentralen Ansatzpunkt. Voraussetzung ist, dass die Einrichtungen in Programmgebieten der Städtebauförderung liegen. Davon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn ein besonderer Bedarf zur Förderung der Einrichtung zur sozialen Integration bzw. für den sozialen Zusammenhalt im Quartier besteht.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind die Gemeinden. Die Gemeinden können die Fördermittel auch an Dritte weiterleiten.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt mittels eines anteiligen Zuschusses.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Die Stadt/Gemeinde stellt den Förderantrag beim

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Bau

Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin

Postanschrift: 19048 Schwerin

Tel.: 0385 588-8530

E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/>

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1375 oder -1317

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de



12.4 Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) - Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) erhält das Land Mecklenburg-Vorpommern Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Gemeinden. Dabei werden insbesondere Schulbauvorhaben mit Inklusionsschwerpunkt berücksichtigt.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind finanzschwache Kommunen. Eine Kommune ist finanzschwach, wenn sie Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich empfängt.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Zuwendung beträgt in der Regel 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Kommunen, deren Leistungsfähigkeit nach dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) dauernd weggefallen ist, kann im besonders begründeten Ausnahmefall eine Zuwendung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Bau

Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 588-8530

E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/>

Der schriftliche Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift: Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1375

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de



12.5 Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung (EFRE)*

Was wird gefördert?

Für folgende Projekte werden Zuwendungen gewährt:

- ▶ Städtebauliche Projekte zur Verbesserung der dauerhaften Nutzung des kulturellen Erbes.
- ▶ Städtebauliche Projekte zur Erschließung und Entwicklung stadtnaher und innerstädtischer Brachflächen, Wohnumfeldgestaltung und Grünvernetzung.
- ▶ Umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die signifikant zur Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen und/ oder Lärm und zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der Unfallgefahren beitragen.
- ▶ Projekte zur Verbesserung städtischer Infrastrukturen (einschließlich der Verbesserung ihrer Barrierefreiheit), die für spezifische Bevölkerungsgruppen eine leichtere Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Begünstigte sind die Mittel- und Oberzentren des Landes, die über ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept verfügen. Die Gemeinde kann Dritten (z.B. privaten Eigentümern) Mittel für entsprechende Investitionen weiterleiten.

Wie wird gefördert?

Förderung durch Zuschüsse bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Die Auswahl der durch den EFRE geförderten Projekte erfolgt in der Förderperiode 2014-2020 grundsätzlich im Rahmen von Wettbewerbsaufrufen. Die Stadt reicht die Projektanträge bei den im Projektaufruf genannten fachlich zuständigen Ressorts ein.

Das jeweils fachlich zuständige Ministerium informiert die Stadt über die Entscheidung zur Projektauswahl und fordert sie im Falle eines positiven Votums zur Ergänzung des im Rahmen der Projektauswahl eingereichten schriftlichen formgebundenen Förderantrags auf.

Der formgebundene Antrag ist vor Beginn der Maßnahme an das Landesförderinstitut M-V zu richten, das auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Mit dem Vorhaben darf erst nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Ministeriums begonnen werden.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1415

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

12.6 Nachhaltige ländliche Entwicklung (ELER)

Was wird gefördert?

Die Förderung bezieht sich vorrangig auf solche Vorhaben, die zur funktionalen Stärkung und Aufwertung der Siedlungsbereiche mit dem Ziel beitragen, die negativen Folgen des demographischen Wandels einzudämmen, die Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu berücksichtigen, die zukünftige Leistungsfähigkeit der zu fördernden Gemeinde zu sichern bzw. die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Region zu steigern. Die Erhaltung der Funktionalität ländlicher Räume und die damit verbundene Sicherung der Daseinsvorsorge stehen im Fokus. Dementsprechend werden Maßnahmen die zum Ausbau und zur Anpassung der sozialen Infrastruktur beitragen, die Inwertsetzung historisch wertvoller bzw. ortsbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung sowie die Sanierung und Entwicklung von Brachflächen gefördert.

Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an 41 namentlich im EPLR (Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum) aufgeführte Grundzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für Gemeinbedarfseinrichtungen können auch juristische Personen Zuwendungsempfänger sein.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen betragen in der Regel bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Eine Zuwendung wird nur auf einen schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das Landesförderinstitut M-V.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1320 und -1346

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de



13. Wohnraumförderung

13.1 Förderung der Modernisierung und Instandsetzung und der Barrieren reduzierenden Anpassung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum

Was wird gefördert?

Schwerpunkte der Wohnraumförderung des Landes sind die zukunftsfähige Modernisierung und Instandsetzung sowie die barrierefreie und barrierearme Anpassung des Wohnungsbestandes.

Wer wird gefördert?

Eigentümer (natürliche und juristische Personen) von Grundstücken mit Wohnraum in Gemeinden, die nach dem Landesraumentwicklungsprogramm und den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- und Grundzentren festgelegt sind. Der barrierearme Umbau im Zuschussprogramm (s.u. Nr. 7) von selbst genutztem Wohneigentum ist auch außerhalb der zentralen Orte förderfähig.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird durch die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen sowie durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Gefördert werden im Einzelnen die/der

1. Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Darlehen bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 500 Euro/m² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 30.000 Euro/Wohnung. Weitere Darlehen für den Balkonanbau und im Fall des Gebäude-teil-rückbaus für den Dachneuaufbau und die Herstellung der Außenanlagen stehen bereit.
2. Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum (Eigenheime und Eigentumswohnungen, Baujahr vor 1990) mit Darlehen bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 500 Euro/m² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 50.000 Euro/Wohnung, zuzüglich Kinderzusatzdarlehen von 3.000 Euro/Kind und Zusatzdarlehen für eine barrierearme Anpassung von bis zu 15.000 Euro/Wohnung.
3. Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum (Gebäudebaujahr vor 1949) in inner-städtischen Altbauquartieren in Ober- und Mittelzentren mit Darlehen bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 1.200 Euro/m² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 108.000 Euro/Wohnung.
4. Barrierefreie Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum mit zinsgünstigen Darlehen bis zu 43.000 Euro/Wohnung.

5. Barrieren reduzierende Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Darlehen bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 700 Euro/m² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 42.000 Euro/Wohnung.
6. Nachrüstung von Personenaufzügen in Wohngebäuden mit Darlehen bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 150.000 Euro/Aufzug oder mit einem Zuschuss bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 198.000 Euro/Aufzug, jedoch höchstens von bis zu 33.000 Euro/Haltepunkt im Gebäude.
7. Barrierearme Umbau von selbst genutztem Wohneigentum mit einem Zuschuss bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 15.000 Euro/Wohnung.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Informationen und Förderberatungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde, bei der auch die Förderanträge einzureichen sind.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1345

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de



13.2 Förderung der Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen (Programm Wohnungsbau Sozial)

Was wird gefördert?

Gegenstand der Landesförderung ist die Schaffung von Mietwohnungen durch Neubau sowie durch Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden. Die Wohnungen unterliegen für die Dauer von 20 Jahren einer Mietpreis- und Belegungsbindung.

Technische Fördervoraussetzungen sind ein barrierearmer oder barrierefreier Wohnungszuschnitt und eine entsprechende Ausstattung. Gefördert werden nur Wohnungen, die nach Fläche und Ausstattung für die wohnungssuchenden Haushalte geeignet und zur dauernden Führung eines Haushaltes bestimmt sind.

Förderfähig ist die Schaffung von Wohnungen grundsätzlich in Gemeinden, die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren benannt sind und bei denen die Kommune den Bedarf der antragsgegenständlichen Wohnungen bestätigt hat.

Wer wird gefördert?

Eigentümer (natürliche und juristische Personen), soweit sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines geeigneten Baugrundstücks sind oder nachweisen, dass der Erwerb eines Grundstücks oder Erbbaurechts gesichert ist oder durch die Gewährung der Zuwendung gesichert wird.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird durch die Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur anteiligen Deckung der Gesamtausgaben. Die Zuschusshöhe liegt bei 32,5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für die Schaffung von barrierefreien Mietwohnungen kann der Zuschuss beispielsweise maximal 750 Euro je m² Wohnfläche betragen, zuzüglich bis zu 100 Euro je m² Wohnfläche, wenn die Wohnungen über einen barrierefreien Personenaufzug erschlossen werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Informationen und Förderberatungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde, bei der auch die Förderanträge einzureichen sind.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213, 19061 Schwerin

Postanschrift:

Postfach 160255, 19092 Schwerin

Tel.: 0385 6363-8300

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

13.3 Altersgerecht Umbauen - Kredit (KfW)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur bedarfsgerechten Verminderung von Barrieren in bestehenden Wohngebäuden unabhängig vom Alter und jeglicher Einschränkung der Nutzer. Gefördert werden frei kombinierbare, in sich flexible und für Bestandsanpassungen definierte Förderbausteine sowie Maßnahmen zum Einbruchschutz.

Wer wird gefördert?

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen sowie Ersterwerber von neu barriere reduzierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen in Höhe von bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit. Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt, im Besonderen auch zum Hinzuziehen von Sachverständigen für den Standard Altersgerechtes Haus.

Weitere Informationen

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/159



13.4 Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss (KfW)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur bedarfsgerechten Verminderung von Barrieren in bestehenden Wohngebäuden unabhängig vom Alter und jeglicher Einschränkung der Nutzer. Gefördert werden frei kombinierbare, in sich flexible und für Bestandsanpassungen definierte Förderbausteine sowie Maßnahmen zum Einbruchschutz.

Wer wird gefördert?

- ▶ Eigentümer oder Ersterwerber von selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden (maximal 2 Wohneinheiten).
- ▶ Eigentümer von Eigentumswohnungen in Wohneigentümergeinschaften.
- ▶ Natürliche Personen als Mieter mit Zustimmung des Vermieters.

Wie wird gefördert?

- ▶ Für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz 20 % der förderfähigen Investitionskosten von bis zu 1.000 Euro/Wohneinheit und 10 % für 1.000 Euro übersteigenden Investitionskosten, förderfähige Kosten maximal 15.000 Euro pro Wohneinheit.
- ▶ Für Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung 10 % der förderfähigen Investitionskosten und 12,5 % der förderfähigen Investitionskosten zur Erreichung des Standards Altersgerechtes Haus, maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[Infocenter der KfW-Bankengruppe](#)

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/455

13.5 Energieeffizient Bauen (KfW)

Was wird gefördert?

- ▶ Errichtung oder der Ersterwerb von besonders energieeffizienten Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten), einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen.
- ▶ Durch Erweiterung bestehender Gebäude und durch Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) neu entstehende Wohneinheiten.
- ▶ Gefördert werden auf der Grundlage der EnEV folgende mit dem KfW-Effizienzhaus-Niveaus
 - KfW- Effizienzhaus 40 Plus,
 - KfW- Effizienzhaus 40,
 - KfW- Effizienzhaus 55.

Wer wird gefördert?

- ▶ Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an neu errichteten selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen.
- ▶ Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/ Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Gerber (Investor).

Wie wird gefördert?

Das zinsgünstige Darlehen beträgt maximal 100.000 Euro pro Wohneinheit. Je nach energetischem Niveau werden Tilgungszuschüsse gewährt. Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/153



13.6 Energieeffizient Sanieren - Kredit (KfW)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes als Einzelmaßnahmen, Maßnahmepakete Heizung und Lüftung sowie Maßnahmen zur Erreichung eines KfW-Effizienzhaus-Niveaus bei bestehenden Wohngebäuden, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Wer wird gefördert?

- ▶ Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen.
- ▶ Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/ Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Gerber (Investor).

Wie wird gefördert?

Der maximale Kreditbetrag beträgt 100.000 Euro pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sowie 50.000 Euro pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen und bei Maßnahmepaketen. In Abhängigkeit von den Maßnahmen werden Tilgungszuschüsse gewährt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/151

13.7 Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (KfW)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde, einschließlich der Kosten für Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen. Die Beauftragung eines Energieberaters vor Beginn der Maßnahmen ist Voraussetzung für den Zuschuss.

Wer wird gefördert?

Eigentümer von selbst genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern, Ersterwerber von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen und Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften.

Wie wird gefördert?

Gestaffelte Zuschüsse von 10 % bis 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für Einzelmaßnahmen, für Maßnahmepakete Heizung und Lüftung sowie für Maßnahmen zur Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100, 115 und KfW-Effizienzhaus Denkmal.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[Infocenter der KfW-Bankengruppe](#)

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/430



13.8 Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung (KfW)

Was wird gefördert?

Energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen sachverständigen Energieberater, der im Rahmen eines Sanierungsvorhabens die Planung der energetischen Maßnahmen durchführt, deren Umsetzung begleitet und den Bauherrn durch zusätzliche fachliche Kompetenz unterstützt. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben in den KfW-Programmen Energieeffizient Bauen und Sanieren gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/ Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Gerber (Investor).

Wie wird gefördert?

Gefördert wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten für den Sachverständigen bis maximal 4.000 Euro pro Vorhaben.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag nach Abschluss der qualifizierten Baubegleitung direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[Infocenter der KfW-Bankengruppe](#)

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/431



13.9 KfW-Wohneigentumsprogramm

Was wird gefördert?

Bau oder Erwerb von selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen in Deutschland sowie der Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbst genutzten Wohnraum.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die selbst genutztes Wohneigentum erwerben oder die Genossenschaftsanteile zeichnen, um Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft zu werden.

Wie wird gefördert?

Zinsgünstiges Darlehen in Höhe von 50.000 Euro mit einer Laufzeit von bis zu 25 Jahren.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner der Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[Infocenter der KfW-Bankengruppe](#)

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/124 (für Wohneigentum)

www.kfw.de/134 (für Genossenschaftsanteile)



14. Denkmalschutz / Kulturhistorische Bausubstanz

14.1 Landesprogramm Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Förderfähige Maßnahmen sind alle Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmalen in ihrer Originalsubstanz, Arbeiten zur Wiederherstellung von teilzerstörten Denkmalen, wenn dadurch die Originalsubstanz gesichert wird, sowie Arbeiten zur rekonstruierenden Wiederherstellung untergegangener Teile.

Wer wird gefördert?

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltsberechtigte von Denkmalen.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse können grundsätzlich bis zu 50 % der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen betragen.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei juristischen Personen 10.200 Euro und bei natürlichen Personen 5.100 Euro übersteigen.

Maßnahmen, die anderweitige Förderung des Landes oder des Bundes mit gleichfalls denkmalpflegerischer Zielstellung erfahren, sind insgesamt nur bis zu 50 % der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen förderfähig.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der formgebundene Antrag soll bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Jahr eingereicht werden.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Domhof 4/5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 588-79111

E-Mail: poststelle@kulturerbe-mv.de

www.kulturerbe-mv.de

Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Mecklenburg-Vorpommern

Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

Tel.: 0385 588-0

www.wm.regierung-mv.de

E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

Postanschrift:

19048 Schwerin

Ansiedlungsbeauftragter

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerialrat Ralf Sippel

Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

Tel.: 0385-588-5220

www.investorenportal-mv.de

E-Mail: r.sippel@wm.mv-regierung.de

Landesförderinstitut

Mecklenburg-Vorpommern

Werkstr. 213

19061 Schwerin

Tel.: 0385 6363-0,

Erstberatung: -1282 oder -1473

www.lfi-mv.de

E-Mail: info@lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach 16 02 55, 19092 Schwerin

Gesellschaft für Struktur- und

Arbeitsmarktentwicklung mbH (GSA)

Schulstraße 1 – 3

19055 Schwerin

Tel.: 0385 55775-0

E-Mail: info@gsa-schwerin.de

www.gsa-schwerin.de

Postanschrift:

Postfach 111117, 19011 Schwerin

Kammern

Industrie- und

Handelskammer zu Schwerin

Ludwig-Bölkow-Haus

Graf-Schack-Allee 12

19053 Schwerin

Tel.: 0385 5103-0

www.ihkzuschwerin.de

Handwerkskammer Schwerin

Friedensstraße 4 a

19053 Schwerin

Tel.: 0385 7417-0

www.hwk-schwerin.de

Industrie- und

Handelskammer zu Rostock

Ernst-Barlach-Str. 1-3

18055 Rostock

Tel.: 0381 338-0

www.rostock.ihk24.de

Handwerkskammer

Ostmecklenburg/Vorpommern

Hauptverwaltungssitz Rostock

Schwaaner Landstraße 8

18055 Rostock

Tel.: 0381 4549-0

www.hwk-omv.de

**Industrie- und
Handelskammer zu Neubrandenburg**

Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5597-0
www.neubrandenburg.ihk.de

**Handwerkskammer
Ostmecklenburg/Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg**

Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5593-0
www.hwk-omv.de

Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte

Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Tel.: 0385 545-0
www.schwerin.de

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
Tel.: 03871 722-0
www.kreis-lup.de

Hansestadt Rostock

Neuer Markt 1 (Rathaus)
18055 Rostock
Tel.: 0381 381-0
www.rostock.de

Landkreis Rostock

Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Tel.: 03843 755-0
www.landkreis-rostock.de

**Landkreis Mecklenburgische
Seenplatte**

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 57087-0
www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

große kreisangehörige Stadt
Stadt Neubrandenburg

Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 555-0
www.neubrandenburg.de

Landkreis Vorpommern-Rügen

Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Tel.: 03831 357-1000
www.lk-vr.de

große kreisangehörige Stadt

Hansestadt Stralsund

Alter Markt, Rathaus
18439 Stralsund
Tel.: 03831 252-0
www.stralsund.de

Landkreis Nordwestmecklenburg

Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 722-0
www.nordwestmecklenburg.de

große kreisangehörige Stadt

Hansestadt Wismar

Am Markt 1
23966 Wismar
Tel.: 03841 251-0
www.wismar.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Tel.: 03834 8760-0
www.kreis-vg.de

große kreisangehörige Stadt

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Markt
17489 Greifswald
Tel.: 03834 8536-0
www.greifswald.de

Regionale und kommunale Wirtschaftsförderer

Invest in Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Schloßgartenallee 15
19061 Schwerin
Tel.: 0385 59225-0
www.invest-in-mv.de

Landeshauptstadt Schwerin

Fachbereich für Stadtentwicklung und Wirtschaft
Fachdienst Wirtschaft und Tourismus
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Tel.: 0385 545-1652
www.schwerin.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

Kopenhagenerstr. 3
23966 Wismar
Tel.: 03841 452-471
www.wirtschaft-wismar.de

Landkreis Nordwestmecklenburg

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03841 3040-9800
www.nordwestmecklenburg.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestmecklenburg mbH

Lindenstraße 30
19288 Ludwigslust
Tel.: 03874 62044-11
www.invest-swm.de

Rostock Business and Technology Development GmbH

Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH
Schweriner Straße 10/11
18069 Rostock
Tel.: 0381 37719-11
www.rostock-business.de

Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH

Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Tel.: 03843 755-61000
www.w-lr.de

Wirtschaftsförderergesellschaft Vorpommern mbH

Brandteichstraße 20
17489 Greifswald
Tel.: 03834 550-604
www.invest-in-vorpommern.de

Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH

Am Schlachthof 6
17309 Pasewalk
Tel.: 03973 2288-13
www.feg-vorpommern.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Standort Anklam
Amt für Kreisentwicklung
Ellbogenstraße 2
17389 Anklam
Tel.: 03834 8760-3201
www.kreis-vg.de

Landkreis Vorpommern-Rügen

Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Tel.: 03831 357-1250
www.lk-vr.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Amt für Wirtschaft und Finanzen
Abteilung Wirtschaft und Tourismus
Goethestr. 2a
17489 Greifswald
Tel.: 03834 8536-2121
www.greifswald.de

Hansestadt Stralsund

Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
Ossenreier Str. 1
18439 Stralsund
Tel.: 03831 252-720
www.stralsund.de

Wirtschaftsförderung Mecklenburgische Seenplatte GmbH

Adolf-Pompe-Str. 12-15
17109 Demmin
Tel.: 0395 57087-4855
www.wfm-seenplatte.de

Stadt Neubrandenburg

Abteilung Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen
Sachgebiet Wirtschaft und Arbeit
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 555-2855
www.neubrandenburg.de

Erläuterungen zu den Fußnoten

¹ Auszug aus der KMU-Definition der EU:

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Vollständige KMU-Definition:

Siehe Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.

* Förderhinweis

Die gekennzeichneten Förderinstrumente werden aus Mittel der Europäischen Strukturfonds (EFRE, ESF) im Rahmen der Operationellen Programme 2014-2020 kofinanziert.



Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Redaktion:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2
Grundsätze der Wirtschaftspolitik, der Industrie und des Tourismus
Referat 220
Unternehmensansiedlungen und -erweiterungen, Fachaufsicht Invest in MV GmbH

Bezug:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0385 / 588 - 50 65
Fax: 0385 / 588 - 50 67
E-Mail: presse@wm.mv-regierung.de
Internet: www.wm.regierung-mv.de

Gesamtherstellung:

Layout, Satz: Web & Webeagentur Jutta Gretsch
Schwerin

Druck: Druckerei Weidner GmbH

Fotos: data experts gmbh
Fotolia
Herbert Wanke
Jörn Lehmann
Norbert Fellechner
Rainer Cordes
Uni Rostock Institut für Biomedizinische Technik
Web & Webeagentur Jutta Gretsch

22. Auflage

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

- ▶ **Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern**
www.regierung-mv.de
- ▶ **Dienstleistungsportal Mecklenburg-Vorpommern**
www.service.m-v.de
- ▶ **Investorenportal Mecklenburg-Vorpommern**
www.investorenportal-mv.de
- ▶ **Existenzgründer und junge Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern**
www.gruender-mv.de
- ▶ **Förderdatenbank des Bundes**
www.foerderdatenbank.de

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bestehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als eine Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

FÖRDERINSTRUMENTE MECKLENBURG-VORPOMMERN

